

Arbeitshilfe Asyl

Übersicht über Beteiligte, Abläufe und Zuständigkeiten bei der Unterbringung, Unterstützung und Verwaltung von asylsuchenden Menschen

Stand: September 2024



Bei der Unterbringung und Begleitung von Asylsuchenden und Flüchtlingen während des Asyl- und Integrationsprozesses im Landkreis Dachau sind verschiedene Akteure beteiligt. Das erfolgreiche Zusammenwirken der Beteiligten stellt an manchen Stellen aufgrund der Vielzahl der Beteiligten eine Herausforderung dar.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll einen Überblick über alle an dem Asylprozess Beteiligten geben und die verschiedenen Arbeitsabläufe v.a. im Landratsamt darstellen. Dadurch sollen die Rollen und Zuständigkeiten geklärt, sowie die Schnittstellen der Zusammenarbeit beschrieben werden.

Hierdurch soll für die einzelnen Akteure eine Grundlage und Orientierung geschaffen werden, um in arbeitsteiliger, zielgerichteter Kooperation ein effizientes Zusammenwirken und einen möglichst reibungsfreien Unterkunftsbetrieb zu gewährleisten. Diese Arbeitshilfe gilt insoweit nur unmittelbar für die als Unterkünfte bezeichneten Unterbringungsobjekte. Bei Einzelunterbringungen (z.B. in Wohnungen, Pensionszimmern) gelten diese Vorgaben – soweit passend – analog, spezifische Regelungen vor Ort (z.B. Hausordnungen) sind vorrangig zu beachten.

Diese Arbeitshilfe dient der Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit der Beteiligten und stellt daher einen Leitfaden ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder rechtliche Bindungswirkung dar.

Inhaltsverzeichnis

1	Kontakt ins Landratsamt	5
1.1	Sachgebiet 31 – Ausländeramt.....	6
1.2	Sachgebiet 22 – Asylleistungen/Sozialwesen.....	7
1.3	Sachgebiet 24 – Asyl-Unterkunftsverwaltung.....	7
1.4	Asyl-Unterkünfte mit Kümmerer und Sachbearbeitung Sozialleistungen.....	7
2	Zuständigkeiten und Aufgaben im Landkreis Dachau im Bereich Asyl	10
2.1	Landratsamt.....	10
2.2	Unterkunftsmanagement/“Kümmerer“.....	11
2.3	Flüchtlings- und Integrationsberatung.....	12
2.4	Asyl-Helferkreise und ehrenamtliche Helfer*innen	13
2.5	Integrationslotse	15
2.6	Sicherheitsdienst/Security.....	16
2.7	Sonstige externe Dienstleister/Hilfskräfte.....	17
2.8	Sicherheitsbeauftragter Asyl des Landratsamts.....	18
3	Ausländeramt - „Produktkatalog Asyl“	19
	Ankunft und Asylverfahren	19
3.1	Ankunftsnachweis und Verlängerung.....	19
3.2	Aufenthaltsgestattung	20
	Aufenthaltsstatus nach der Entscheidung des BAMF	21
3.3	Entscheidung des BAMF mit der Folge Aufenthaltserlaubnis.....	21
3.3.1	<i>Asylberechtigt</i>	<i>21</i>
3.3.2	<i>Flüchtlingseigenschaft.....</i>	<i>22</i>
3.3.3	<i>Subsidiärer Schutz.....</i>	<i>23</i>
3.3.4	<i>Abschiebungsverbot.....</i>	<i>24</i>
3.4	Negative Entscheidung des BAMF.....	25
3.4.1	<i>Ablehnung des Asylantrages – Übergang in die Duldung.....</i>	<i>25</i>
3.4.2	<i>Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG).....</i>	<i>26</i>
3.4.3	<i>Offensichtliche unbegründete Ablehnung</i>	<i>28</i>
3.4.4	<i>Dublin-Bescheid.....</i>	<i>29</i>
	Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten während Gestattung und Duldung	30
3.5	Arbeitserlaubnis	30
3.6	Ausbildungserlaubnis.....	31
3.7	Zustimmungsfreie Praktika von der Bundesagentur für Arbeit	32
3.7.1	<i>Pflichtpraktika.....</i>	<i>32</i>
3.7.2	<i>Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung.....</i>	<i>32</i>
3.7.3	<i>Ausbildungsbegleitendes Praktikum von bis zu drei Monaten.....</i>	<i>32</i>
3.7.4	<i>Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III</i>	<i>33</i>
3.8	Zustimmungspflichtiges Praktikum von der Bundesagentur für Arbeit	34
3.9	Hospitation	35
3.10	Ehrenamtliche Tätigkeit - Aufwandsentschädigungen.....	35
3.11	„3 + 2 Regelung“	36
3.12	Ausbildungsduldung.....	36
3.13	Beschäftigungsduldung.....	39

Aufenthaltsrecht	41
3.14.1 <i>Chancenaufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG).....</i>	41
3.14.2 <i>Aufenthalt bei nachhaltiger Integration (§25b AufenthG)</i>	43
3.14.3 <i>Niederlassungserlaubnis.....</i>	46
3.14.4 <i>Begriffserklärungen Aufenthaltsrecht.....</i>	48
Weitere Begriffe	49
3.14.5 <i>Sichere Herkunftsländer</i>	49
3.14.6 <i>Bleibeperspektive.....</i>	49
3.14.7 <i>Residenzpflicht/ Räumliche Beschränkung</i>	50
3.14.8 <i>Wohnsitzauflage.....</i>	50
3.14.9 <i>Umverteilungsantrag.....</i>	52
3.14.10 <i>Verlassenerlaubnis</i>	52
4 Sachgebiet Asylleistungen (SG 22) - Sozialleistungen nach dem AsylbLG	54
4.1 <i>Anmeldung und Antragstellung (Laufzettel).....</i>	54
4.2 <i>Leistungen nach AsylbLG und Leistungskürzung</i>	56
4.2.1 <i>Leistungskürzung nach §1a (Duldung)</i>	59
4.2.2 <i>Leistungskürzung nach §5 (Ablehnung v. Arbeitsgelegenheiten).....</i>	60
4.3 <i>Barauszahlungen im Landratsamt</i>	61
4.4 <i>Arbeitsgelegenheiten, sog. 0,80 EUR Jobs (gem. § 5 AsylbLG)</i>	62
4.5 <i>Krankenbehandlungsscheine</i>	64
4.6 <i>Analogleistungen</i>	65
4.7 <i>Mehrbedarf Schwangerschaft / Babyerstausrüstung</i>	67
4.8 <i>Gesundheitskarte</i>	69
4.9 <i>Unterstützungsfonds für ehrenamtliche Asyl-Helferkreise im Landkreis Dachau.....</i>	70
4.10 <i>Landkreisinterne Verlegungen</i>	72
4.11 <i>Datenschutz/Vollmacht.....</i>	73
4.12 <i>Erstausrüstung (Sachgebiet 24 – Asylunterkünfte)</i>	75
4.13 <i>Exkurs I: Ende und Anfang von Leistungen nach AsylbLG</i>	76
4.13.1 <i>Ende der Leistungen nach AsylbLG – Ende der Zuständigkeit im Sachgebiet Asylleistungen</i>	76
4.13.2 <i>Wiederaufnahme der Leistungen nach AsylbLG bei Arbeitslosigkeit und Beschäftigungsverbot.....</i>	76
4.14 <i>Exkurs II: Wohnraum/Unterkunft.....</i>	77
4.15 <i>Exkurs III: Familiennachzug.....</i>	78
5 Anhang	80
Anhang 1: Vereinbarung über eine Arbeitsgelegenheit	80
Anhang 2: Belehrung zur Arbeitsgelegenheit gem. §5 AsylbLG	81
Anhang 3: Krankenbehandlungsschein Allgemeinarzt	82
Anhang 4: Krankenbehandlungsschein Zahnarzt.....	83
Anhang 5: Antrag auf Leistungen nach AsylbLG	84
Anhang 6: Antrag auf Mehrbedarf bei Schwangerschaft	85
Anhang 7: Antrag auf Gewährung von Umstandskleidung	86
Anhang 8: Antrag auf Babyerstausrüstung	87
Anhang 9: Hinweise für Ehrenamtliche	88
Anhang 10: Antrag auf Verlegung.....	89
Anhang 11: Sozialleistungen nach Bedarfsstufen §§ 3,3a AsylbLG (ab 01.01.2024).....	90
Anhang 12: Flüchtlings- und Integrationsberatung	93
Anhang 13: Hausordnung für Asylunterkünfte im Landkreis Dachau	95
Anhang 14: Zulässigkeit von Elektrogeräte in Asyl-Unterkünften des Landratsamts Dachau	101
Anhang 15: Umbauten in und an Asyl-Unterkünften des Landratsamts Dachau	102
Anhang 16: Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung	103

1 Kontakt ins Landratsamt

Landratsamt Dachau

Bürgermeister-Zauner-Ring 11
85221 Dachau

SG 24 - Asyl-Unterkünfte

Bürgermeister-Zauner-Ring 11
85221 Dachau

SG 31 – Ausländerbehörde

Münchner Straße 87b
85221 Dachau

SG 22 – Sozialwesen /Asyl-Bewerberleistungen

Münchner Straße 87b
85221 Dachau

Die aktuellen Öffnungszeiten der jeweiligen Fachbereiche sind unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.landratsamt-dachau.de/service/oeffnungszeiten/>

1.1 Sachgebiet 31 – Ausländeramt

Asyl

Frau Schmid Asyl-Sachbearbeiterin - Buchstaben A - I	(08131) 74-263
Frau Kölbl Asyl-Sachbearbeiterin - Buchstaben J – Z	(08131) 74-1859

Herr Kuschmann Aufenthaltsbeendigung – Buchstaben A – H	(08131) 74-476
Herr Reuschel Aufenthaltsbeendigung – Buchstaben I –P	(08131) 74-479
Herr Hoffmann Aufenthaltsbeendigung – Buchstaben Q -Z	(08131) 74-480
Frau Elstner Aufenthaltsbeendigung	(08131) 74-361
Frau Heinz Aufenthaltsbeendigung	(08131) 74-2140

Aufenthalt

Frau Speda	(08131) 74-394
Frau Kunstmann	08131 74-264
Herr Storm	(08131) 74-1960
Frau Brotzakis	(08131) 74-321
Frau Malcher	(08131) 74-1948
Frau Krebs	(08131) 74-467

Alle Zuständigkeiten / Kontaktadressen (auch E-Mail) sind online zu finden unter: [Ausländerbehörde](#)

1.2 Sachgebiet 22 – Asylleistungen/Sozialwesen

Sachgebietsleitung	Gertraud Euba	08131/74-217	1.Stock
Stellvertr. Sachgebietsleiterin	Andrea Hinterwimmer	08131/74-385	1.Stock
Sachbearbeitung Asylleistungen	Martin Graßl (Gruppenleitung)	08131/74-255	1.Stock
	Lena Hennersdorf	08131/74-2004	1.Stock
	Konstantin Aschlerer	08131/74-1932	1.Stock
	Andrea Rauch	08131/74-432	1.Stock
Teamassistentz / Krankenbehandlungsscheine	Marlene Schnabl	08131/74-410	1.Stock

1.3 Sachgebiet 24 – Asyl-Unterkunftsverwaltung

Sachgebietsleitung	Alexander Feig	08131/74-2134	E33
Assistenz	Natascha Schatz	08131/74- 1825	E32
Bestandsmanagement	Christian Lex	08131/74-265	E34b
Ansprechpartner für externe Dienstleister	Peter Neumaier	08131 74-1584	E34b
Assistenz	Marina Müller	08131 74-1581	E34a
Unterkunftsverwaltung	Thomas Fruhwirth	08131/74-1483	E34a
Unterkunftsverwaltung	Ivonne Langhammer	08131/74-1903	E34a
Unterkunftsverwaltung	Inge Bertele	08131 74-2101	E34a
Sicherheitsbeauftragter	Paul Steier	08131/74-1878	-
Außendienst Asyl	Tobias Koch	0160 / 90372993	-
Außendienst Asyl	Mehmet Mehmeti	0151 / 25809654	-

1.4 Asyl-Unterkünfte mit Kümmerer und Sachbearbeitung Sozialleistungen

Gemeinde	Adresse	Kümmerer	Kontakt	Zuständigkeit Sachbearbeitung (Sozial-Leistungen)
Altomünster, Stumpf- fenbach	Gewerbepark 14	Cedomir Jesic	0171/7418085	Herr Graßl 08131 / 74-255
Altomünster	Schmarnzell 11	Cedomir Jesic	0171/7418085	Herr Graßl 08131 / 74-255
Altomünster, Unter- zeitlbach *	Jägerstr. 2	Cedomir Jesic	0171/7418085	Jobcenter/ Sozialamt*
Bergkirchen / Gröbenried	Langwieder Str. 2 und 2a	Hoshang Dzaee	0160/91456735	Frau Rauch 08131 / 74-432
Bergkirchen	Dorfstraße 28	Hoshang Dzaee	0160/91456735	Frau Rauch 08131 / 74-432

Dachau	Lilienstr. 1	Vasileios Papastergiou	08131/74-2114 0171/7432075	Herr Graßl 08131 / 74-255
Dachau	Himmelreichweg 39	Hermann Wachholz	08131/74-2192 0151/25808107	Herr Graßl 08131 / 74-255
Dachau*	Lessingstraße 3	Hermann Wachholz	08131/74-2192 0151/25808107	Jobcenter/ Sozialamt*
Dachau*	Ludwig-Thoma-Straße 28a	Hermann Wachholz	08131/74-2192 0151/25808107	Jobcenter/ Sozialamt*
Dachau	Theodor-Heuss-Str.	Tekin Esen	0171/7432585	Herr Graßl 08131 / 74-255
Dachau*	Siemensstr. 4	Hermann Wachholz	08131/74-2192 0151/25808107	Jobcenter/ Sozialamt*
Dachau*	Rudolf-Diesel-Str. 16	Hermann Wachholz	08131/74-2192 0151/25808107	Jobcenter/ Sozialamt*
Erdweg, Großberghofen	Arnbacher Str. 10,	Jürgen Bernhard	08131/74-1588 0160/91456483	Frau Hennersdorf 08131 / 74-2004
Erdweg, Holzständer	Arnbacher Str. 12, 12a	Jürgen Bernhard	08131/74-1588 0160/91456483	Frau Hennersdorf 08131 / 74-2004
Erdweg, Kleinberghofen	Abt. Rottenkolber Straße 18	Jürgen Bernhard	08131/74-1588 0160/91456483	Frau Hennersdorf 08131 / 74-2004
Erdweg, Kleinberghofen	Abt. Rottenkolber Straße 16	Jürgen Bernhard	08131/74-1588 0160/91456483	Frau Hennersdorf 08131 / 74-2004
Haimhausen	Amperpettenbacher Str. 27	Christian Haider	08131/74-1901 0171/7418160	Frau Rauch 08131 / 74-432
Haimhausen	Am Pfanderling 62	Christian Haider	08131/74-1901 0171/7418160	Frau Rauch 08131 / 74-432
Hebertshausen	Von-Mandl-Str. 25	Christian Haider	08131/74-1901 0171/7418160	Frau Rauch 08131 / 74-432
Hebertshausen	Krautgartenstraße 14	Fethi Mani	08131/74-2037 0160 91458275	Frau Rauch 08131 / 74-432
Hebertshausen*	Torstraße 32	Christian Haider	08131/74-1901 0171/7418160	Jobcenter/ Sozialamt*
Hilgertshausen-Tandern	Thalmanndorf 11	Cedomir Jesic	0171/7418085	Jobcenter/ Sozialamt*
Hilgertshausen-Tandern	Hochstraße 2	Cedomir Jesic	0171/7418085	Jobcenter/ Sozialamt*
Karlsfeld	Parzivalstraße 39, 39 a-c	Eduart Civeja	08131/74-2124 0160/91455804	Herr Aschlemer 08131 / 74-1932
Karlsfeld	Hochstr. 98, 98a, 98b, 98c	Xhevdet Bekteshi	08131/74-2035 0160/91456153	Herr Aschlemer 08131 / 74-1932
Markt Indersdorf	Rieder Str. 16	Beatrix Große	08131/74-1457 0171/7431951	Frau Hennersdorf 08131 / 74-2004
Markt Indersdorf	Rothbachstr. 8	Beatrix Große	08131/74-1457 0171/7431951	Frau Hennersdorf 08131 / 74-2004
Markt Indersdorf *	Industriestraße 30	Beatrix Große	08131/74-1457 0171/7431951	Jobcenter/ Sozialamt*
Markt Indersdorf, Niederroth	Lindenstraße 13	Beatrix Große	08131/74-1457 0171/7431951	Jobcenter/ Sozialamt*

Odelzhausen	Hauptstr. 23	Bruno Löw	0171/6899884	Frau Rauch 08131 / 74-432
Odelzhausen	Sternstraße 2	Bruno Löw	0171/6899884	Jobcenter/ Sozialamt*
Petershausen	Heimweg 13	Martin Betz	08131/74-1587 0160/91455558	Frau Hennersdorf 08131 / 74-2004
Pfaffenhofen a.d. Glonn	Hauptstr. 7	Bruno Löw	0171/6899884	Herr Graßl 08131 / 74-255
Pfaffenhofen a.d. Glonn	Hauptstr. 40	Bruno Löw	0171/6899884	Herr Graßl 08131 / 74-255
Röhrmoos / Schönbrunn	Kaiserstr. 11	Fethi Mani	0160/91458275	Frau Hennersdorf 08131 / 74-2004
Schönbrunn, Haus Ir- mengard *	Raphaelweg 6	Fethi Mani	0160/91458275	Jobcenter/ Sozialamt*
Schönbrunn, Haus Elisabeth *	Viktoria-von-Butler- Str. 5a	Fethi Mani	0160/91458275	Jobcenter/ Sozialamt*
Schwabhausen	Arnbacher Str. 38	Hoshang Dzaee	0160/91456735	Herr Aschlemer 08131 / 74-1932
Schwabhausen	Begonienweg 7	Hoshang Dzaee	0160/91456735	Jobcenter/ Sozialamt*
Sulzemoos	Lindenstraße 7	Bruno Löw	0171/6899884	Jobcenter/ Sozialamt*
Sulzemoos	Hauptstraße 1	Bruno Löw	0171/6899884	Jobcenter/ Sozialamt*
Vierkirchen	Glontalstr. 22 A	Horst Link	08131/74-2191 0171/6931955	Frau Rauch 08131 / 74-432
Vierkirchen-Giebing *	Gramlinger Straße 2	Horst Link	08131/74-2191 0171/6931955	Jobcenter/ Sozialamt*
Vierkirchen	Bürgermeister-Zeiner- Ring 36	Horst Link	08131/74-2191 0171/6931955	Herr Aschlemer 08131 / 74-1932
Weichs	Rosenstr. 1	Martin Betz	08131/74-1587 0160/91455558	Jobcenter/ Sozialamt*
Weichs, Aufhausen	Hauptstraße 8	Martin Betz	08131/74-1587 0160/91455558	Frau Hennersdorf 08131 / 74-2004
Weichs	Freisinger Str. 38	Martin Betz	08131/74-1587 0160/91455558	Frau Hennersdorf 08131 / 74-2004
Weichs	Fränkinger Straße 13	Martin Betz	08131/74-1587 0160/91455558	Jobcenter/ Sozialamt*

* Alle Bewohner*innen in diesen Unterkünften sind Geflüchtete aus der Ukraine. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Sozialleistungen liegt beim Jobcenter oder bei Bezug von Altersrente beim Sozialamt.

Alle Zuständigkeiten und Kontaktadressen (auch E-Mail-Adresse) sind online zu finden unter:
[Sachgebiet 22 Asylbewerber-Leistungen](#)
[Sachgebiet 24 Asyl-Unterkünfte](#)

2 Zuständigkeiten und Aufgaben im Landkreis Dachau im Bereich Asyl

2.1 Landratsamt

Grundlage

Das Landratsamt wird bei der Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen als untere Staatsbehörde tätig. Es gelten die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) und die Geschäftsanweisung für das Landratsamt Dachau (GA LRA DAH) in der jeweils aktuellen Fassung.

Für die dezentrale Unterbringung ist federführend die Abteilung 2A – Kommunale und soziale Angelegenheiten zuständig und hier insb. das Sachgebiet 24 - Asylunterkünfte. Unterstützend werden die Sachgebiete 11 (Kreiskasse), 22 (Asylleistungen), 30 (Katastrophenschutz und Brandschutzdienststelle), 31 (Ausländeramt), 50 (Gebäudemanagement) sowie die Abteilungen 7 (Gesundheitsamt) und 2B (Jugendamt) sowie Büro des Landrats (Leitungsinformation und Medienarbeit) tätig.

Alle grundsätzlichen Entscheidungen, Konzepte und allgemeinen Regelungen werden vom Landratsamt getroffen.

Aufgabenschwerpunkte in Bezug auf die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen

- Organisation des notwendigen Informationsflusses zwischen allen Beteiligten, auch unter Einbeziehung von Strukturen in den einzelnen Unterkünften vor Ort (Unterkunftsmanagement, s.u.)
- Schaffung von Kommunikationsstrukturen und Pflege von Übersichten/Listen mit Ansprechpartnern und sonstigen Kontakten
- Abschluss sämtlicher Verträge (Dienstleistung, Kauf, Mieten, usw.) mit Dritten.
- Festlegung des Umfangs und der Grundaufgaben sowie Koordinierung der Leistungen von Security
- Pflege dieser Arbeitshilfe
- Überwachung der Einhaltung von Gesetzen, soweit nicht andere Behörden vorrangig tätig sind

Schnittstellen

Ein regelmäßiger Informationsaustausch mit allen Beteiligten sowie weiteren Kooperationspartnern, anderen Behörden und Stellen erfolgt insb. durch Organisation und Durchführung von allgemeinen oder themenbezogenen Dienstbesprechungen und Koordinierungstreffen.

2.2 Unterkunftsmanagement/“Kümmerer“

Anbindung und Grundlage

Das Unterkunftsmanagement besteht aus hauptamtlichen Mitarbeitern des Landratsamtes Dachau für diese Unterkunft. Es ist organisatorisch Teil des Sachgebietes 24 des Landratsamtes. Das Unterkunftsmanagement repräsentiert vor Ort das Landratsamt als Betreiber der Unterkunft.

Aufgabenbeschreibung

- Fertigung von Aushängen
- Verteilung der Post, sofern in der Unterkunft kein Briefkasten vorhanden ist, sowie der laufenden Verbrauchsgüter
- Weitergabe von wichtigen Informationen an das Landratsamt Dachau
- Erstellen und Führen eines Belegungsplanes mit Bildern
- Erstellen und Führen eines Ordners mit Bewohnerdaten (mit Kopien der Bankkarte und Gesundheitskarte)
- Zuweisung von Zimmern und Schlüsseln nach Vorgabe des Landratsamtes
- Beratung der Bewohner in Alltagsdingen (z.B. Einkaufsmöglichkeiten, Arzt, Gerätebedienung)
- Einhaltung der Hausordnung und Meldung von wiederholtem Fehlverhalten an das Landratsamt
- Unterstützung der Polizei für Identifikation, Suchaktion und Recherchen
- Einweisung in Arbeitsgelegenheiten (0,80 €-Jobs) und Kontrolle der Arbeitsgelegenheiten
- Überwachung der Mülltrennung und -entsorgung
- Kontrolle von Herden, Kühlschränken, Waschmaschinen, Trocknern, Haustechnik (Rauchmelder, Feuerlöscher, Strom, Wasser, Abwasser)
- Entfernung defekter Elektrogeräte
- Beauftragung von Notfalldiensten z. B. Notarzt
- Lagerwirtschaft / Bestandskontrollen
- Kontrolle der Einhaltung der Hygienevorschriften in der gesamten Einrichtung (vor allem Küche, Sanitärbereich)
- Streitschlichtung
- Mitteilung an das Sachgebiet Asylleistungen bei mehr als 1-wöchiger Abwesenheit eines*r Bewohners/in
- Kommunikation bei örtlichen Vorgängen mit Ämtern, Caritas, Helferkreisen, Nachbarn, Handwerkern
- Kleinere Reparaturen selbst erledigen bzw. Meldung an das Sachgebiet Asylunterkünfte

Schnittstellen

Ein enger Informationsaustausch zwischen örtlicher Asylsozialberatung, Helferkreis und Unterkunftsmanagement ist in allen Angelegenheiten erforderlich, die den Ablauf und die Organisation des Unterkunftsbetriebes betreffen.

Ein enger Informationsaustausch zwischen den örtlichen Asylsozialberatungsstellen, Helferkreisen sowie Unterkunftsmanagements ist in allen Angelegenheiten erforderlich, die den Ablauf und die Organisation des Unterkunftsbetriebes betreffen.

2.3 Flüchtlings- und Integrationsberatung

Anbindung und Grundlage

Mitarbeiter*innen der Wohlfahrtsverbände, die nach dem Subsidiaritätsprinzip die Flüchtlings- und Integrationsberatung gemäß der „Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR, s. Anhang 12 auf S.93) ggf. unter Hinzuziehung von Hilfskräften erbringen. Die Fach- und Dienstaufsicht liegt bei den jeweiligen Wohlfahrtsverbänden.

Aufgabenbeschreibung

- Allgemeine Sozialberatung
- Sozialpädagogische Krisenintervention und Mediation
- Unterstützung der ehrenamtlichen Helfer*innen in der Unterkunft bzw. vor Ort
- Beratung bei der Erstorientierung in Deutschland und der neuen Umgebung
- Erläuterung des deutschen Gesundheits- und Verwaltungssystems
- Beratung rund um das Asylverfahren; keine individuelle Rechtsberatung
- Erstellung von Verlegungsvorschlägen in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet 24
- Sicherstellung von regelmäßigen Präsenzzeiten in den Unterkünften

Schnittstellen

Der Informationsfluss zwischen dem Sachgebiet 22, sowie Sachgebiet 24 und den Beratern*innen ist bei allen Inhalten erforderlich, die den allgemeinen Ablauf und Betrieb in der Unterkunft beeinflussen. Sofern die Aufgabenbereiche der weiteren Akteure in den Unterkünften betroffen sind, sind diese in den Informationsfluss einzubinden.

2.4 Asyl-Helferkreise und ehrenamtliche Helfer*innen

Anbindung und Grundlage

Die in der Begleitung und Unterstützung von neu Zugewanderten engagierte Personen sind in der Regel in ehrenamtlichen Helferkreisen organisiert. Die Helferkreise können in Vereinen organisiert oder an Kommunen oder Kirchengemeinden angebunden sein. Pro Gemeinde mit Unterkunft/Unterkünften sollte es (nur) einen Helferkreis geben.

Ehrenamtliche sind niemanden gegenüber weisungsgebunden, unterliegen in den Unterkünften aber dem Hausrecht, welches vom Landratsamt, dem Unterkunftsmanagement oder dem Sicherheitsdienst ausgeübt wird. Zur Wahrung der rechtlichen Voraussetzungen bedarf es der Unterzeichnung der „Hinweise für Ehrenamtliche in Asylunterkünften im Landkreis Dachau“ (siehe Anhang 9 auf S. 88), insbesondere die kinder-/ jugendschutzrechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen.

Spezielle Ansprechpartner und Unterstützer für Ehrenamtliche aus dem Bereich Asyl und Integration sind die hauptamtlichen Integrationslotsen (siehe S. 15).

(Nicht abschließende) Aufgabenbeschreibung

Unterstützung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in allen Lebensbereichen¹

- Fahrdienste und Begleitung (zu Behörden, Ärzten, Anwälten, Einkaufen)
- Hilfe bei Hausaufgaben, Prüfungsvorbereitung
- Betreuung in Zusammenhang mit Arbeit (Ausbildungsplatz- und Arbeitssuche, Bewerbung, ...)
- Vermittlung von und Anmeldung in Deutschkursen
- Durchführung von Deutsch- und Alphabetisierungskursen
- Unterstützung bei Wohnungssuche für anerkannte Flüchtlinge
- Sachspendensammlung und -ausgabe
- Fahrradwerkstätte
- Begleitung bei Freizeitaktivitäten
- Netzwerkarbeit/Zusammenarbeit
- Helferkreis-Organisation:

Helferkreis-Ausweise

Im Landkreis Dachau können ehrenamtlich Engagierte einen Helferkreis-Ausweis beantragen. Dies ist unter www.landratsamt-dachau.de/HKausweise beantragt werden.

Personen, die rechtmäßig im Besitz eines Helferkreisausweises sind, können die Asylunterkünfte im Landkreis ohne weitere Kontrollen durch beispielsweise Mitarbeiter der Security die Unterkünfte betreten.

Schnittstellen

In Bezug auf die Angebote vor Ort, die (landkreisweite) Abstimmung und Koordination von Ehrenamtlichen/Helferkreise in den Unterkünften ist eine enge Abstimmung mit der Asylsozialberatung, dem Landratsamt sowie dem Unterkunftsmanagement angezeigt.

¹ Hinweis: Asylbewerberinnen und Asylbewerber können für einzelne Personen Bevollmächtigungen erteilen. Bei individuellen Bevollmächtigungen handelt die bevollmächtigte Person im (Auftrag und im) Namen des Asylsuchenden und nicht als „Teil des Helferkreises“.

Die finanzielle Unterstützung der Helferkreise durch den Landkreis erfolgt im Rahmen der aktuellen Beschlussfassung der Kreisgremien (siehe dazu auch im Kapitel Unterstützungsfonds für ehrenamtliche Asyl-Helferkreise im Landkreis Dachau auf Seite 70) und grundsätzlich als sog. freiwillige Leistung über die jeweiligen Gemeinden (keine direkte Überweisung/Ausbezahlung an die Helferkreise).

2.5 Integrationslotse

Anbindung und Grundlage

Die durch das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration geförderte Projektstelle des Integrationslotsen hat das Ziel, ehrenamtlich Tätige im Bereich Asyl und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu unterstützen.

Im Landkreis Dachau ist die Stelle des Integrationslotsen aktuell bei der Caritas Dachau angesiedelt.

Aufgabenbeschreibung

Der hauptamtliche Integrationslotse fungiert

- als Ansprechpartner und Netzwerker für ehrenamtliche Asyl-Helferinnen und -Helfer
- sowie koordinierend und als Anlaufstelle für regionale private und zivilgesellschaftliche Akteure im Bereich Asyl und Integration (z.B. Bürgerinnen und Bürger, Initiativen, Verbände und Behörden)

Durch die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich Asyl, die Vernetzung der regionalen Akteure und die Vermittlung bzw. Organisation von Fortbildungen für Ehrenamtliche, sowie wenn möglich die Gewinnung und effiziente Vermittlung weiterer freiwilliger Helfer*innen trägt der Integrationslotse dazu bei, die Integration von Geflüchteten zu unterstützen.

Sowohl Helfende, Initiativen und Verbände, als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger haben mit dem Integrationslotsen eine zentrale Ansprechperson.

Schnittstellen

Aufgrund der Netzwerkfunktion des Integrationslotsen bestehen Schnittstellen zu ganz unterschiedlichen Stellen. Dazu zählen verschiedene Stellen im Landratsamt, die Helferkreise im ganzen Landkreis, private und zivilgesellschaftliche Akteure im Bereich Asyl und Integration im Landkreis Dachau, sowie Integrationslotsen aus ganz Bayern.



2.6 Sicherheitsdienst/Security

Anbindung und Grundlage

Mitarbeitende eines privaten Sicherheitsunternehmens, die dienstrechtlich ihrer Unternehmensleitung unterstellt sind. Das Sicherheitsunternehmen wurde vom Landratsamt vertraglich mit den Sicherheitsaufgaben beauftragt.

Aufgabenbeschreibung

- Stellen der vertragsgemäßen Anzahl von Sicherheitspersonal
- Kontrolle der Personen, welche die Unterkunft betreten und verlassen bzw. dort aufhalten
- Kontrolle und Durchsetzung der Hausordnung bzw. spezifischer Regeln
- Bearbeitung besonderer Sicherheitslagen im Hinblick auf das Unterkunftsumfeld im Einzelfall
- Kontrolle, dass Fluchtwege nicht durch Brandlasten verstellt sind
- Betreuung der Aushangtafeln in Abstimmung mit dem Unterkunftsmanagement oder dem Landratsamt

Schnittstellen

Der Informationsfluss zum Unterkunftsmanagement sowie dem Sicherheitsbeauftragten des Landratsamts und der Brandschutzdienststelle muss gewährleistet sein. Informationen, die auf individuelle Problemlagen der Bewohner hinweisen sind an die Asylsozialberatung weiter zu geben.

2.7 Sonstige externe Dienstleister/Hilfskräfte

Anbindung und Grundlage

Sonstige externe Dienstleister oder Hilfskräfte sind Mitarbeiter*innen von speziellen Dienstleistern (z.B. Handwerker, Dolmetscher). Ist das Landratsamt nicht Auftraggeber, so ist es vom Einsatz der externen Dienstleister/Hilfskräfte vorab zu informieren. Die Beaufsichtigung des Dienstleisters/Hilfskräfte liegt bei der beauftragenden Stelle.

Aufgabenbeschreibung (beispielhaft, nicht abschließend)

- Handwerker
- Dolmetscher
- Kulturdolmetscher für die Asylbewerberinnen und Asylbewerber, wie für die Mitarbeitende und die Ehrenamtlichen
- Administrative Unterstützung der Asylsozialberatung
- Unterstützung bei der Organisation von Unterkunftsversammlungen und Umverlegungen
- Unterstützung des Unterkunftsmanagements im Bereich der Gesundheitsfürsorge oder -versorgung
- Unterstützung des Unterkunftsmanagements beim Erfassen von Problemen und Bedarfen der Asylbewerberinnen und Asylbewerber
- Kammerjäger/Desinfektoren

Schnittstellen

Ein enger Informationsaustausch mit dem Unterkunftsmanagement – möglichst vorab - ist in allen Anlässen erforderlich, welche den Ablauf und die Organisation des Unterkunftsbetriebes betreffen. Die weiteren externen Dienstleister/Hilfskräfte sind auf die Hausordnung hinzuweisen.

2.8 Sicherheitsbeauftragter Asyl des Landratsamts

Anbindung und Grundlage

Der Sicherheitsbeauftragte Asyl des Landratsamts ist ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Landratsamts und direkt dem Sachgebiet 24 zugeordnet.

Aufgabenbeschreibung (Schwerpunkt, nicht abschließend)

- Ansprechpartner für die Gemeinden, Gewerbetreibenden und Wohnbevölkerung vor Ort sowie Bearbeitung von Beschwerden oder sicherheitsrelevanten Vorkommnissen in oder im Umfeld von Unterkünften
- Überwachung und Kontrolle der beauftragten und eingesetzten Sicherheitsdienste

Schnittstellen

Ein enger Informationsaustausch mit sämtlichen Beteiligten, insb. dem jeweiligen Unterkunftsmanagement vor Ort, den Gemeinden und Sicherheitsbehörden sowie der Asylsozialberatung und den Helferkreisen ist notwendig. Im Vorfeld sind bereits Kontakte und Ansprechpartner/innen zu identifizieren und bei Bedarf dann abhängig vom konkreten Vorkommnis einzubeziehen.

Der Sicherheitsbeauftragte ist im Landratsamt mit 15 Stunden pro Woche angestellt.

3 Ausländeramt - „Produktkatalog Asyl“

Allgemeiner Hinweis: Bei individuellen Bevollmächtigungen handelt die bevollmächtigte Person im (Auftrag und im) Namen des Asylsuchenden und nicht als „Teil des Helferkreises“, d.h. es können z.B. Anträge gestellt, Auskünfte eingeholt und sonstige ausländerrechtliche Angelegenheiten geregelt werden. Eine gesonderte Erwähnung, dass die nachstehenden Produkte auch durch eine/n individuell ermächtigte/n Vertreter/in erfolgen kann, erfolgt nicht.

Ankunft und Asylverfahren

3.1 Ankunftsnachweis und Verlängerung

Definition

Ein*e Ausländer*in, der*die ein Asylgesuch, aber **noch keinen Asylantrag** gestellt hat, erhält nach einer erkennungsdienstlichen Behandlung einen Ankunftsnachweis.

Der Ankunftsnachweis ersetzt die BüMA: „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“

Voraussetzungen

- Der Ankunftsnachweis wird für maximal sechs Monate ausgestellt
- Eine Verlängerung der Gültigkeit des Ankunftsnachweises ist nur dann notwendig, wenn innerhalb der nächsten 4 Wochen kein Termin zur Aktenanlage beim BAMF ansteht.
- Das Aufenthaltsdokument läuft innerhalb des laufenden Monats ab.
- Aufenthaltsdokument muss im Original vorliegen.
- Der Inhaber des Aufenthaltsdokuments muss persönlich in der Ausländerbehörde vorsprechen (bzw. muss eine Vollmacht vorliegen).

Verwaltungsablauf

- Vorsprache im Ausländeramt
- Verlängerungsbegehren am Schalter äußern
- Dokument im Original vorlegen
- Mitarbeiter sichtet Akte
- Verlängerung wird durchgeführt

ACHTUNG: Der Ankunftsnachweis wird ggf. nur bis zum Termin der Aktenanlage beim BAMF verlängert. Eine weitere Verlängerung erfolgt erst nach tatsächlich wahrgenommenem Termin beim BAMF.

Beteiligte Stellen

Ausländerbehörde

3.2 Aufenthaltsgestattung

Definition

Einem*r Ausländer*in ist **für die Dauer des Asylverfahrens** der Aufenthalt in der Bundesrepublik gestattet (§ 55 Abs. 1 Asylgesetz). Die Gestattung gilt ab Erteilung des Ankunftsachweises und erlischt mit der endgültigen Entscheidung über den Asylantrag (inkl. möglichem Gerichtsverfahren). Mit Erlöschen der Aufenthaltsgestattung erlischt auch die darin enthaltene Beschäftigungserlaubnis.

Die Aufenthaltsgestattung ist kein Ausweisdokument (Aufenthaltstitel), sondern eine Bescheinigung, die ein laufendes Asylverfahren nachweist (Aufenthaltsdokument).

Verwaltungsablauf

- Einzug des Ankunftsachweises
- Person erhält eine Bescheinigung über eine Aufenthaltsgestattung mit einer Gültigkeit von maximal sechs Monaten
- Asylantrag wurde innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung eines Ankunftsachweises beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt.
- Die Person ist erkennungsdienstlich erfasst.
- Die Person wurde hinsichtlich übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane ärztlich untersucht.

Rechte und Pflichten des*r Asylbewerbers*in während der Gestattung

Rechte

Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
(s. Leitungen nach AsylbLG, S. 56)

Erwerbstätigkeit ist unter Berücksichtigung bestimmter Bedingungen erlaubt.
(s. Arbeitserlaubnis S. 30)

Eine Ausbildung ist unter Berücksichtigung bestimmter Bedingungen erlaubt.
(s. Arbeitserlaubnis S. 31)

Pflichten

Mitwirkung im Asylverfahren

Residenzpflicht (s. Residenzpflicht/ Räumliche Beschränkung auf Seite 50)

Wohnsitzauflage
(s. Wohnsitzauflage auf Seite 50)

Beteiligte Stellen

Erstaufnahmeeinrichtung

BAMF

Ausländerbehörde

Aufenthaltsstatus nach der Entscheidung des BAMF

3.3 Entscheidung des BAMF mit der Folge Aufenthaltserlaubnis

3.3.1 Asylberechtigt

Definition

Asylberechtigte sind Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Verfahren nach den AsylG oder einem Verwaltungsgericht als asylberechtigt (d.h. als politisch Verfolgte) i.S.d. [Art. 16a, Abs. 1 GG](#)² anerkannt worden sind.

Asylberechtigte Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis.

Voraussetzungen

- Anerkennungsbescheid des BAMF liegt vor und ist bestandskräftig
- Aufenthaltsgestattung befindet sich noch im Besitz des /der anerkannten Asylbewerber*in

Verwaltungsablauf

- nach Bestandskraft spricht der*die anerkannte Asylbewerber*in in der Ausländerbehörde vor
- Aufenthaltsgestattung wird eingezogen
- Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung
- Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wird ausgehändigt
- Antrag auf Reiseausweis für Flüchtlinge wird ausgehändigt
- die Ausländerbehörde gibt dem*der anerkannten Asylbewerber*in einen Termin
- Vorlage erforderlicher zu erbringender Unterlagen werden auf dem Antragsformular vermerkt
- beide Anträge müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben wieder bei der Ausländerbehörde abgegeben werden (schnellstmöglich)
- wenn die Unterlagen zum Termin vollständig vorliegen, wird der „eAT“ (elektronischer Aufenthaltstitel) bestellt
- bei einigen speziellen Ländern muss vor Aushändigung eine sicherheitsrechtliche Befragung beim Sachgebietsleiter ausgefüllt werden
- eAT wird ausgehändigt

Beteiligte Stellen

BAMF

Ausländerbehörde

Bundesdruckerei

Jobcenter

² Grau Hinterlegte Textstellen sind Links, die bei entsprechender Verbindung zum Internet direkt auf die jeweilige Website führen.

3.3.2 Flüchtlingseigenschaft

Definition

Flüchtlingseigenschaft ist ein rechtlicher Status, der einem*r Asylbewerber*in in Deutschland förmlich zuerkannt wird, wenn er*sie die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) erfüllt (§ 3 Abs. 4 AsylG).

Ein*e Ausländer*in ist Flüchtling, wenn er*sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner*ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des (Herkunfts-) Lands befindet.

In der Bundesrepublik Deutschland wird das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in einem Asylverfahren festgestellt.

Durch die Zuerkennung von Flüchtlingseigenschaften erhält die betroffene Person eine Aufenthaltserlaubnis.

Voraussetzungen

- Zuerkennungsbescheid des BAMF liegt vor und ist bestandskräftig
- Aufenthaltsgestattung befindet sich noch im Besitz des anerkannten Asylbewerbers

Verwaltungsablauf

- nach Bestandskraft spricht der*die zuerkannte Asylbewerber*in in der Ausländerbehörde vor
- die Aufenthaltsgestattung wird eingezogen
- eine Fiktionsbescheinigung wird ausgestellt
- Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wird ausgehändigt
- Antrag auf Reiseausweis für Flüchtlinge wird ausgehändigt
- Vorlage erforderlicher zu erbringender Unterlagen werden auf Antragsformular vermerkt
- beide Anträge müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben wieder bei der Ausländerbehörde abgegeben werden (schnellstmöglich)
- die Ausländerbehörde gibt dem*der zuerkannten Asylbewerber*in einen Termin
- wenn die Unterlagen zum vereinbarten Termin vollständig vorliegen, wird der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) und der Reiseausweis für Flüchtlinge bestellt
- bei einigen speziellen Ländern muss vor Aushändigung eine sicherheitsrechtliche Befragung beim Sachgebietsleiter ausgefüllt werden
- eAT und Reiseausweis für Flüchtlinge wird ausgehändigt

Beteiligte Stellen

BAMF

Ausländerbehörde

Bundesdruckerei

Jobcenter statt Sozialamt für Leistungsbezug

3.3.3 Subsidiärer Schutz

Definition

Subsidiärer Schutz ist eine Form der Aufenthaltserlaubnis.

Auf subsidiären Schutz (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG) kann ein*e Drittstaatsangehörige*r oder Staatenlose*r Anspruch haben, der*m weder durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch durch das Asylrecht Schutz gewährt werden kann. Er*Sie wird vom BAMF als subsidiär Schutzberechtigte*r anerkannt, wenn er*sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm*ihr in seinem*ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Als ernsthafter Schaden gilt (§ 4 Abs. 1 AsylG):

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Voraussetzungen

- Zuerkennungsbescheid des BAMF liegt vor und ist bestandskräftig
- Aufenthaltsgestattung befindet sich noch im Besitz des subsidiär Schutzberechtigtem

Verwaltungsablauf

- nach Bestandskraft spricht der*die subsidiär Schutzberechtigte in der Ausländerbehörde vor
- Aufenthaltsgestattung wird eingezogen
- eine Fiktionsbescheinigung wird ausgestellt
- Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wird ausgehändigt
- Antrag auf Reiseausweis für Ausländer wird nur ausgehändigt, wenn es dem subsidiär Schutzberechtigtem unzumutbar, bzw. unmöglich ist, einen Nationalpass seines Heimatlandes zu erlangen (entsprechende Nachweise müssen eingereicht werden)
- die Ausländerbehörde gibt dem subsidiär Schutzberechtigtem einen Termin
- Vorlage erforderlicher zu erbringender Unterlagen werden auf Antragsformular vermerkt
- beide Anträge müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben wieder bei der Ausländerbehörde abgegeben werden (schnellstmöglich)
- wenn Unterlagen zum Termin vollständig vorliegen, wird der eAT und ggf. der Reiseausweis für Ausländer bestellt
- bei einigen speziellen Ländern muss vor Aushändigung eine sicherheitsrechtliche Befragung beim Sachgebietsleiter ausgefüllt werden
- eAT und ggf. Reiseausweis für Ausländer wird ausgehändigt

Beteiligte Stellen

BAMF

Ausländerbehörde

Bundesdruckerei

Jobcenter statt Sozialamt für Leistungsbezug

3.3.4 Abschiebungsverbot

Definition

Eine Prüfung des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG kommt nur in Betracht, wenn Schutz aufgrund höherrangiger Schutznormen (Flüchtlingsschutz, Asylrecht, subsidiärer Schutz) durch das BAMF versagt wurde.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. § 60 Abs. 5 AufenthG enthält somit keine eigenständige Regelung, sondern nimmt nur deklaratorischen Bezug auf die EMRK und die sich aus ihr ergebenden Abschiebungsverbote.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG

Von der Abschiebung eines Ausländers soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Voraussetzungen

- Bescheid des BAMF über das Vorliegen eines Abschiebeverbotes liegt vor und ist bestandskräftig
- Aufenthaltsgestattung befindet sich noch im Besitz des*der Antragstellers*in

Verwaltungsablauf

- nach Bestandskraft spricht der*die Antragsteller*in in der Ausländerbehörde vor
- Aufenthaltsgestattung wird eingezogen
- Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung
- Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wird ausgehändigt
- Antrag auf Reiseausweis für Ausländer wird nur ausgehändigt, wenn es dem/der Antragsteller*in unzumutbar, bzw. unmöglich ist, einen Pass zu besorgen (entsprechende Nachweise müssen eingereicht werden)
- Vorlage erforderlicher zu erbringender Unterlagen werden auf Antragsformular vermerkt
- beide Anträge müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben wieder bei der Ausländerbehörde abgegeben werden (schnellstmöglich)
- die Ausländerbehörde gibt dem/der Antragsteller*in einen Termin
- wenn die Unterlagen zum Termin vollständig vorliegen, wird der eAT und ggf. der Reiseausweis für Ausländer bestellt
- bei einigen speziellen Ländern muss vor Aushändigung eine sicherheitsrechtliche Befragung beim Sachgebietsleiter ausgefüllt werden
- eAT und Reiseausweis für Ausländer wird ausgehändigt

Beteiligte Stellen

BAMF

Ausländerbehörde

Bundesdruckerei

Jobcenter

3.4 Negative Entscheidung des BAMF

3.4.1 Ablehnung des Asylantrages – Übergang in die Duldung

Definition

Sofern der Asylantrag durch das BAMF abgelehnt wird und der*die Ausländer*in auch aus anderen Gründen keinen Schutzstatus zugesprochen bekommt, wird er*sie vom BAMF in einem schriftlichen Ablehnungsbescheid zur Ausreise aufgefordert, d.h. ihm*ihr wird mitgeteilt, dass er*sie innerhalb einer bestimmten Frist die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen hat. Gleichzeitig wird ihm*ihr für den Fall, dass er*sie innerhalb der festgesetzten Frist nicht freiwillig ausreist, die Abschiebung angedroht (§ 34 AsylG). Nach Ablauf der Frist wird bei bis dahin unterbliebener freiwilliger Ausreise aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet.

Voraussetzungen

- Ablehnungsbescheid des BAMF liegt vor und ist vollziehbar
- Aufenthaltsgestattung befindet sich noch im Besitz des*der abgelehnten Asylbewerbers*in

Verwaltungsablauf

- nach Vollziehbarkeit des Ablehnungsbescheides spricht der*die abgelehnte Asylbewerber*in in der Ausländerbehörde vor
- Aufenthaltsgestattung wird eingezogen
- ein Duldungsanspruch wird geprüft
- Belehrung zur Passbeschaffung, da jetzt Passpflicht besteht
- Duldung / Grenzübertrittsbescheinigung wird ausgestellt

Beteiligte Stellen

BAMF

Ausländerbehörde

Regierung von Oberbayern

PI Schubwesen

PI Dachau

3.4.2 Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)

Definition

Die Duldung ist eine Unterform der Duldung gem. § 60a AufenthG. Eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität erhalten Ausländer, die nicht oder nicht ausreichend bei der Passbeschaffung mitwirken.

Voraussetzungen / Zielgruppe

- Person muss vollziehbar ausreisepflichtig sein und
- die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nicht vornimmt,
- nicht im Besitz eines gültigen Pass oder Passersatzes ist,
- keinerlei Identitätsdokumente vorweisen kann und
- die Person sich weigert bei der Passbeschaffung mitzuwirken.

Wichtige Information:

- Alle Ausländer mit der Duldung gem. § 60b AufenthG unterliegen einem gesetzlichen Arbeitsverbot.
- Die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität erlischt, sobald der Ausländer alle ihm zumutbaren Handlungen unternommen hat, um sich einen Pass zu beschaffen.

Zumutbare Handlungen bei der Beschaffung eines gültigen Reisepasses

Dem Ausländer ist regelmäßig zumutbar (Aufzählung nicht abschließend):

- in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
- bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,
- eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,
- die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist und
- erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die bereits oben genannten Handlungen vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.

Verwaltungsablauf

- Das Asylverfahren des Ausländers ist rechtskräftig negativ abgeschlossen (vollziehbare Ausreisepflicht tritt ein).
- Der Ausländer erhält eine Vorladung des Ausländeramtes.
- Dem Ausländer wird eine Duldung ausgestellt.
- Der Ausländer wird mindestens einmal schriftlich über seine gesetzliche Pflicht zur Passbeschaffung belehrt, hierbei wird regelmäßig eine Frist von einem Monat gewährt
- Sollte die Frist ergebnislos verstreichen, und der Ausländer nicht seiner o. g. gesetzlichen Pflicht zur Passbeschaffung nachkommen, erhält der Ausländer die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

Zuständige Stelle

Ausländerbehörde

3.4.3 Offensichtliche unbegründete Ablehnung

Definition

Ein Asylantrag ist offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen (§ 30 Abs. 1 AsylG).

Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält (§ 30 Abs. 2 AsylG).

In diesen Fällen wird der*die Ausländer*in vom BAMF in einem schriftlichen Ablehnungsbescheid zur Ausreise aufgefordert, d.h. ihm*ihr wird mitgeteilt, dass er*sie innerhalb einer bestimmten Frist die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen hat. Gleichzeitig wird ihm*ihr für den Fall, dass er*sie innerhalb der festgesetzten Frist nicht freiwillig ausreist, die Abschiebung angedroht (§ 34 AsylG). Nach Ablauf der Frist wird bei bis dahin unterbliebener freiwilliger Ausreise aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet.

Voraussetzungen

- Offensichtlich unbegründeter Ablehnungsbescheid des BAMF liegt vor und ist vollziehbar
- Aufenthaltsgestattung befindet sich noch im Besitz des*der abgelehnten Asylbewerbers*in

Verwaltungsablauf

- Nach Erhalt des Ablehnungsbescheides spricht der*die abgelehnte Asylbewerber*in in der Ausländerbehörde vor
- Aufenthaltsgestattung wird eingezogen
- Prüfung eines Duldungsanspruchs
- Belehrung zur Passbeschaffung, da jetzt Passpflicht besteht
- Prüfung der freiwilligen Ausreise
- Duldung / Grenzübertrittsbescheinigung wird ausgestellt

Beteiligte Stellen

BAMF

Ausländerbehörde

Regierung von Oberbayern

PI Schubwesen

PI Dachau

3.4.4 Dublin-Bescheid

Definition

Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (§ 27a AsylG)

Es ergeht eine Abschiebeanordnung in den anderen EU-Staat.

Voraussetzungen

- Dublin-Bescheid des BAMF liegt vor und ist vollziehbar
- Aufenthaltsgestattung befindet sich noch im Besitz des*der Ausländers*in

Verwaltungsablauf

- nach Erhalt des Ablehnungsbescheides spricht der*die Ausländer*in in der Ausländerbehörde vor
- Aufenthaltsgestattung wird eingezogen
- Prüfung eines Duldungsanspruchs
- Die Person muss sämtliche ausländische Identitätsdokumente vorlegen
- Duldung wird ausgestellt

Beteiligte Stellen

BAMF

Ausländerbehörde

PI Schubwesen

PI Dachau

Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten während Gestattung und Duldung

3.5 Arbeitserlaubnis

Definition

Genehmigung, im Bundesgebiet einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen zu dürfen

Voraussetzungen

- Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet (3 Monate nach Asylgesuch)
- Gültiges Aufenthaltsdokument (Ankunftsnachweis / Aufenthaltsgestattung) mit Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nur mit Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde gestattet“
- Antrag mittels Formblatt ([Link: Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)) stellen (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, welche nicht aus den Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive (Syrien und Eritrea) stammen, erfolgt die Entscheidung über die Erteilung einer Arbeitserlaubnis im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung. Hier müssen zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden, welche individuell mit dem Ausländeramt abgestimmt werden

ACHTUNG: Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten haben keine Möglichkeit eine Ausbildungserlaubnis zu erlangen. (siehe S. 49)

Verwaltungsablauf

- Antrag ([Link: Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)) wird vollständig und unterschrieben bei der Ausländerbehörde eingereicht
- Antrag wird an Agentur für Arbeit weitergeleitet
- Agentur für Arbeit gibt gegenüber der Ausländerbehörde eine Stellungnahme ab
- Ausländerbehörde genehmigt Antrag auf Arbeitserlaubnis oder lehnt diesen ab
- Vorladung des*der Asylbewerbers*in
- Eintragung der Erwerbstätigkeit auf Aufenthaltsdokument mit Gültigkeitsdauer, wenn die Entscheidung der Ausländerbehörde positiv ist
- Asylbewerber*in muss dem Sachgebiet Asylleistungen die Genehmigung anzeigen

Beteiligte Stellen

Ausländerbehörde

Agentur für Arbeit

3.6 Ausbildungserlaubnis

Definition

Genehmigung, im Bundesgebiet einer Ausbildung nachgehen zu dürfen

Voraussetzungen

- Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet (3 Monate nach Asylgesuch)
- Gültiges Aufenthaltsdokument (Ankunftsnachweis / Aufenthaltsgestattung) mit Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nur mit Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde gestattet“
- Ausbildungsvertrag für die angestrebte Ausbildung

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, welche nicht aus den Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive Syrien und Eritrea stammen, erfolgt die Entscheidung über die Erteilung einer Ausbildungserlaubnis im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung. Hier müssen zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden, welche individuell mit dem Ausländeramt abgestimmt werden

ACHTUNG: Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten haben keine Möglichkeit eine Ausbildungserlaubnis zu erlangen. (siehe S. 49)

Verwaltungsablauf:

- Vorlage des Ausbildungsvertrags für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
- Ausländerbehörde stimmt zu
- Eintragung der Ausbildung auf Aufenthaltsdokument mit Gültigkeitsdauer
- Asylbewerber*in muss dem Sachgebiet Asylleistungen die Genehmigung anzeigen

Beteiligte Stelle

Ausländerbehörde

3.7 Zustimmungsfreie Praktika von der Bundesagentur für Arbeit

Gem. § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV sind folgende Praktika zustimmungsfrei seitens der BA (s.a. § 22 Abs. 1 Nr. 1-4 Mindestlohngesetz):

3.7.1 Pflichtpraktika

Ein Pflichtpraktikum ist ein Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie, zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses (diese unterliegen nicht dem gesetzlichen Mindestlohn).

Voraussetzungen

- Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet (3 Monate nach Asylgesuch)
- Gültiges Aufenthaltsdokument (Ankunftsnachweis/ Aufenthaltsgestattung) mit Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nur mit Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde gestattet“
- Bestätigung der Schule über Teilnahme an einem Pflichtpraktikum

ACHTUNG: Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten haben keine Möglichkeit die Erlaubnis für ein Praktikum zu erlangen. (siehe S. 49)

Verwaltungsablauf:

- Vorlage einer Bestätigung der Schule über Teilnahme an einem Pflichtpraktikum
- Ausländerbehörde stimmt zu
- Genehmigung des Praktikums mittels Stempel bzw. Aushändigung einer Bescheinigung
- Asylbewerber*in muss dem Sachgebiet Asylleistungen die Genehmigung anzeigen

3.7.2 Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung

Voraussetzungen:

- Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet (3 Monate nach Asylgesuch)
- Gültiges Aufenthaltsdokument (Ankunftsnachweis / Aufenthaltsgestattung) mit Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nur mit Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde gestattet“
- Bestätigung des Ausbildungsbetriebs über die Genehmigung, dass dieser ausbilden darf
- Blanko-Ausbildungsvertrag
- Formblätter vollständig ausgefüllt

ACHTUNG: Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten haben keine Möglichkeit die Erlaubnis für ein Praktikum zu erlangen. (siehe S. 49)

Verwaltungsablauf:

- Vorlage der o.g. Unterlagen
- Ausländerbehörde stimmt zu
- Genehmigung des Praktikums mittels Eintragung auf Aufenthaltsdokument
- Asylbewerber*in muss dem Sachgebiet Asylleistungen die Genehmigung anzeigen

3.7.3 Ausbildungsbegleitendes Praktikum von bis zu drei Monaten

Voraussetzungen:

- Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet (3 Monate nach Asylgesuch)

- Gültiges Aufenthaltsdokument (Ankunftsnachweis / Aufenthaltsgestattung) mit Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nur mit Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde gestattet“
- Nachweis über eine Berufs- oder Hochschulausbildung
- Inhaltlicher Bezug zur Ausbildung und Bestätigung, dass zuvor kein ausbildungsbegleitendes Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildungsbetrieb bestanden hat
- Formblätter vollständig ausgefüllt

ACHTUNG: Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten haben keine Möglichkeit ein Praktikum zu erlangen. (siehe S. 49)

Verwaltungsablauf

- Vorlage der o.g. Unterlagen
- Ausländerbehörde stimmt zu
- Genehmigung des Praktikums mittels Eintragung auf Aufenthaltsdokument
- Asylbewerber*in muss dem Sachgebiet Asylleistungen die Genehmigung anzeigen

3.7.4 Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III

Voraussetzungen

- Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet (3 Monate nach Asylgesuch)
- Gültiges Aufenthaltsdokument (Ankunftsnachweis / Aufenthaltsgestattung) mit Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nur mit Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde gestattet“
- Bestätigung des Ausbildungsbetriebs über die Genehmigung, dass dieser ausbilden darf
- Nachweis über Beantragung Förderung der Einstiegsqualifizierung durch den Ausbildungsbetrieb
- Blanko-Ausbildungsvertrag
- Formblätter vollständig ausgefüllt

ACHTUNG: Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten haben keine Möglichkeit ein Praktikum zu erlangen. (siehe S. 49)

Verwaltungsablauf

- Vorlage der o.g. Unterlagen
- Ausländerbehörde stimmt zu
- Genehmigung des Praktikums mittels Eintragung auf Aufenthaltsdokument
- Asylbewerber*in muss dem Sachgebiet Asylleistungen die Genehmigung anzeigen

3.8 Zustimmungspflichtiges Praktikum von der Bundesagentur für Arbeit

Vorübergehende betriebliche Tätigkeit zur Feststellung der Eignung mit evtl. anschließender längerfristigen Beschäftigung („Probebeschäftigung“)

Voraussetzungen:

- Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet (3 Monate nach Asylgesuch)
- Gültiges Aufenthaltsdokument (Ankunftsnachweis / Aufenthaltsgestattung) mit Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nur mit Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde gestattet“
- Antrag mittels Formblatt stellen (stellenspezifisch vollständig ausgefüllt und unterschrieben)

Beachte: Diese Praktika sind mit dem tariflichen bzw. ortsüblichen Entgelt zu vergüten!

ACHTUNG: Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten haben keine Möglichkeit ein Praktikum zu erlangen. (siehe S. 49)

Verwaltungsablauf

- Antrag wird vollständig und unterschrieben bei der Ausländerbehörde eingereicht
- Antrag wird an Agentur für Arbeit weitergeleitet
- Agentur für Arbeit stimmt zu
- Ausländerbehörde stimmt zu
- Vorladung des Asylbewerbers
- Eintragung des Praktikums auf Aufenthaltsdokument mit Gültigkeitsdauer
- Der*die Asylbewerber*in muss dem Sachgebiet Asylleistungen die Genehmigung anzeigen

Zuständige Stellen

Ausländerbehörde

Agentur für Arbeit

3.9 Hospitation

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind nur Gast im Betrieb, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Er*sie arbeitet nicht aktiv mit.

Hospitation ist KEINE BESCHÄFTIGUNG.

Voraussetzungen

- Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet (3 Monate nach Asylgesuch)
- Gültiges Aufenthaltsdokument (Ankunftsnachweis / Aufenthaltsgestattung) mit Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nur mit Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde gestattet“
- Formblätter vollständig ausgefüllt

Verwaltungsablauf

- Formblätter werden vollständig und unterschrieben bei der Ausländerbehörde eingereicht
- Ausländerbehörde stimmt zu
- Ausstellung einer Bescheinigung über Hospitationsgenehmigung
- Der*die Asylbewerber*in muss die Genehmigung im Sachgebiet Asylleistungen anzeigen

3.10 Ehrenamtliche Tätigkeit - Aufwandsentschädigungen

Ehrenamtliche Tätigkeiten dürfen, da sie keine Erwerbstätigkeit darstellen ohne Genehmigung durch die Ausländerbehörde und der ZAV ausgeübt werden und werden daher nicht auf dem Aufenthaltsdokument erfasst.

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten werden bis zu maximal 200 €/ Monat nicht auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet.

Nach Einkommensteuergesetz §3 Absatz 12, 26, 26a, 26b beziehen sich Aufwandsentschädigungen auf Einnahmen aus ehrenamtliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeit für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit oder einer nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

3.11 „3 + 2 Regelung“

Definition

Genehmigung, im Bundesgebiet eine (regelmäßig 3-jährige, allgemein anerkannte) Berufsausbildung absolvieren zu dürfen, mit der Erteilung einer, ggf. nach Ablehnung des Asylantrages notwendigen Ausbildungsduhlung für die (restliche) Dauer der Berufsausbildung sowie einer daran direkt anschließenden Aufenthaltserlaubnis für eine, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung für (weitere) 2 Jahre.

Nähere Informationen finden Sie hierzu unter den nachfolgenden Punkten Ausbildungsduhlung und Beschäftigungsduhlung

3.12 Ausbildungsduhlung

Definition

Spezielle Form der Duldung (§ 60c AufenthG) um im Bundesgebiet eine qualifizierte Berufsausbildung absolvieren zu können. Die Gültigkeit einer Ausbildungsduhlung erstreckt sich über die gesamte Dauer der Ausbildung. Ggf. ist sie der erste Teil der sog. 3+2 Regelung.

Voraussetzungen / Zielgruppe

Antragsteller*in muss ausreisepflichtig sein und

- bereits als Asylbewerber*in eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen haben
oder
- bereits als Asylbewerber*in eine Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen haben, an die eine qualifizierte Berufsausbildung für welchen die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und hierzu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt
oder
- als Duldungsinhaber*in nach § 60a AufenthG eine qualifizierte Berufsausbildung oder eine entsprechend o. g. Helfer- oder Assistenzausbildung aufnehmen, mindestens seit 3 Monaten im Besitz einer Duldung sein und keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen
und
- kein Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt (bsp. Fehlende Mitwirkung bei Passbeschaffung, Identitätstäuschung, Personen aus sicheren Herkunftsstaaten mit Asylantragstellung nach dem 31.08.2015)
und
- die Identität geklärt ist, bzw. der Antragsteller alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden kann, ohne dass dies der Antragsteller zu vertreten hat
und
- der Antragsteller weder Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder diese unterstützt und nicht wegen im Bundesgebiet begangener vorsätzlicher Straftaten von mehr als 50 Tagessätzen, bzw. nicht mehr als 90 Tagessätzen wegen Straftaten die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können verurteilt wurde

- und
- keine Ausweisungsverfügung besteht
- und
- keine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG besteht.

Wichtige Informationen:

- **Der*die Antragsteller*in und ausbildungswillige Betriebe werden dringend gebeten, sich bei der zuständigen Ausländerbehörde vor Eingehen eines Ausbildungsverhältnisses ausländerrechtlich zu informieren.**
- Personen im sog. Dublin-Verfahren haben keine Möglichkeit, eine Ausbildungsduldung zu beantragen
- Achtung: Eine bereits erteilte Ausbildungsduldung erlischt kraft Gesetz, wenn der Antragsteller Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder diese unterstützt und wegen im Bundesgebiet begangener vorsätzlicher Straftaten von mehr als 50 Tagessätzen, bzw. nicht mehr als 90 Tagessätzen wegen Straftaten die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können verurteilt wird oder eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG besteht.
- Wird die Berufsausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen ist die Bildungseinrichtung verpflichtet, in der Regel innerhalb 2 Wochen die zuständige Ausländerbehörde zu informieren.
- Wird die Berufsausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen, so erlischt die Ausbildungsduldung und der Antragsteller muss unverzüglich beim Ausländeramt vorsprechen. Hierbei hat er die entsprechende Kündigung vorzulegen. Dem Ausländer wird sodann einmalig eine Duldung für den Zeitraum von 6 Monaten zur Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz ausgestellt.
- Beantragt ein Ausländer, gegen den wegen einer Straftat öffentliche Klage erhoben wurde, die Erteilung einer Ausbildungsduldung, ist die Entscheidung über die Ausbildungsduldung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft, auszusetzen, es sei denn, über die Ausbildungsduldung kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.
- Ebenfalls kann das persönliche Verhalten des Duldungsinhabers zum Widerruf der Ausbildungsduldung führen, wenn er z. B. seiner gesetzlichen Pflicht zur Passbeschaffung nicht weiterhin nachkommt.

Verwaltungsablauf / Perspektive

- Antragstellung kann frühestens 7 Monate vor Beginn der Berufsausbildung erfolgen.
- Die Ausbildungsduldung kann frühestens 6 Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt werden.
- Vorlage des unterschiedenen Ausbildungsvertrags für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
- Antragsteller und Arbeitgeber müssen eine beim Ausländeramt erhältliche Belehrung unterschreiben.

- Ausländerbehörde prüft den Antrag (ggf. wird mit der Bundesagentur für Arbeit Rücksprache gehalten)
- Ausländerbehörde stimmt zu
- Vorladung des Antragstellers
- Erteilung der Ausbildungsduldung für die gesamte Zeit der Berufsausbildung und Eintragung der Erlaubnis zur Berufsausbildung in die Duldung des Antragstellers.
- Mit dieser Entscheidung ist für den Auszubildenden und für den Betrieb Rechts- und Planungssicherheit gegeben.
- Der Antragsteller muss dem Sachgebiet Asylleistungen die Genehmigung anzeigen
- Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung wird dem*r Ausländer*in für weitere 6 Monate eine Duldung zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, für die die Ausbildungsduldung erteilt wurde, **wenn eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt.**
- **Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung** hat der*die Ausländer*in die Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 18a Abs. 1a AufenthG zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erhalten, wenn die dort erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind:
 - Ein echter und gültiger Nationalpass liegt im Original vor
 - Beidseitig unterschriebener Arbeitsvertrag liegt vor
 - Zustimmung Bundesagentur für Arbeit (2-seitiger Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis muss beim Ausländeramt eingereicht werden)
 - Ausreichender Wohnraum (mind. 12 qm pro erwachsene Person)
 - Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B 1)
 - Person darf die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben
 - Behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung dürfen nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert worden sein
 - Keine Bezüge oder Unterstützung extremistischer oder terroristischer Organisationen
 - Keine im Bundesgebiet begangene vorsätzlicher Straftaten von mehr als 50 Tagessätzen, bzw. mehr als 90 Tagessätzen wegen Straftaten die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können

Zuständige Stelle

Ausländerbehörde

3.13 Beschäftigungsduldung

Definition

Spezielle Form der Duldung um im Bundesgebiet eine Beschäftigung ausüben zu können.

Voraussetzungen / Zielgruppe

Die antragstellende Person sowie dessen Ehe- oder Lebenspartner müssen ausreisepflichtig sein und

- seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung sein
- seit mindestens 12 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche ausüben
und
- der Lebensunterhalt des Antragstellers innerhalb der letzten 12 Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung gesichert war und durch seine Beschäftigung gesichert ist
und
- der Antragsteller über hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A2) verfügt
und
- kein Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt (bsp. Fehlende Mitwirkung bei Passbeschaffung, Identitätstäuschung, Personen aus sicheren Herkunftsstaaten mit Asylantragstellung nach dem 31.08.2015)
und
- die Identität geklärt ist, bzw. der Antragsteller alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden kann, ohne dass dies der Antragsteller zu vertreten hat
und
- der Antragsteller und sein Ehegatte oder Lebenspartner weder Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben oder diese unterstützen und nicht wegen im Bundesgebiet begangener vorsätzlicher Straftaten, bzw. nicht mehr als 90 Tagessätzen wegen Straftaten die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können verurteilt wurden
und
- keine Ausweisungsverfügung besteht
und
- keine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG besteht
und
- für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern im schulpflichtigem Alter deren tatsächliche Schulbesuch nachgewiesen wird und bei den Kindern keine Verurteilung von mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe oder einem Jahr Jugendstrafe vorliegt, bzw. kein Kind wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtmG rechtskräftig verurteilt worden ist
und
- der Antragsteller und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner (soweit sie hierzu verpflichtet wurden) einen Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen haben oder den Abbruch nicht selbst zu vertreten haben.

Wichtige Informationen:

- **Die Beschäftigungsduldung wird widerrufen, wenn eine der o. g. Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Kurzfristige Unterbrechungen der o. g. Sicherung des Lebensunterhaltes, bzw. der 18-monatigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung können unberücksichtigt bleiben.**
- Personen im sog. Dublin-Verfahren haben keine Möglichkeit, eine Beschäftigungsduldung zu beantragen
- Wird das Arbeitsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen ist der Arbeitgeber verpflichtet, innerhalb 2 Wochen die zuständige Ausländerbehörde hierüber zu informieren.
- Befindet sich der Antragsteller in einem laufenden Strafverfahren wird die Entscheidung über die Erteilung einer Beschäftigungsduldung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zurückgestellt.
- Ebenfalls kann das persönliche Verhalten des Duldungsinhabers zum Widerruf der Beschäftigungsduldung führen, wenn er z. B. seiner gesetzlichen Pflicht zur Passbeschaffung nicht weiterhin nachkommt.
- Den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern des Ausländers ist die Duldung für den gleichen Aufenthaltszeitraum zu erteilen.

Verwaltungsablauf / Perspektive

- Antragsteller legt den 2-seitigen Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis beim Ausländeramt vor.
- Ausländerbehörde prüft den Antrag (ggf. wird mit der Bundesagentur für Arbeit Rücksprache gehalten)
- Ausländerbehörde stimmt zu
- Vorladung des Antragstellers
- Erteilung der Beschäftigungsduldung für einen Zeitraum von 30 Monaten und Eintragung der entsprechenden Beschäftigungserlaubnis
- Der Antragsteller muss dem Sachgebiet Asylleistungen die Genehmigung anzeigen

Zuständige Stelle

Ausländerbehörde

Aufenthaltsrecht

3.14.1 Chancenaufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)

Zusammenfassung

Mit der Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts ([§ 104c AufenthG](#)) soll die Zahl der sog. „Langzeitgeduldeten“ reduziert und die Praxis der sog. „Kettenduldungen“ beendet werden. Innerhalb des 18-monatigen Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten Menschen die seit vielen Jahren im Status der Duldung verbringen die Möglichkeit, die Voraussetzungen für ein längerfristiges Bleiberecht zu erfüllen. Dabei liegt die Verantwortung für die **Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen beim jeweils Betroffenen**.

Die Regelungen zum Chancenaufenthalt gelten bis zum 01. Januar 2026. Danach ist eine Erteilung nicht mehr möglich. (Art. 5 und Art. 8 des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts).

Rahmenregelungen für die Erteilung des und die Zeit im Chancenaufenthalts (§104c AufenthG)

- Nach dem Antrag auf den Chancenaufenthalt bis zur Ausstellung des Titels verbleibt die Antragstellende Person in der Duldung (im Normalfall) mit Arbeitserlaubnis.
- Wurden wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht (z.B. in Bezug auf familiäre Verhältnisse oder die eigene Identität) **und dadurch eine Abschiebung verhindert wird der Chancenaufenthalt versagt**.
- Der Chancenaufenthalt wird für die **Dauer von 18 Monaten** erteilt und ist **nicht verlängerbar**.
- Im Anschluss an den Chancenaufenthalt wird
 - bei Erfüllung der Voraussetzungen (s.u.) ein Aufenthalt § 25a oder § 25b AufenthG ausgestellt. Dies ist auch vor Ablauf des 18-Monats-Zeitraumes möglich.)
 - Bei Nicht-Erfüllung der Voraussetzungen für einen Aufenthalt § 25a oder § 25b AufenthG eine Duldung ausgestellt.
- Während des Chancenaufenthalts ist „Erwerbstätigkeit gestattet“.
- Ein **Familiennachzug** zu Personen, welche eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG besitzen **ist ausgeschlossen**.

Voraussetzungen für die Erteilung des Chancenaufenthalts

1. Regelmäßige allgemeine Erteilungsvoraussetzungen:

- Hinsichtlich der antragstellenden Person darf **kein Ausweisungsinteresse** bestehen.
- Der Aufenthalt des Ausländers darf nicht aus sonstigen Gründen Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen oder gefährden.

2. Regelmäßige besondere Erteilungsvoraussetzungen:

- Person muss sich **aktuell geduldet** im Bundesgebiet aufhalten.
Eine formelle Duldungsbescheinigung ist zwar nicht erforderlich, jedoch müssen materielle Duldungsgründe vorliegen. Dies ist insb. dann nicht der Fall, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret eingeleitet wurden.

Hinweis: Grundsätzlich bedeutet dies, dass der Antrag nach § 104c AufenthG spätestens vor Ablauf der „letztmaligen Duldung“ zu stellen ist. Danach leitet die Ausländerbehörde die Abschiebung ein und gibt eine sog. GÜB aus. Grundsätzlich ist ein Antrag ab dann nicht mehr möglich.

- Person muss sich zum **Stichtag 31.10.2022 seit 5 Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten**. Kurzzeitige Unterbrechungen (max. 3 Monate) bleiben hierbei unberücksichtigt.
- Person muss sich schriftlich **zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland** bekennen.

Der Inhalt des Schriftstücks zum „Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (siehe [Anhang 16](#) auf Seite 103) wird der antragstellenden Person durch Mitarbeitende der Ausländerbehörde dargestellt. Im Anschluss wird die Person gefragt, ob sie sich zu diesen Inhalten bekennt. Das Bekanntnis wird durch die antragstellende Person unterschrieben.

Die Kenntnis des „Grundbestands an staatsbürgerlichem Wissen“ ist regelmäßig nachgewiesen, wenn die Person

- einen deutschen Schulabschluss erworben hat
oder
 - erfolgreich in Deutschland eine Berufsausbildung abgeschlossen hat
oder
 - ein Studium abgeschlossen hat.
- Die antragstellende Person darf **nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt** worden sein.
Außer Betracht bleiben
 - Straftaten, die mit Geldstrafen von **insgesamt maximal 50 Tagessätzen** geahndet wurden,
 - Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz **nur von Ausländern** begangen werden können und mit Geldstrafen von **insgesamt maximal 90 Tagessätzen** geahndet wurden,
 - **Verurteilungen** nach dem **Jugendstrafrecht**, die nicht auf Jugendstrafe lauten.

Achtung: Bei anhängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wartet die Ausländerbehörde vor Erteilung des Chancenaufenthaltsrechts ab, bis es zu einer Entscheidung gekommen ist. Bis dahin erhält die antragstellende Person eine Ermessensduldung ohne Arbeitserlaubnis.

- Auch Ehegatten, Lebenspartner (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) und minderjährige ledige Kinder einer Person, die den Aufenthaltstitel nach § 104c Abs. 1 AufenthG besitzt, erhalten diesen Titel ebenfalls, außer sie besitzen einen eigenständigen Anspruch.

3.14.2 Aufenthalt bei nachhaltiger Integration (§25b AufenthG)

Zusammenfassung

Der [§25b AufenthG](#) macht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis möglich, wenn sich die antragstellende Person nach einem langjährigen Aufenthalt in Deutschland nachhaltig integriert hat. Dafür setzt das Gesetz spezielle Bedingungen fest. Diese sind alters- und stichtagsunabhängig.

Rahmenbedingungen

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG wird längstens für 2 Jahre erteilt und verlängert. Die nachfolgenden Erteilungsvoraussetzungen werden sowohl bei der Ersterteilung wie auch ggf. bei den jeweiligen Verlängerungen geprüft. Die schriftliche Antragstellung kann zum Zeitpunkt erfolgen, an dem die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Im Folgenden werden die gesetzlichen Vorgaben beschrieben und durch die angewendete Praxis in Dachau ergänzt.

Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthalts nach §25b AufenthG

Regelmäßige allgemeine ([nach §5 AufenthG](#)) und besondere ([nach § 25b AufenthG](#)) Erteilungsvoraussetzungen:

- Die Person muss über **geklärte Identität und Staatsangehörigkeit** verfügen.
- Die Person muss ihre **Passpflicht erfüllen** (bei Vorlage eines echten gültigen und im Bundesgebiet anerkannten Nationalpasses wird von einer geklärten Identität ausgegangen).
- Hinsichtlich der antragstellenden Person darf **kein Ausweisungsinteresse** (im Sinne von [§ 54, Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG](#)) bestehen.
- Die Person muss sich aktuell geduldet oder mit der Aufenthaltserlaubnis nach §104c im Bundesgebiet aufhalten.

Darüber hinaus muss sich die antragstellende Person nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben. Im Sinn des §25b AufenthG ist eine nachhaltige Integration durch die Erfüllung folgender Bedingungen gegeben:

- Die antragstellende Person muss sich **mindestens 6 Jahre** geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten.
Falls die Person zusammen mit einem minderjährigen, ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, beträgt der **Mindestaufenthalt 4 Jahre**.
- Die antragstellende Person muss sich zur **freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland** bekennen.
Der Inhalt des Schriftstücks zum „Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (siehe [Anhang 16](#) auf Seite 103) wird der antragstellenden Person durch Mitarbeitende der Ausländerbehörde dargestellt. Im Anschluss wird die Person gefragt, ob sie sich zu diesen Inhalten bekennt. Das Bekenntnis wird durch die antragstellende Person unterschrieben.

Die Kenntnis des „Grundbestands an staatsbürgerlichem Wissen“ ist regelmäßig nachgewiesen, wenn die Person

- einen deutschen Schulabschluss erworben hat
oder
- erfolgreich in Deutschland eine Berufsausbildung abgeschlossen hat
oder
- ein Studium abgeschlossen hat.

- Person muss über **Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung** und der **Lebensverhältnisse im Bundesgebiet** verfügen.

Diese Voraussetzung ist regelmäßig nachgewiesen, wenn die Person

- einen deutschen Schulabschluss erworben hat
oder
- erfolgreich in Deutschland eine Berufsausbildung oder Studium abgeschlossen hat
oder
- ein Einbürgerungstest (Möglichkeit der Teilnahme besteht über die VHS Dachau) erfolgreich absolviert wurde
oder
- der Test „Leben in Deutschland“ (Möglichkeit der Teilnahme besteht bei der VHS Dachau) erfolgreich absolviert wurde.

- Der **Lebensunterhalt** der Person muss überwiegend gesichert sein.

Dieser Tatbestand gilt als erfüllt, wenn (in Bezug auf die Bedarfsgemeinschaft)

- die eigene Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt überwiegend sichert
oder
- eine zu erwartende Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt überwiegend sichert (Die bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation lässt erwarten, dass der Lebensunterhalt selbst gesichert wird.)

- Person muss über **hinreichende mündliche Deutschkenntnisse** verfügen (entsprechend dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER))

Das heißt, ein Schaltergespräch auf Deutsch ist ohne zu Hilfenahme eines Dolmetschers problemlos möglich.

Ist dies nicht eindeutig und zweifelsfrei der Fall, ist alternativ einer der folgenden Nachweise zu erbringen:

- Zertifikat eines anerkannten Trägers für Sprachprüfungen (Ergebnis des schriftlichen Testergebnisses bleibt unberücksichtigt)
oder
- Erfolgreicher (mind.) vierjähriger Besuch (jeweilige Versetzung) einer deutschsprachigen Schule
oder
- deutscher Schulabschluss (Qualifizierender Hauptschulabschluss oder höherwertig)
oder
- Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule
oder
- Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule
oder
- eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

- Die antragstellende Person muss ggf. den **tatsächlichen Schulbesuch seiner schulpflichtigen Kinder** nachweisen.

Besondere Integrationsleistungen

Erfüllt ein Ausländer die vom Gesetzgeber in § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG geforderten Integrationsleistungen nicht (vollständig), können die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG in Ausnahmefällen gleichwohl erfüllt sein.

In diesem Fall muss der Ausländer nachweisen, dass er sich trotzdem i.S.d. § **25b** Abs. 1 Satz 1 AufenthG nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Hierzu muss der Ausländer **besondere Integrationsleistungen** erbracht haben, die von vergleichbarem Gewicht wie die in § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG genannten Integrationsleistungen sind, oder einzelne benannte Integrationsvoraussetzungen "übererfüllen", und dadurch das nicht vollständig erfüllte "Regelmerkmal" kompensieren. Beziehen sich die Anstrengungen nur auf eine Integrationsleistung, die der Gesetzgeber nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG **im Allgemeinen von jedem (Ausländer) verlangt** bzw. erwartet (z.B. Lebensunterhaltssicherung, straffreies Leben, Beteiligung am allgemeinen gesellschaftlichen Leben), stellen sie keine besondere Integrationsleistung dar. Erforderlich ist eine **Gesamtschau aller Umstände des konkreten Einzelfalls**.

Die Entscheidung der Ausländerbehörde ist – wie in allen Fällen auch - gerichtlich überprüfbar.

Verwaltungsablauf

- Eine Antragstellung ist per Mail an auslaenderamt@lra-dah.bayern.de oder über das Kontaktformular möglich.
Link zum Kontaktformular: <https://srvxima.lra-dah.bayern.de/formcycle/form/provide/12075/>
Mit der Upload-Funktion des Kontaktformulars werden alle vorliegenden Nachweise mit eingereicht.
- Wenn dem Ausländeramt alle notwendigen Unterlagen vorliegen, erhält die antragstellende Person einen Termin zur Vorsprache.
- Wenn Unterlagen zur Antragstellung fehlen, meldet sich das Ausländeramt per Mail und fordert diese nach.

3.14.3 Niederlassungserlaubnis

Definition

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Deutschland und damit die stärkste Form des Aufenthaltstitels.

Grundsätzlich sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in §9 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Allerdings gelten für geflüchtete Personen, die Asylberechtigt sind oder welchen Flüchtlingseigenschaften zuerkannt wurden besondere (privilegierte) Bedingungen.

Eine grundlegende Voraussetzung für eine Niederlassungserlaubnis ist immer eine Aufenthaltserlaubnis (Siehe Kapitel 3.3 Entscheidung des BAMF mit der Folge Aufenthaltserlaubnis ab Seite 21).

Die Niederlassungserlaubnis berechtigt grundsätzlich zur Erwerbstätigkeit; zu längerfristigen Aufenthalten außerhalb Deutschlands, aber innerhalb der EU allerdings nicht.

Voraussetzungen für Personen mit positivem BAMF-Bescheid

Personen, die **Asylberechtigt** (§ 25 Abs. 2 AufenthG) sind oder welchen **Flüchtlingseigenschaften** (§ 25 Abs. 1 AufenthG) zugesprochen wurden erhalten eine Niederlassungserlaubnis unter folgenden Voraussetzungen (§26 Abs. 3):

- Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren** (dabei wird die Zeit des Asylverfahrens auf den Zeitraum angerechnet)
- **Überwiegend gesicherter Lebensunterhalt** (der Lebensunterhalt ist überwiegend gesichert, wenn 51% des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden können)
- Hinreichende **Kenntnisse der deutschen Sprache** (Sprachniveau A2).
- **Grundkenntnisse zur Rechts- und Gesellschaftsordnung** und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (im Normalfall nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs)
- Vorhandensein von **ausreichend Wohnraum** für die Person und eventuelle mit dieser in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger
- Kein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- Keine vorliegende Mitteilung des BAMF zu Widerruf und Rücknahme (des BAMF-Bescheids)
- Geklärte Identität

Wenn die Person (neben den obenstehenden Voraussetzungen)

- **die deutsche Sprache beherrscht** (Sprachniveau C1) und
- den **Lebensunterhalt weit überwiegend selbst bestreitet** (der Lebensunterhalt ist überwiegend gesichert, wenn 75% des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden können)

erhält sie die Niederlassungserlaubnis **bereits nach drei Jahren** Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (auch hier wird die Zeit des Asylverfahrens auf den Zeitraum der Aufenthaltserlaubnis angerechnet).

Voraussetzungen für Personen mit subsidiärem Schutz

Für Personen, die in Deutschland subsidiären Schutz genießen, gelten für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis die Voraussetzungen, die in [§9 AufenthG](#) geregelt sind:

- Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren**
- **Gesicherter Lebensunterhalt**
- Beiträge zur **gesetzlichen Rentenversicherung seit mindestens 60 Monaten**
- Kein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- Ausreichende **Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügt (Sprachniveau B 1)
- **Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung** und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (im Normalfall nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs)
- Vorhandensein von **ausreichend Wohnraum** für die Person und eventuelle mit dieser in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger
- Geklärte Identität

Beteiligte Stellen

Ausländerbehörde

3.14.4 Begriffserklärungen Aufenthaltsrecht

Sicherung des Lebensunterhalts

Eine Person sichert den Lebensunterhalt überwiegend, wenn

- durch eigene Erwerbstätigkeit Einkommen erwirtschaftet wird, das einen ggf. hinzutretenden Sozialhilfeanspruch in der Höhe übersteigt (Die Inanspruchnahme ergänzender Sozialleistungen ist also unschädlich, solange die eigenständig erzielten Einkünfte überwiegen) oder
- anhand einer einzelfallbezogenen Prognosefeststellung zu dem Ergebnis gekommen wird, dass die Person künftig ihren Lebensunterhalt selbst sichern wird.

Erklärung Prognosefeststellung: Allgemein setzt eine solche Feststellung die Prognose voraus, dass der Ausländer auf Dauer ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel auskommt. Von einer Sicherung des Lebensunterhalts in diesem Sinne kann nur ausgegangen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel eine gewisse Nachhaltigkeit aufweisen. Dies kann nicht allein durch eine punktuelle Betrachtung des jeweils aktuellen Beschäftigungsverhältnisses beurteilt werden. Erforderlich ist darüber hinaus eine Abschätzung auf Grund rückschauender Betrachtung, ob ohne unvorhergesehene Ereignisse in Zukunft gewährleistet erscheint, dass der Ausländer den Lebensunterhalt dauerhaft ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel aufbringen kann. Hierzu muss auf der Basis der sich aus der bisherigen Erwerbsbiographie ergebenden Daten ein Verlaufsschema erkennbar sein, das die begründete Annahme auch in Zukunft stabiler Einkommensverhältnisse erlaubt; denn aus dem Zweck der Norm ergibt sich zugleich die Notwendigkeit einer gewissen Verlässlichkeit des Mittelzuflusses.

Lebensunterhaltssicherung spezieller Personengruppen

Bei folgenden Personengruppen ist ein **vorübergehender** (siehe unten) **Bezug von Sozialleistungen** in der Regel unschädlich:

- Personen, die sich **im Studium** oder **der Berufsausbildung** befinden.
- **Alleinerziehende**
- **Familien mit minderjährigen Kindern**
- Geduldete, **die pflegebedürftige nahe Angehörige im Bundesgebiet pflegen** (ggf. auch mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes). Zu den nahen Angehörigen zählen insbesondere der Ehegatte, der Lebenspartner, die Eltern und Geschwister sowie die Kinder. Entscheidend für die Bestimmung des Näheverhältnisses ist die konkrete familiäre Situation, z.B. eine häusliche Gemeinschaft.

Als „**vorübergehend**“ im Sinne dieser Regelung kann ein Sozialleistungsbezug nur angesehen werden, wenn konkrete Aussichten dafür bestehen, dass der Ausländer nach Beendigung dieser spezifischen Lebenssituation, in der Lage sein wird, durch eigene Erwerbstätigkeit, Rentenzahlungen oder Vermögen seinen Lebensunterhalt in vollem Umfang ohne Angewiesenheit auf Sozialleistungen zu decken.

Weitere Begriffe

3.14.5 Sichere Herkunftsländer

In §29a Asylgesetz ist festgelegt, dass auf Vorschlag der Bundesregierung der Bundestag über eine Liste von sogenannten sicheren Herkunftsländern entscheidet.

Ein Staat ist dann ein sicheres (Herkunfts-) Land, wenn der Bundestag als Gesetzgeber davon ausgeht, dass aufgrund der politischen Lage niemandem Gefahr durch Verfolgung droht. Das gilt sowohl für staatliche, als auch für nichtstaatliche Verfolgung – durchgesetzt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Bevölkerung.

Während des Asylverfahrens von Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten können diese in der Anhörung Beweise einbringen, dass sie trotz der Einschätzung durch den deutschen Gesetzgeber schutzbedürftig sind. Wird der Asylantrag aufgrund der vorgelegten Beweise positiv entschieden, erhalten Personen aus sicheren Herkunftsstaaten Asyl. Bei einem negativen Entscheid (meist „offensichtliche unbegründet“) können die Zuwanderer schneller abgeschoben werden. Auch die Klagefristen sind verkürzt.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten haben keine Möglichkeit eine Arbeitserlaubnis zu erhalten.³

In Deutschland gelten derzeit folgende Länder als sichere Herkunftsstaaten (AsylG Anlage II zu §29a):

- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Ghana
- Kosovo
- Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
- Montenegro
- Senegal
- Serbien

3.14.6 Bleibeperspektive

Die Bleibeperspektive von Asylsuchenden aus einem bestimmten Land ist ein statistischer Wert, der die Schutzquote aller entschiedenen Asylverfahren in Bezug auf ein Herkunftsland umfasst.

Eine gute Bleibeperspektive haben Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer Schutzquote von über 50%. Das heißt, dass im Durchschnitt aller Asylanträge, der aus diesem Land stammenden Menschen jeder zweite positiv entschieden wird. Bisher traf das auf Menschen aus den Herkunftsländern Eritrea, Syrien und Somalia zu.

Seit dem 17.1.2022 zählen auch Menschen afghanischer Herkunft zur Personengruppe, die eine gute Bleibeperspektive hat.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Personen mit einer Aufenthaltsgestattung) mit guter Bleibeperspektive

³ Gem. § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG darf einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gem. § 29 a AsylG, welcher nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt hat, während seines Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden. Für Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten, welche vor dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, greift das IMS v. 31.03.2015 (Az. IA2-2081-1-8), wonach unter Ziffer 2.1 Asylbewerbern und Geduldeten aus sicheren Herkunftsländern oder deren Asylantrag offensichtlich abgelehnt worden ist, grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnis auf der Grundlage von §61 Abs. 2 AsylVfG oder von § 4 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 32 BeschV) mehr zu erteilen oder zu verlängern ist.

- können noch während des Asylverfahrens an einem Integrationskurs teilnehmen.
- erhalten Möglichkeiten frühzeitiger Arbeitsmarktförderung nach SGB III.

Wenn die Schutzquote unter 50% liegt wird von einer schlechten Bleibeperspektive ausgegangen. Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten haben eine Bleibeperspektive von unter 1%.

3.14.7 Residenzpflicht/ Räumliche Beschränkung

Die Residenzpflicht gilt für Personen i.d.R. in den ersten drei Monaten des Asylverfahrens. Sie regelt (nach 56 AsylG), dass die asylsuchende Person den Regierungsbezirk, in dem sich die Ausländerbehörde befindet, nicht verlassen darf.

Nach den ersten drei Monaten des Asylverfahrens kann die Residenzpflicht durch die Ausländerbehörde wieder ausgesprochen werden, wenn eine Person beispielsweise strafrechtlich in Erscheinung tritt oder Maßnahmen zur Rückführung in den Herkunftsstaat anstehen (nach § 61 AufenthaltG für Personen mit einer Duldung).

3.14.8 Wohnsitzauflage

Eine Wohnsitzauflage verpflichtet eine Person einen Wohnsitz im Landkreis Dachau zu haben. Dies gilt für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die Sozialleistungen beziehen (für maximal drei Jahre, ab der positiven Entscheidung des BAMF mit Folge Aufenthaltserlaubnis) und Personen mit einer Duldung, die Sozialleistungen beziehen.

U.a. für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (außerhalb des Landkreises) kann die Wohnsitzauflage aufgehoben werden.





3.14.9 Umverteilungsantrag

Definition

Begehren, von einer aktuell zugewiesenen Unterkunft im Landkreis Dachau in eine andere Asylunterkunft innerhalb Bayerns bzw. deutschlandweit wechseln zu dürfen.

Bewohnerinnen und Bewohner von Asylunterkünften des Landkreises können aus Gründen der Familieneinheit bzw. sonstigen (humanitären) Gründen einen dementsprechenden Antrag stellen.

Voraussetzungen

- Zuweisungsbescheid für den Landkreis Dachau
- Gültiges Aufenthaltsdokument
- Begründeter Umverteilungsantrag (zu finden auf der [Website der Regierung von Oberbayern](#))

Verwaltungsablauf

- begründeter Umverteilungsantrag wird bei der Ausländerbehörde eingereicht
- Prüfung Sachverhalt im Einzelfall
- Ggf. Anforderung weiterer benötigter Nachweise / Dokumente
- Weiterleitung der Antragsunterlagen durch das Ausländeramt Dachau an die für die jeweilige Umverteilung zuständige Stelle

Mögliche beteiligte Stellen

Regierung von Oberbayern

RAST

Beauftragter des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung

Ausländerbehörde

3.14.10 Verlassenserlaubnis

Definition

Begehren, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung / Ankunftsnaachweis vorübergehend zu verlassen.

Voraussetzungen

- Zuweisungsbescheid für den Landkreis Dachau
- Gültiges Aufenthaltsdokument mit Nebenbestimmung „Regierungsbezirk Oberbayern“
- Antrag auf Verlassenserlaubnis stellen

Verwaltungsablauf

- Formblatt „Antrag Verlassenserlaubnis“ wird in der Ausländerbehörde ausgefüllt
- Prüfung Sachverhalt im Einzelfall
- Erteilung der Zustimmung
- Ausstellung einer Bescheinigung über die Verlassenserlaubnis (höchstens 3 Tage pro Monat)

Beteiligte Stelle

Ausländerbehörde

4 Sachgebiet Asylleistungen (SG 22) - Sozialleistungen nach dem AsylbLG

4.1 Anmeldung und Antragstellung (Laufzettel)

Ablauf

Nach Zuweisung eines*r Asylbewerbers*in durch die Regierung von Oberbayern in den Landkreis Dachau erhält dieser nach Einzug in die zugeteilte Unterkunft eine Übersicht der Anmeldeschritte (Laufzettel) vom Kümmerer ausgehändigt.

Auf dem Laufzettel ist in drei Schritten der Behördenweg zur Anmeldung im Landkreis Dachau, sowie zur Antragstellung auf Asylleistungen aufgeschlüsselt:

1. Der*die Asylbewerber*in muss seinen neuen Wohnort bei der jeweils zuständigen Meldebehörde (Gemeinde) anzeigen. Nach dortiger Anmeldung erhält er eine Meldebescheinigung für die Adresse seiner Unterkunft.
2. Die Meldebescheinigung ist im zweiten Schritt im Ausländeramt, im Erdgeschoss des Landratsamtes, mit einem Ausweisdokument, wie einer BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender), einer Gestattung bzw. einer Duldung vorzulegen.
3. Nachdem die Änderung der Adresse auf dem jeweiligen Dokument durch das Ausländeramt erfolgt ist, kann der Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Sachgebiet 22 - Asylleistungen zu den Öffnungszeiten gestellt werden.
4. Zur Antragstellung ist die Vorlage des aktualisierten Ausweisdokuments, die Meldebestätigung der Gemeinde, der Zuweisungsbescheid der Regierung sowie der Laufzettel notwendig.
5. Im persönlichen Gespräch mit einem*r Sachbearbeiter*in des Sachgebiets Asylleistungen wird zusammen der Antrag auf AsylbLG-Leistungen ausgefüllt (s. Anhang 5, S.84).

Dieser umfasst Personen-Stammdaten, Einkommen/Vermögen der Bedarfsgemeinschaft und die bisherige Hilfestellung. Soweit Nachweise vorhanden sind, sind diese dem/der Sachbearbeiter*in vorzulegen bzw. der Sachverhalt anzugeben:

- Stammdaten: Ausweisdokument, Ehe-/ Geburtsurkunden, Sterbeanzeigen
- Einkommen: Bankkarte, Kontoauszüge, Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Bescheide über Sozialleistungen/ Kindergeld, Unterhaltsvereinbarungen/ Vaterschaftsanerkennung
- Versicherung: Krankenversicherungskarte, Meldebescheinigung, Krankenversicherung

Durch die Unterschrift des*der Asylbewerber*in wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt. Gleichzeitig wird der*die Asylbewerber*in darauf hingewiesen, jegliche Veränderung in seinen persönlichen Verhältnissen (Familienstand, Einkommen, Vermögen etc.) dem Sachgebiet Asylleistungen unverzüglich mitzuteilen.

Anschließend hat der*die Asylbewerber*in eine sogenannte Abtretungserklärung zu unterzeichnen, die den*die Asylbewerber*in verpflichtet, künftig zustehende finanzielle Ansprüche dem Sachgebiet Asylleistungen abzutreten, sofern sich diese mit den Asylleistungen überschneiden oder Forderungen seitens des Landratsamtes bestehen.

Hinweis: Sollte sich der Zeitraum der bezahlten Taschengeldleistungen der vorherigen Unterkunft mit der Zuweisung in den Landkreis Dachau überschneiden, müssen diese Leistungen entsprechend berücksichtigt werden. Daher besteht die Möglichkeit, dass im Zuweisungsmonat oder auch darüber hinaus kein Anspruch auf Leistungen im Landkreis Dachau besteht.

Zuständigkeit

Gemeinde - Meldebehörde

Ausländeramt

Sachgebiet 22 – Asylleistungen

4.2 Leistungen nach AsylbLG und Leistungskürzung

Definition

Die Leistungen, die Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten, dienen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. So werden beispielsweise Leistungen für Verkehr, Kommunikation, Freizeit und Kultur ausgegeben.

Die Leistungen werden zum Teil in Sachleistungen (insbesondere Unterkunft), und zum Teil als Geldleistungen in Bar ausgegeben.

Eine Einschränkung der Leistungen umfasst zumeist die Umstellung von Geld- auf Sachleistungen und eine Verminderung des Betrags für den persönlichen Bedarf (z.B. Leistungen für Freizeit oder Kommunikation)

Aufgrund der Zustimmung des Bundestags und des Bundesrats gelten mit dem dritten Gesetz zur Änderung des AsylbLG seit 1. September 2019 einige Veränderungen bei der Berechnung der Leistungen, die Asylbewerberinnen und Asylbewerber zustehen.

Die Leistungen, die Asylbewerberinnen und Asylbewerber zustehen, unterscheiden sich für die einzelnen Personen nach Bedarfsstufen.

Bedarfsstufe 1	Für erwachsene, alleinstehende oder alleinerziehende Personen, die in einer Wohnung leben.
Bedarfsstufe 2a	Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft in einer Wohnung zusammenleben.
Bedarfsstufe 2b	Erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer dezentralen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.
Bedarfsstufe 3a	Für erwachsene Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung zusammenleben.
Bedarfsstufe 3b	Erwachsene Personen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind.
Regelbedarfsstufe 4	Für leistungsberechtigte Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
Regelbedarfsstufe 5	Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
Regelbedarfsstufe 6	Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

Die Leistungen nach dem AsylbLG unterteilen sich zum einen in den notwendigen Bedarf zur Sicherung des physischen Existenzminimums und den persönlichen Bedarf zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums.

In Abteilungen sind die verschiedenen Leistungen unterteilt, die laut Gesetz als Minimum für einen bestimmten Lebensbereich notwendig sind.

Beispielhaft für die **Grundleistungen nach §3** des AsylbLG sind im Folgenden die Leistungen für eine Person der Bedarfsstufe 2b (erwachsene Person, die in einer Sammelunterkunft untergebracht ist) aufgelistet. Eine Übersicht über die Leistungen aller Bedarfsstufen, ist im [Anhang 11](#) einzusehen.

Leistungssätze im AsylbLG 2024 (mit Vergleichswerten 2023)

BEDARFSSTUFE	NOTWENDIGER PERSÖNLICHER BEDARF ("TASCHENGELD")	NOTWENDIGER BEDARF (GGF. ALS SACHLEISTUNG)	GESAMT
STUFE 1 ALLEINSTEHENDE ERWACHSENE	204 € (alt: 182 €)	256 € (alt: 228 €)	460 € (alt: 410 €)
STUFE 2 PAARE/ERWACHSENE IM GEMEINSAMEN HAUSHALT	184 € (alt: 164 €)	229 € (alt: 205 €)	413 € (alt: 369 €)
STUFE 3 U.A. ERWACHSENE UNTER 25 IM HAUSHALT DER ELTERN	164 € (alt: 146 €)	204 € (alt: 182 €)	368 € (alt: 328 €)
STUFE 4 JUGENDLICHE ZWISCHEN 14 UND 17 JAHREN	139 € (alt: 124 €)	269 € (alt: 240 €)	408 € (alt: 364 €)
STUFE 5 KINDER ZWISCHEN 6 UND 13 JAHREN	137 € (alt: 122 €)	204 € (alt: 182 €)	341 € (alt: 304 €)
STUFE 6 KINDER BIS 5 JAHRE	132 € (alt: 117 €)	180 € (alt: 161 €)	312 € (alt: 278 €)

Leistungen für „Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung“ (Abteilung 4) werden nicht mehr, wie in der Berechnung der Leistungen vor der Veränderung zum 1.9.2019 in den notwendigen Bedarf mit einberechnet. Da dieser in den aller meisten Fällen (im Landkreis Dachau in allen Fällen) als Sachleistung zur Verfügung steht. Sollten Asylbewerberinnen und Asylbewerber selbst für die in Abteilung 4 gelisteten Punkte sorgen müssen, können die Leistungen dafür beantragt werden.

Einkommen und Vermögen über das Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG verfügen, werden auf die Leistungen angerechnet. (Angerechnet werden 75% des Einkommens. Von diesem Betrag werden zusätzlich noch Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und z.B. Fahrtkosten abgezogen)

Seit der Gesetzesänderung des AsylbLG vom 1.9.2019 haben Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach [§ 7 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG](#) die Möglichkeit zusätzlich zu den ihnen zustehenden Leistungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 200€ pro Monat zu erhalten. Das Einkommen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit (§ 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b Einkommenssteuergesetz) z.B. als Übungsleiter, Betreuer, künstlerischer Art oder aus der Pflege kranker, alter oder behinderter Personen wird nicht auf die Leistungen angerechnet.

NEUREGELUNG: Im Bundestag bereits beschlossen wurde darüber hinaus eine Einschränkung des Bürgergelds bzw. der Sozialhilfe für Personen, die in Sammelunterkünften untergebracht sind (BT-Drs.20/9195 vom 8.11.2023). Demnach kann bei Personen "in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit" der ausgezahlte Betrag verringert werden, wenn ihnen dort Verpflegung und Energie gestellt werden. In diesen Fällen liege eine "anderweitige Bedarfsdeckung durch Sachleistungsgewährung" vor.

4.2.1 Leistungskürzung nach §1a (Duldung)

Nach [§ 1a AsylbLG](#) werden die Leistungen bei Personen, die geduldet und vollziehbar ausreisepflichtig sind, sowie deren Familienangehörigen, unter bestimmten Bedingungen vermindert. Darunter fallen folgende Punkte:

- Grund für die Einreise ist ausschließlich die Erlangung von Leistungen nach dem AsylbLG (§1a Abs. 2 AsylbLG).
- Eine aufenthaltsbeendende Maßnahme (Abschiebung) kann wegen eines von der Person zu vertretenden Grundes nicht durchgeführt werden (§1a Abs.3 AsylbLG).
- Ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Dublin-III-Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat hat der Person bereits internationaler Schutz oder ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen gewährt.

Grundsätzlich sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber dazu verpflichtet bei der Klärung des Sachverhalts mitzuwirken. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen (außer es trifft sie dabei keine Schuld), werden die Leistungen nach dem AsylbLG ebenfalls gekürzt. Die Gründe für eine Leistungskürzung aufgrund fehlender Mitwirkungspflicht können dem [AsylbLG §1a Abs. 5](#) Nrn. 1-7 entnommen werden.

Eine Kürzung der Leistungen gilt für sechs Monate und wird dann erneut geprüft.

Wenn ein*e Asylbewerber*in verminderte Leistungen nach § 1a des AsylbLG erhält, erhält er*sie ausschließlich Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft, sowie Gesundheits- und Körperpflege.

Die gesetzliche Vorgabe, alle Leistungen in Sachleistungen (Gutscheinen) auszugeben, wird umgesetzt.

Im Landkreis Dachau erhält ein*e Asylbewerber*in (in Bedarfsstufe 2) mit verminderten Leistungen pro Monat:

<u>Geldleistungen in Bar</u>	175,42 €	Notwendiger Bedarf (Nahrungsmittel, Bekleidung)
	184,00 €	Notwendiger persönlicher Bedarf (Verkehr, Kultur, Telekommunikation, Hygiene)
	<hr/>	
	413,00 €	

Hinweis „Fahrtkosten“: Für Fahrten aufgrund von gesetzlichen Mitwirkungspflichten können nach Vorlage von Nachweisen (Fahrkarten und Nachweis über Zweck der Fahrt, z.B. Einladung zu einem Termin bei der ZABH) die Kosten erstattet werden („Sonstige Leistungen“ § 6 AsylbLG).

Verfahren

- ZABH (Zentrale Ausländerbehörde) bzw. Ausländerbehörde melden eine Verletzung der Mitwirkungspflichten an das Sachgebiet Asylleistungen.
- Der*die Asylbewerber*in hat die Möglichkeit die eigene Sichtweise in einer Anhörung zur geplanten Kürzung zu erklären.
- Bei Bedarf wird mit der ZABH bzw. der Ausländerbehörde Rücksprache gehalten.
- Es ergeht ein schriftlicher Bescheid.

4.2.2 Leistungskürzung nach §5 (Ablehnung v. Arbeitsgelegenheiten)

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind dazu verpflichtet Arbeitsgelegenheiten (0,80 € Jobs, sog. „Sozialarbeit“), die der Aufrechterhaltung des Betriebs der Asylbewerberunterkünfte dienen, nachzukommen (siehe Arbeitsgelegenheiten auf S. 62). Wenn sie ohne Begründung eine solche Arbeitsgelegenheit nicht ausführen, werden die Leistungen nach dem AsylbLG gekürzt.

Die Kürzung der Leistungen erfolgt in mehreren Stufen. Je Stufe wird die Leistung um 25% des persönlichen Bedarfs (soziokulturelles Minimum) vermindert.

Die Kürzung ist auf maximal 3 Monate befristet. Wenn die Arbeitsgelegenheit aufgenommen wurde, wird der Sachverhalt erneut geprüft und die Leistungskürzung aufgehoben.

Verfahren

- Der*die Asylbewerber*in wird über die Verpflichtung zur Sozialarbeit sowohl vom Kümmerer in der Unterkunft, als auch bei einer Anhörung im Sachgebiet Asylleistungen aufgeklärt.
- Es erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung über die Verpflichtung.
- Der Kümmerer in der Unterkunft meldet dem Sachgebiet Asylleistungen, ob die Arbeiten ausgeführt werden.
- Wenn dies nicht der Fall ist, wird der*die Asylbewerber*in in einer Anhörung im Sachgebiet Asylleistungen darüber aufgeklärt, dass es zu einer Kürzung kommt.
- Gegebenenfalls wird dazu noch einmal der Kümmerer in der Unterkunft befragt.
- Es ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Zuständigkeit

Sachgebiet 22 – Asylleistungen

Ausländerbehörde/ ZABH

Kümmerer

4.3 Barauszahlungen im Landratsamt

Voraussetzungen

Barauszahlungen sind grundsätzlich nur für Asylbewerberinnen und Asylbewerber gedacht, die (noch) über kein Konto verfügen.

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt bis zu dem letzten Tag, an dem das aktuelle Ausweisdokument (Ankunftsnachweis, Gestattung) noch gültig ist. Sollte dieses Dokument innerhalb eines Monats enden, so kann erst nach einer Verlängerung durch das Ausländeramt (Produkt: „Verlängerung Aufenthalts-gestattung/Ankunftsnachweis“) der zweite Teil der Leistungen für den Monat im Sachgebiet Asylleistungen abgeholt werden. Dieses Verfahren gilt auch für Überweisungen auf ein Konto.

Die Barauszahlungstage für den folgenden Monat werden am Monatsende seitens des Landratsamtes bekannt gegeben. Diese Tage werden unter Berücksichtigung der täglich zu bewältigenden Vorgänge terminiert, so dass diese Auszahlungstage strikt einzuhalten sind.

Verfahren

Mitte des Monats werden die Barauszahlungstermine für die Leistungen des Folgemonats per Mail an die Kümmerer, die Gemeinden, die Helferkreise und alle im Landratsamt Beteiligten verschickt.

Die Kümmerer hängen die Termine in der jeweiligen Unterkunft aus und weisen die Asylbewerberinnen und Asylbewerber ggf. darauf hin.

In jedem Monat gibt es zusätzlich einen Puffertag, an dem Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge, die an ihrem Auszahlungstag ihre Leistungen im Landratsamt nicht abgeholt haben, dieses nachholen können. Der Puffertag wird ebenso veröffentlicht, wie die Auszahlungstage.

Hinweis: Barauszahlungstermine im Landratsamt sind zeitlich nicht mit einer Überweisung auf ein Konto gleichzusetzen. Hat der*die Asylbewerber*in eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, ist unverzüglich nach Erhalt, spätestens zum nächsten Barauszahlungstermin, der erste Gehaltsnachweis vorzulegen, ggf. kann vorab der Kontoauszug vorgelegt werden.

Zuständigkeit

Sachgebiet 22 – Asylleistungen

Sachbearbeiter*innen

4.4 Arbeitsgelegenheiten, sog. 0,80 EUR Jobs (gem. [§ 5 AsylbLG](#))

Beschäftigungsträger

Arbeitsgelegenheiten können von staatlichen, kommunalen und von gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen insbesondere der Aufrechterhaltung und dem Betrieb der Einrichtung bzw. der Unterkunft (z.B. Reinigung von Gemeinschaftsräumen und –anlagen sowie der Außenbereiche, Wäschedienst, Mitarbeit bei Renovierungsarbeiten) dienen.

Die Gemeinnützigkeit eines Vereins oder einer Gesellschaft ist gegeben, soweit eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegt. Diese sollte beim Landratsamt Dachau vorgelegt werden.

Voraussetzungen der Tätigkeiten

Eine Arbeitsgelegenheit muss in der Regel die Tatbestände der Gemeinnützigkeit und Zusätzlichkeit erfüllen, d.h. die Tätigkeit muss ausschließlich und unmittelbar dem Allgemeinwohl und nicht privaten Erwerbszwecken dienen.

Eine zusätzliche Tätigkeit liegt vor, wenn die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Es darf auch nicht die Möglichkeit eröffnet werden, reguläre Arbeitsplätze zu verdrängen und mit Asylbewerbern zu besetzen.

Gem. [§ 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG](#) sind arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet (s. Anhang 2: Belehrung zur Arbeitsgelegenheit, S.81). Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, vgl. [§ 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#).

Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. Nach Sinn und Zweck gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit darf keine vollschichtige Inanspruchnahme verlangt werden. Das bedeutet, dass sich die Tätigkeit in einem wöchentlichen Zeitrahmen von max. 20 Stunden zu bewegen hat. Dies erfolgt in Anlehnung an das Bundessozialhilfegesetz.

Rechtscharakter der Arbeitsgelegenheit

Ein Arbeitsverhältnis i.S.d. Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis i.S.d. gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. Asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 bis 4 AsylbLG nicht entgegen.

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung beträgt je geleisteter Arbeitsstunde 0,80 €. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch das Sachgebiet Asylleistungen. Bei Tätigkeiten für kreisangehörige Städte und Gemeinden übernimmt der Landkreis die Aufwandsentschädigung aufgrund der engen finanziellen Verknüpfung im Rahmen der Kreisumlage.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt in der Mitte des Folgemonats (Meldung des Kümmerers an Sachbearbeiter*in über geleistete Arbeitsstunden bis zum 3. Werktag des Folgemonats) und wird dem*r Asylbewerber*in, sofern ein Konto vorhanden ist, auf dieses überwiesen. Ansonsten erfolgt eine Barauszahlung (zu einem gesonderten Termin).

Die Aufwandsentschädigung wird nicht auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet, d.h. die Sozialleistungen werden dadurch nicht gemindert.

Verfahren

Die Zuständigkeit obliegt dem Landkreis Dachau. Über die Besetzung von Arbeitsgelegenheiten entscheidet somit der Landkreis Dachau (Sachgebiet 22 – Asylleistungen).

Die in Arbeitsgelegenheiten zugewiesenen Leistungsberechtigten dürfen **ausschließlich die beantragten und anerkannten Arbeiten** verrichten. Die Erledigung anderer Tätigkeiten darf von Ihnen nicht verlangt werden. Der Anbieter einer Arbeitsgelegenheit übernimmt die Verantwortung dafür, dass ausschließlich die anerkannten Tätigkeiten ausgeübt und damit die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

Von dem Anbieter werden folgende Daten benötigt:

- Bezeichnung des jeweiligen Trägers und Ansprechpartners
- Genaue Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeit
- Angaben zum Umfang (Beginn, Stundenumfang pro Woche) der geplanten Arbeitsgelegenheit

Der*die Leistungsberechtigte bekommt vom Kümmerer eine Vereinbarung (s. Anhang 1, S.80) sowie eine Belehrung (s. Anhang 2, S.81) über Art und Umfang der Arbeitsgelegenheit. Ein Exemplar wird von dem/der Asylbewerber*in unterschrieben und verbleibt im Original in der Leistungsakte.

Zuständigkeit

Sachgebiet 22 – Asylleistungen

Sachbearbeiter*innen

Kümmerer

4.5 Krankenbehandlungsscheine

Ausgangspunkt

Gem. § 4 AsylbLG werden zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arzneimitteln (keine OTC Arzneimittel = Arzneimittel, die ohne ärztliche Verschreibung erworben werden können!) und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt.

§ 6 AsylbLG besagt zudem, dass sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden können, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind (somit ist die Behandlung chronischer Erkrankungen eingeschlossen).

Die Abrechnung der Behandlungen erfolgt mit Hilfe von Krankenbehandlungsscheinen über das Landratsamt.

Zu unterscheiden sind:

- Krankenbehandlungsschein für den Allgemeinarzt, Augenarzt, Gynäkologe und Kinderarzt (s. Anhang 3, S.82)
- Zahnbehandlungsschein für den Zahnarzt (s. Anhang 4, S.83)

Beide Behandlungsscheine werden seitens des Sachgebiets Asylleistungen je Asylbewerber*in nur einmal pro Quartal ausgestellt.

Der Krankenbehandlungsschein bzw. der Zahnbehandlungsschein besitzt nur Gültigkeit innerhalb des Landkreises Dachau; Ausnahmen müssen vorab durch das Landratsamt Dachau genehmigt werden. Dazu ist zwingend die Bestätigung eines Arztes notwendig, dass eine Behandlung außerhalb des Landkreises Dachau medizinisch indiziert ist.

Verfahren

- Anforderung des Krankenbehandlungsscheines erfolgt durch den*die Asylbewerber*in
- Inhalt der Anforderung: Name, Vorname, Geburtsdatum des*der Asylbewerbers*in, Name des behandelnden Arztes. Im Krankenbehandlungsschein wird der Anforderer des Scheins vermerkt.
- Abholung des Behandlungsscheins durch Asylbewerber*in
- Bei medizinisch diagnostizierten Notfällen ist eine Behandlung auch ohne vorherigen Krankenbehandlungsschein bzw. Zahnbehandlungsschein möglich. Der Behandlungsschein wird im Nachgang durch die behandelnde Praxis angefordert. In Ausnahmefällen wird der Behandlungsschein vom Landratsamt Dachau an die Arztpraxis vorab gesendet und im Original nachgereicht.
- Der Allgemeinarzt tätig - wenn notwendig (ohne vorherige Zustimmung des Landratsamtes Dachau) - eine Überweisung zu einem Facharzt. Eine Kopie des Behandlungsscheines geht mit der Überweisung an den Facharzt
- Transportkosten von beispielsweise dem Krankenhaus zum Wohnort werden, sofern medizinisch indiziert, nur nach Rücksprache mit dem Landratsamt Dachau übernommen.

Zuständigkeit

Sachgebiet 22 – Asylleistungen

behandlungsscheine-asyl@lra-dah.bayern.de

4.6 Analogleistungen

Definition

Gem. § 2 AsylbLG sind bei bestimmten Voraussetzungen (v. a. Aufenthalt in Deutschland seit mind. 18 Monaten, siehe Voraussetzungen) Leistungen analog dem SGB XII an die Leistungsberechtigten zu zahlen; dabei es handelt sich aber immer noch um Leistungen nach dem AsylbLG (§§ 3, 4, 6 und 7 AsylbLG finden dann keine Anwendung mehr).

Arbeitsgelegenheiten gem. § 5a AsylbLG dürfen/ müssen ausgeübt werden

Die Umstellung auf Analogleistungen erfolgt automatisch, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, da es keine Antragsleistungen sind.

Die Leistungshöhe ergibt sich aus dem SGB XII und liegt etwas höher (12%-18%) als die Leistungen nach dem § 3 AsylbLG. Auch hier werden die verschiedenen Regelbedarfsstufen (RBS) unterschieden (siehe Kapitel Leistungen nach AsylbLG auf S. 56).

-

Regelungen zu sonstigen Leistungen wie Mehrbedarfen oder die Berechnung von Einkommen und Vermögen werden ebenfalls analog angewendet.

Bei Bezug der Analogleistungen entfällt die Notwendigkeit des Krankenbehandlungsscheins, da eine sog. „Gesundheitskarte“ durch eine frei wählbare Krankenkasse ausgegeben wird. (Siehe auch Abschnitt Gesundheitskarte, S. 69)

Werden einmal Leistungen nach dem § 2 AsylbLG („Analogleistungen“) bewilligt, erfolgt eine jährliche Prüfung der Voraussetzungen; werden einmal Leistungen nach dem § 2 AsylbLG abgelehnt, besteht zu keinem Zeitpunkt mehr die Möglichkeit Leistungen analog dem SGB XII zu beziehen.

Voraussetzungen

Aufenthalt seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet; taggenau gem. Einreisedatum. (Durch das am 1. September 2019 in Kraft getretene „Dritte Gesetz zur Änderung des AsylbLG“ verlängert sich der Zeitraum von 15 auf 18 Monate.)

Die Dauer des Aufenthalts wurde nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst.

Info darüber gibt das Ausländeramt mittels Fragebogen; für das Sachgebiet Asylleistungen sind Angaben des Ausländeramtes bindend.

Verwaltungsablauf

Sachgebiet Asylleistungen prüft automatisch Aufenthaltsdauer der Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Bei Aufenthalt seit 18 Monaten oder mehr im Bundesgebiet schickt das Sachgebiet Asylleistungen einen Fragenkatalog an das Ausländeramt, ob die Voraussetzung für die Analogleistungen erfüllt sind.

Wenn das Ausländeramt die Erfüllung der Voraussetzungen bestätigt, erstellt das Sachgebiet Asylleistungen einen positiven Leistungsbescheid und hebt den bisherigen Bescheid auf; verneint das Ausländeramt, dass die Voraussetzungen gegeben sind, wird ein Ablehnungsbescheid erstellt (die Prüfung des Ausländeramtes kann einige Zeit in Anspruch nehmen, da die gesamte Historie seit der Einreise beleuchtet werden muss).

Die Asylbewerberinnen und Asylbewerber können sich bei positiver Verbescheidung innerhalb einer Frist eine Krankenkasse aussuchen, von der sie dann eine Gesundheitskarte erhalten. Mit dieser Karte

können Sie – wie gesetzlich Versicherte – direkt zum Arzt gehen und sich behandeln lassen. Wird nach Fristablauf keine Krankenkasse gewählt, legt das Landratsamt die Krankenkasse fest.

Das Landratsamt prüft regelmäßig, ob die Voraussetzungen für den Bezug der Analogleistungen noch gegeben sind. Sollten die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sein, wird auch die Krankenversicherungskarte eingezogen.

Zuständigkeit

Sachgebiet 22 - Asylleistungen

Sachbearbeiter*innen

Ausländeramt

4.7 Mehrbedarf Schwangerschaft / Babyerstaussstattung

Definition

Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt sind in § 6 Abs. 1 AsylbLG geregelt.

Der Anspruch auf einen schwangerschaftsbedingten Mehrbedarf beginnt mit der 12. Schwangerschaftswoche und endet mit der Entbindung.

Auch Leistungen für Umstandskleidung können frühestens ab der 12. Schwangerschaftswoche gewährt werden.

Verfahren

Mehrbedarf Schwangerschaft

Nach Vorlage des Mutterpasses oder einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Schwangerschaft mit Angabe des voraussichtlichen Entbindungstermins wird der Mehrbedarf in Höhe von 17% des maßgebenden Regelbedarfs gewährt (Antragsmuster siehe Anhang 6 (siehe S.85)) . Ausnahme: Die Schwangere weist einen höheren Bedarf nach.

Hinweis: Folsäure ist kein Lebensmittel, sondern ein OTC Arzneimittel.

Die Auszahlung erfolgt entweder als Überweisung auf ein bestehendes Konto oder als Barauszahlung und endet mit dem Monat der Entbindung.

Leistungen für Umstandskleidung

Auf Antrag (Antragsmuster im Anhang 8, siehe S.86) kann ein Gutschein in Höhe von max. 100,00 Euro gewährt werden. Der Antrag wird meist über die Caritas gestellt.

Leistungen für Babyerstaussstattung

Die **finanzielle Leistung** für die Erstlingsausstattung wird automatisch noch vor der Geburt bewilligt, damit die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt über die entsprechende Erstaussstattung verfügen.

Die Erstlingsausstattung umfasst insbesondere Babykleidung, Windeln, Decke, Ausfahrgarnitur, Gegenstände zur Körperpflege und zur Nahrungsaufnahme.

Die erste Rate in Höhe von 75,00 Euro wird im Monat vor der Geburt gewährt, die zweite Rate in Höhe von 75,00 Euro nach Vorlage einer Geburtsanzeige / -urkunde oder einem entsprechenden Dokument.

Als **Sachleistung** wird bei Bedarf und auf Antrag (Antragsmuster im Anhang 8, siehe S. 87) ein Kinderbett und / oder eine Babywanne in der Unterkunft zur Verfügung gestellt.

Kinderwagen werden in begründeten Fällen auf Antrag ebenfalls gewährt. Das Landratsamt übernimmt hierfür die Kosten, wenn weder Spenden seitens der Caritas noch der Helferkreise zur Verfügung stehen. Dafür ist dem Landratsamt mit dem Antrag ein Kostenvoranschlag (günstigstes Angebot, auch Second Hand möglich) vorzulegen.

Hinweis: Bei ledigen Müttern werden grundsätzlich eine Vaterschaftsanerkennung und ggf. Einkommensnachweise des Vaters benötigt.

Zuständigkeit

Sachgebiet 22 - Asylleistungen

Sachbearbeiter*innen

4.8 Gesundheitskarte

Ausgangspunkt

Wenn sich ein Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufgehalten und die Dauer seines Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat, ist abweichend von §§ 3 bis 7 AsylbLG das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend anzuwenden (siehe auch Analogleistungen auf S. 65).

Mit der Anwendung des SGB XII auf den Leistungsfall hat der*die Asylbewerber*in die Möglichkeit sich eine gesetzliche Krankenversicherung zu wählen und eine „Gesundheitskarte“ zu erhalten (§264 SGB V).

Verwaltungsablauf

Nach positiver Prüfung des Ausländeramtes in Bezug auf Aufenthaltsdauer und nicht rechtsmissbräuchlicher Vergehen erhält der*die Hilfeempfänger/in eine schriftliche Benachrichtigung des Sachgebiets Asylleistungen zur freien Auswahl einer gesetzlichen Krankenkasse innerhalb des Landkreises.

Die Anmeldung bei der jeweiligen Krankenkasse erfolgt nach Rücklauf (14-tägige Frist) und Nennung der gewählten Krankenkasse durch das Landratsamt.

Je nach Verwaltungsvorgabe der gewählten Krankenkasse erfolgt die Zusendung des „Bildbogens“ und im späteren Verlauf der „Gesundheitskarte“ durch die Krankenkasse selbst.

Sollte die Zustellung der „Gesundheitskarte“ durch die Krankenkasse direkt erfolgen, muss eine Kopie der Mitgliedsbescheinigung oder der Gesundheitskarte umgehend beim Landratsamt abgegeben werden.

Hinweis: Beim Erhalt einer „Gesundheitskarte“ gem. § 264 SGB V entfallen für den Hilfeempfänger sämtliche **Zuzahlungsbefreiungen** für Rezeptgebühren, Fahrtkosten, Krankenhaustagegeld etc. Dazu gibt es auf der Website des Bundesgesundheitsministeriums einen Online Ratgeber und ein Infoblatt. (Suche „Zuzahlungsregeln der gesetzlichen Krankenversicherung“ auf www.bmg.bund.de)

Ebenso entfällt die Ausstellung der Behandlungsscheine im Landratsamt Dachau.

Mitglieder der Helferkreise oder sonstige Dritte können keine Anmeldungen bei den jeweiligen Krankenkassen vornehmen, da zum einen die Prüfung der Voraussetzungen nur durch das Ausländeramt erfolgen kann und zum anderen ein Institutionskennzeichen des Leistungsträgers zur Anmeldung erforderlich ist.

Entfallen die Grundvoraussetzungen zum Bezug der Gesundheitskarte (z.B. Wegzug, sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahme, Rechtsmissbrauch etc.) erfolgt eine Abmeldung durch das Landratsamt bei der jeweiligen Krankenkasse.

Die Gesundheitskarte muss dann zurückgegeben werden.

Zuständigkeit

Sachgebiet 22 - Asylleistungen

behandlungsscheine-asyl@lra-dah.bayern.de

⁴ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/zuzahlung-krankenversicherung.html#c7407> zuletzt abgerufen am 8.2.2019

4.9 Unterstützungsfonds für ehrenamtliche Asyl-Helferkreise im Landkreis Dachau

Definition

Beim Unterstützungsfonds handelt es sich um eine freiwillige finanzielle Leistung des Landkreises Dachau gegenüber den Helferkreisen. Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 11.07.2014 wurde festgelegt, dass dauerhaft finanzielle Mittel im Kreishaushalt zur Verfügung gestellt werden, die für die Ausübung bestimmter ehrenamtlicher Tätigkeiten verwendet werden dürfen. In einem Beschluss des Kreisausschusses vom 17.05.2019 wurde mit einer Anpassung der Berechnung ab dem Jahr 2020 auch die Entfernung jedes einzelnen Helferkreises nach Dachau oder zur nächstgelegenen S-Bahn-Station mit einbezogen (anhand des MVV-Tarifsystems von vor der MVV-Tarif-Reform am 15.12.2019 und orientiert sich aus diesem Grund an MVV-Ringen des alten Tarifsystems).

Um die Wertschätzung der Arbeit der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer zum Ausdruck zu bringen, stellt der Landkreis jedem Helferkreis einen Sockelbetrag in Höhe von 1000,00 Euro/ Jahr zur Verfügung. Zu dem Sockelbetrag von einmalig 1.000,00 € pro Gemeinde/ Helferkreis wird pro angefangene 10 Betten in der Unterkunft der Zusatzbetrag addiert, dessen Höhe sich anhand der Anzahl der MVV-Ringe berechnet.

Entfernung der Unterkunft nach Dachau in MVV-Ringen	Zusatzbetrag
Bis zu 3 MVV-Ringen von Dachau ausgehend (Ring 6) bekommen die Helferkreise einen Zusatzbetrag von	200 €
Bei Ringen 4-6	240 €
Bei Ringen 7-9	260 €
Bei 10 Ringen und außerhalb der MVV-Ringe sowie bei Unterkünften, die weiter als 3 km von einer S-Bahnstation entfernt sind und mit öffentlichen Verkehrsmitteln schlecht erreichbar sind	280 €

Der Unterstützungsfonds wird den Gemeinden vor Ort ausschließlich zur Weiterleitung an die Helferkreise zur Verfügung gestellt. Eine pauschale Auszahlung an die Helferkreise ist nicht zulässig.

Voraussetzungen

Die Mittel sind einzig für die direkte Unterstützung der im Helferkreis engagierten Bürgerinnen und Bürger zu verwenden. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Helferkreises, wobei die Mittel nur zur Kostendeckung für die mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen zu verwenden sind.

Eine Auszahlung kann z. B. für folgende Aufwendungen erfolgen (Aufzählung nicht abschließend): Fahrtkosten, Aufwendungen für Porto und Telefon, Aufwandsentschädigungen, Kosten für Fort- und Weiterbildung, Materialkosten (z. B. Schreibwaren, Laptop, Drucker), Mehraufwand an Verpflegung, Aufwendungen für kulturelle Aktivitäten (z. B. Eintrittspreise), Impfungen (sofern sie durch die STIKO beim Umgang mit Asylbewerbern empfohlen und nicht gleichzeitig allgemeine Kassenleistung sind), Werbematerial (z. B. Flyer, Zeitungsannoncen), öffentlich zugängliche Feste und Veranstaltungen

Nicht verbrauchte Mittel sind an den Landkreis zurückzuzahlen. Gleiches gilt für Mittel, die aufgrund von Auflösung des Helferkreises oder Rückgang der Asylbewerberinnen und Asylbewerber nicht verbraucht wurden.

Verwaltungsablauf

Die Auszahlung an Gemeinden erfolgt automatisch zum Jahresanfang durch das Landratsamt (Berechnungsgrundlage = Anzahl tatsächlicher Plätze zum Stichtag 01.01.)

Die Gemeinden und Helferkreise werden über die Höhe des jeweiligen Betrags schriftlich durch das Landratsamt informiert.

Die jeweilige Gemeinde überweist auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Belege den nachgewiesenen Betrag an den Helferkreis (bis spätestens 31.03. des Folgejahres).

Die Gemeinde legt bis 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt das Formblatt „Rückmeldung der Auszahlung“ vor.

Das Landratsamt prüft, ob ggf. eine Rückforderung nicht verbrauchter Mittel erfolgen muss.

Zuständigkeit

Sachgebiet 22 - Asylleistungen

Stabstelle Ehrenamt, Bildung, Integration

Integrationslotse

Gemeinden

4.10 Landkreisinterne Verlegungen

Grundsätze

Asylbewerberinnen und Asylbewerber können Anträge auf landkreisinterne Verlegungen von einer Unterkunft in eine andere stellen. Dazu muss ein Antrag vollständig ausgefüllt werden (siehe Anhang 11, S. 90), indem eine Begründung für den Antrag dargestellt wird. Dabei gilt folgendes zu beachten:

- es müssen alle Nachweise, die als Begründung dienen, und eine aktuelle Ausweiskopie beigelegt werden. Nachzureichende Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.
- es werden bei der Prüfung nur Dokumente in deutscher Sprache berücksichtigt
- sind keine Alternativunterkünfte angegeben und ist die Wunschunterkunft nicht realisierbar, wird der Antrag abgelehnt
- bei der Prüfung durch das Sachgebiet Asylleistungen werden die aktuellen Rahmenbedingungen (keine Zukunftsvisionen) herangezogen
- ein Verlegungsantrag wird mit einer Umzugsaufforderung oder einem Ablehnungsschreiben beantwortet
- wurde eine Verlegungsentscheidung aufgrund eines Antrages getroffen, wird seitens des Landratsamtes daran festgehalten; auch wenn der Wunsch zwischenzeitlich geändert wurde
- ein erneuter Antrag kann gestellt werden, wenn Änderungen bei der beruflichen oder privaten Situation eingetreten sind

Hinweis: Fehlbeleger sind grundsätzlich von Verlegungen ausgeschlossen. (Anträge auf eine Ausnahme müssen umfassend begründet und mit Nachweisen untermauert werden)

Einzelzimmer werden grundsätzlich nicht gewährt. (Anträge auf eine Ausnahme müssen umfassend begründet und mit Nachweisen untermauert werden)

Hinweise

- bitte auch die Möglichkeit der Angabe der Alternativunterkünfte mit ausschöpfen (die alleinige Angabe „Karlsfeld“ hat mangels Kapazität keinen Erfolg)
- es haben mehrere Unterkünfte im Landkreis eine gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel und eine geringere Belegung pro Zimmer/Anlage
- bitte vor Antragstellung prüfen, ob durch eine Verlegung tatsächlich eine Verbesserung für den*die Antragsteller*in eintritt (Bsp.: Fahrtzeit Altomünster Stumpfenbach – München = Fahrtzeit Schwabhausen – München, da Weg zur S-Bahn wesentlich länger)
- Verlegungsanträge, in denen als Begründung künftige Situationen/Zukunftsvisionen angegeben sind, haben keine Aussicht auf Erfolg (Negativbeispiel: Frau wird aus der Erstaufnahmeeinrichtung bald in den Landkreis verteilt)
- für Familienzusammenführungen über die Landkreisgrenzen hinaus, ist die Regierung von Oberbayern zuständig (Platzanfrage erfolgt über die Regierung beim jeweiligen Landkreis; nicht umgekehrt)
- bitte nur aktuelle ärztliche Attest als Nachweise beifügen

Zuständigkeiten

Verlegung innerhalb der Unterkunft: Kümmerer

Verlegung innerhalb des Landkreises: Sachgebiet 22 - Asylleistungen

Verlegung außerhalb des Landkreises: Regierung von Oberbayern (s. 3.14.9 Umverteilungsantrag, S. 52)

4.11 Datenschutz/Vollmacht

Definition

Das Grundgesetz gewährleistet jedem*r Bürger/in das Recht, über Verwendung und Preisgabe seiner persönlichen Daten zu bestimmen (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung). Geschützt werden also nicht Daten, sondern die Freiheit der Menschen, selbst zu entscheiden, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Dies gilt ebenso für Asylbewerberinnen und Asylbewerber. In Artikel 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist dies in ähnlichem Wortlaut festgehalten.

Darüber hinaus legt auch die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments fest, dass der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein Grundrecht ist (Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680). Dieses Grundrecht gilt für alle Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts.

Begriffsbestimmung

Die Begrifflichkeiten werden sowohl im BDSG (§ 46) als auch in der DSGVO (Art. 4) festgelegt und sollen beschreiben, wer, in welcher Weise an datenschutzrechtlichen Themen beteiligt ist.

„**Personenbezogene Daten**“ sind alle Informationen, durch die eine natürliche Person direkt oder indirekt identifiziert werden kann (z.B. und u.a. Name, irgendeine Art von Kennnummer, Standort, aber auch physische, wirtschaftliche, kulturelle / soziale Identität). Diese Person ist die „**betroffene Person**“.

„**Besondere Kategorien personenbezogener Daten**“ sind Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, darüber hinaus auch Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung;

„**Verarbeitung**“ meint jeden Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, das Löschen oder die Vernichtung

„**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“: eine Verletzung der Sicherheit, die zur unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten geführt hat, die verarbeitet wurden;

„**Einwilligung**“: jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Dabei ist es wichtig, dass das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgt (vgl. Art. 7 DSGVO).

Bedeutung

In der ehrenamtlichen Arbeit der Integrationsbegleiter/innen kommt es regelmäßig vor, dass diese mit personenbezogenen Daten und vor allem auch den besonders zu schützenden besonderen Kategorien personenbezogener Daten von Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Kontakt kommen. Beispielsweise und insbesondere bei der Begleitung zu Ärzten, Behörden oder Rechtsanwälten.

Ganz natürlich und unabhängig von den Rechtsvorschriften sollte jede/r darauf achten die Privatsphäre des Gegenübers zu achten und mit den persönlichen Daten, die man unweigerlich durch das Zusammensein mit den Geflüchteten erhält, nach Treu und Glauben umzugehen (§47 Abs.1 BDSG).

Darüber hinaus besagt auch das BDSG, dass personenbezogene Daten nur erhoben werden dürfen, wenn dies zur Erreichung des Verarbeitungszwecks notwendig ist (§ 47 Abs. 3 BDSG). Alle erhobenen Daten müssen, sobald sie nicht mehr gebraucht werden, gelöscht werden.

Jede Person muss einwilligen, dass personenbezogene Daten, die sie betreffen, von einer anderen Person verarbeitet werden dürfen. Das heißt, sobald Asylbewerberinnen und Asylbewerber personenbezogene Daten an Ehrenamtliche geben, und die Ehrenamtlichen nicht mehr nur Privat damit umgehen, sondern z.B. für sie sprechen, müssen die Asylbewerberinnen und Asylbewerber vorher zustimmen. Dies gilt insbesondere und explizit bei personenbezogenen Daten besonderer Kategorien. Die Verantwortung, dass z.B. die Fürsprache bei Ärzten oder Behörden mit Einwilligung des Geflüchteten passiert, liegt beim Ehrenamtlichen.

Die Verantwortung, dass personenbezogene Daten vom Landratsamt an Dritte (z.B. Helferkreis) weitergegeben werden dürfen, trägt die übermittelnde Stelle (Landratsamt). Die Verantwortung für die rechtmäßige Verwendung, Geheimhaltung usw. dieser Daten trägt der Empfänger und Nutzer der Daten – also der Helferkreis (§ 25 BDSG). Der Empfänger muss auf den verantwortlichen Umgang durch die übermittelnde Stelle hingewiesen werden. Aus diesem Grund ist eine unterschriebene Datenschutzerklärung des Ehrenamtlichen notwendig.

Bei unzulässiger Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung kann der Betroffene beim Verantwortlichen einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen (§ 83 BDSG).

Verwaltungsablauf

Jede*r Helfer*in, die*der personenbezogene Daten benötigt, muss vorab den unterschriebenen „Hinweis für Ehrenamtliche in Asylunterkünften im Landkreis Dachau“ (S. 88) dem Sachgebiet Asylleistungen vorlegen. Dies gilt für alle Informationen mit personenbezogenem Inhalt (insb. Krankenbehandlungsscheine).

Bei einer persönlichen Vorsprache ist dem*r Sachbearbeiter*innen am Schalter diese unterschriebene Datenschutzerklärung vorzulegen bzw. darauf hinzuweisen, dass diese dem Landratsamt bereits vorliegt. Der*die Sachbearbeiter*in wird dies entsprechend prüfen. Bei telefonischen Anfragen wird das Vorliegen einer Erklärung ebenfalls geprüft.

Bei Anliegen per Mail und per Post ist ebenfalls eine vom Absender unterschriebene Datenschutzerklärung beizufügen, soweit dem Landratsamt noch keine vorliegt.

Alle bestehenden und neuen Mitglieder, die Zugriff auf die allgemeinen Mailadressen der Helferkreise (z.B. info@helferkreis-XXX.de) haben, müssen eine Datenschutzerklärung vorlegen, da sonst keine Informationen mehr an diese Adressen seitens des Landratsamtes geschickt werden. Eine Überprüfung, ob tatsächlich alle Zugriffsberechtigten diese vorgelegt haben, wird nicht erfolgen. Die Verantwortung liegt, ähnlich wie bei Vereinen, hier bei den Helferkreisen.

Des Weiteren ist eine Vollmacht bei jedem Tätigwerden für eine andere Person im Einzelfall notwendig. Nur mit einer Vollmacht kann ein Dritter (Helfer/in) im Auftrag und im Namen für eine/n Asylbewerber*in sprechen oder handeln. Insbesondere der zeitliche und inhaltliche Umfang der Vertretungsbefugnisse soll darin explizit benannt werden. Die entsprechende Vollmacht ist - ebenso wie die Datenschutzerklärung - bei telefonischen, postalischen, persönlichen Anliegen oder bei Anfragen per Mail dem Sachgebiet 24 vorzulegen.

Zuständigkeit

Sachgebiet 22 - Asylleistungen

4.12 Erstausrüstung (Sachgebiet 24 – Asylunterkünfte)

Definition

Die Asylbewerberunterkünfte im Landkreis werden vor Bezug vom Landratsamt Dachau mit dem Notwendigsten ausgestattet. Hierbei handelt es sich um Einrichtungsgegenstände sowie zum Teil um Gebrauchsgegenstände, die zum täglichen Leben benötigt werden. Die Erstausrüstung ist im AsylbLG festgehalten.

Weitere Leistungen sind im monatlichen Regelsatz enthalten und müssen von den Leistungsempfängern selbst getragen werden (siehe Seite 56).

Grundausrüstung (Container)				
Pro Person	Bemerkung	Pro Zimmer	Differenzierung Asylbewerber und Fehlbeleger	
Bett	<i>Austausch nur bei endgültiger Zerstörung</i>	Kühlschrank		
Matratze		Mülleimer mit Deckel und Müllbeutel		
2 Spinde		Kehrset (Handbesen und Schaufel)		
Handtuch	<i>Kein Austausch durch LRA bei selbst verursachter Beschädigung</i>	Tisch		
Duschtuch		2 Stühle		
Messer				
Gabel				
Suppenlöffel				
Kaffeelöffel				
Tasse				
Teller flach				
Teller tief				
Pfanne				
Topf				
Geschirrtuch				
2 Kleiderbügel				
Kopfkissen				Bei Umzug eines Asylbewerbers verbleibt dies in der Unterkunft und sollte nach einer Reinigung wieder verwendet werden. Fehlbeleger hat dies bei Umzug mitzuführen.
Bettdecke				Bei Umzug eines Asylbewerbers verbleibt dies in der Unterkunft und sollte nach einer Reinigung wieder verwendet werden. Fehlbeleger hat dies bei Umzug mitzuführen.
Bezug/Bettwäsche		<i>einmalige Leistung bei Erstbezug</i>		Sowohl Asylbewerber als auch Fehlbeleger ziehen mit Bettwäsche um.
Toilettenpapier (1 Rolle)				

Zuständigkeit

Sachgebiet 24 - Asylunterkünfte

ggf. Verpächter/ Vermieter

4.13 Exkurs I: Ende und Anfang von Leistungen nach AsylLG

4.13.1 Ende der Leistungen nach AsylbLG – Ende der Zuständigkeit im Sachgebiet Asylleistungen

Mit Anerkennung als Asylberechtigte*r, Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigte*r **enden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**. Ab diesem Zeitpunkt **endet auch die Zuständigkeit im Sachgebiet 22 – Asylleistungen** (außer die Person wohnt noch als sog. Fehlbeleger in der Unterkunft, siehe dazu Exkurs II).

Mit positiven Bescheid des BAMF gilt für die Person sowohl u.a. ein freier Arbeitsmarktzugang, als auch Anspruch auf Kinder- und Elterngeld, sowie auf einen Integrationskurs.

Mit Anerkennung wechselt auch die Zuständigkeit. War für das AsylbLG ausschließlich das **(staatliche) Landratsamt** zuständig, müssen sich anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge nun an das örtlich zuständige **Jobcenter** wenden. Die Unterbringungs- und Finanzverantwortung des Landratsamts endet somit.

Bei Bedarf müssen sich die Asylberechtigten bzw. anerkannten Flüchtlinge selbstständig beim Jobcenter melden und dort ggf. Leistungen beantragen.

4.13.2 Wiederaufnahme der Leistungen nach AsylbLG bei Arbeitslosigkeit und Beschäftigungsverbot

Eine Person, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und z.B. aufgrund des negativen Abschlusses des Asylverfahrens die Beschäftigungserlaubnis verliert, kann unter Umständen trotzdem Arbeitslosengeld bekommen. Dies hängt von der Bewertung der Agentur für Arbeit ab, ob die Person (trotz des Hinweises „Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde“) dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

Um Arbeitslosengeld zu erhalten, muss ein Antrag bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Wird der Antrag bei der Agentur für Arbeit (aus welchen Gründen auch immer) abgelehnt, kann die Person Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

Um eine möglichst zügige zur Verfügung Stellung von Sozialleistungen sicherzustellen, empfiehlt sich folgendes

Vorgehen:

Die Person stellt zuerst einen Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG im SG 24. Zustehende Leistungen werden bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen und Vorliegen eines Anspruchs schnellstmöglich ausgezahlt.

Es wird ggü. dem*der Sachbearbeiterin offen kommuniziert, dass im Nachgang auch ein Antrag auf Arbeitslosengeld bei der Agentur für Arbeit gestellt wird, da in der Vergangenheit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen wurde. Daraufhin wird ein Erstattungsanspruch seitens des SG24 ggü. der Agentur für Arbeit geltend gemacht.

Wenn der Antrag auf Arbeitslosengeld bewilligt wird, fordert das SG24 die ausgezahlten Leistungen nach AsylbLG von der Agentur für Arbeit zurück. Die Agentur für Arbeit verrechnet die ausgezahlten Leistungen nach AsylbLG mit dem Arbeitslosengeld.

Achtung: Zu vermeiden ist in jedem Fall, dass die Person Leistungen sowohl von Sozialamt als auch von der Agentur für Arbeit bekommt. Sollte dieser Fall eintreten, muss der Leistungsempfänger dies sofort melden. (Ansonsten Tatbestand: Sozialleistungsbetrug, welcher zur Anzeige gebracht wird)

Die Verantwortung hierfür liegt beim Leistungsempfänger!

4.14 Exkurs II: Wohnraum/Unterkunft

Zu dem Zeitpunkt an dem ein Asylbewerberinnen und Asylbewerber als Asylberechtigter/Flüchtling anerkannt ist bzw. die Person subsidiären Schutz erhält oder das BAMF ein Abschiebeverbot festgestellt hat, erlischt die Zuständigkeit des AsylbLG.

Die Leistungen, die dem*r Asylbewerber*in nach dem Gesetz zustehen, umfassen neben Geld- oder Sachleistungen für u.a. Nahrungsmittel, Bekleidung und Gesundheitspflege auch die Sachleistung Unterbringung. Mit der Anerkennung haben die Personen keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem AsylbLG, und damit auch nicht mehr auf die Unterbringung. **Sie werden zum sogenannten „Fehlbeleger“ und müssen aus der Unterkunft ausziehen und sich eine private Wohnung suchen.**

Die private Wohnung muss sich nicht im Landkreis Dachau befinden, sondern kann Bayern- und auch Deutschlandweit gesucht und bezogen werden.

Auch aufgrund der angespannten Wohnungslage im Landkreis Dachau wird anerkannten Asylberechtigten, Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten oder Personen, bei denen das BAMF Abschiebeverbote festgestellt hat jedoch gestattet, weiterhin in den staatlichen Asylunterkünften im Landkreis Dachau zu verbleiben bis sie eine geeignete Wohnung gefunden haben.

Wenn dies der Fall ist, verbleibt eine (Teil-) Zuständigkeit (Bewohner der Unterkunft) für die Personen bei den Sachgebieten 22/24 – Asyl solange bis die Person aus der Unterkunft auszieht.

4.15 Exkurs III: Familiennachzug

Familienmitglieder von Schutzberechtigten erhalten ebenfalls Asyl.

Im Sinne des Familienasyls zählen als Familienmitglied:

- Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- die minderjährigen ledigen Kinder,
- die personensorgeberechtigten Eltern von minderjährigen Ledigen,
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige Ledige personensorgeberechtigt sind,
- die minderjährigen ledigen Geschwister von Minderjährigen.

Voraussetzung für Ehegattinnen oder Ehegatten ist, dass eine wirksame Ehe bereits im Herkunftsland bestanden hat, der Asylantrag vor oder gleichzeitig mit der schutzberechtigten Person, spätestens unverzüglich nach der Einreise gestellt worden ist und die Schutzberechtigung nicht zu widerrufen ist.

Diese Regelung gilt für Schutzberechtigte, denen der Flüchtlingsschutz oder die Asylberechtigung zuerkannt wurde oder den subsidiären Schutz erhalten haben.

Ausgeschlossen sind Personen, bei denen im Asylverfahren ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt wurde.

Behördliche Zuständigkeit:

Personen aus dem Familiennachzug fallen nicht in den Anwendungsbereich des AsylbLG, sondern erhalten gegebenenfalls Leistungen nach dem SGB II (=Hartz IV), da sie nicht als Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach Deutschland eingereist sind, sondern mit einem Visum.

Sie können daher keinerlei Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, also auch keine reguläre, dauerhafte Unterbringung in einer Asylunterkunft (was nach AsylbLG eine Sachleistung wäre). Zu den Sozialleistungen des SGB II zählen aber auch Kosten der Unterkunft (angemessene Miet- und Nebenkosten), mit welchen eine private Unterkunft bezahlt werden soll.⁵

Grundsätzlich sind also Asylbewerberinnen und Asylbewerber ab dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung zum Auszug aus den Asylunterkünften verpflichtet. Sie müssen sich eigenständig entsprechenden Wohnraum suchen. Weder das (staatliche) Landratsamt noch der Landkreis als Kommune haben hier rechtliche Handlungsmöglichkeiten oder Zuständigkeiten.

Sollte kein privater Wohnraum zur Verfügung stehen, findet das Obdachlosenrecht „nachrangig gegenüber allen Maßnahmen der Sozialfürsorge“ Anwendung. Vorrangige Maßnahme der Sozialfürsorge wäre insb. die Anmietung von Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt und die Übernahme der Kosten der Unterkunft (KdU nach SGB II) oder die Zurverfügungstellung von Sozialwohnungen. Wenn es keine adäquaten Maßnahmen der Sozialfürsorge gibt, greift jedoch das Obdachlosenregime.

Sollte also eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben von Personen bestehen, ist die jeweilige Gemeinde (dort wo die Gefahr ent-/besteht, nicht wo jemand ggf. gemeldet ist) als örtliche Sicherheitsbehörde zuständig, diese Gefahr (z.B. drohende Obdachlosigkeit gerade im Winter) zu beseitigen. Eine solche

⁵ Das deutsche Sozialhilferecht kennt keine Wohnungs-/Unterkunftsbereitstellung, sondern gibt lediglich finanzielle Unterstützungen. Hierin liegt der wesentliche Unterschied zu den Sachleistungen, wie Unterkunft, nach dem AsylbLG. Die Pflicht zur Wohnraumsuche obliegt jedem Einzelnen und es gibt keine Differenzierung zwischen Sozialhilfeempfängern.

Gefahr besteht jedoch nicht, wenn der Person Wohnraum anderweitig zur Verfügung gestellt wird (z.B. bei Verwandten oder falls eigene finanzielle Mittel für eine Pension vorhanden sind).

Aufgrund der angespannten Wohnungslage im Landkreis Dachau, wurde zwischen den Gemeinden und dem Landkreis vereinbart, dass der Familiennachzug unter bestimmten Bedingungen (v.a. um Obdachlosigkeit zu verhindern) in einer Asylunterkunft wohnen darf:

Vorgehen:

Wenn ein Familiennachzug bekannt ist und vorher kein eigener Wohnraum vorhanden ist (die Person also in der Asylunterkunft wohnt), in welchen die ankommenden Familienmitglieder mit einziehen, ist es wichtig, dass die zuständige Gemeinde informiert wird (und gleichzeitig rein informativ das Sachgebiet 24 - Asylunterkünfte). Dies kann die Person machen, die in der Asylunterkunft wohnt oder in Vertretung die Berater*innen der Caritas oder ein Mitglied des Helferkreises. Dabei ist die Information über die Anzahl der Familienmitglieder, deren Namen und Alter wichtig.

Sofern keine Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt, sowie im Rahmen der Sozialfürsorge zur Verfügung steht, kann sich die Gemeinde an die Regierung von Oberbayern wenden. Die Regierung prüft und entscheidet, ob freie Kapazitäten in den Asylunterkünften vorhanden sind.

Nach der Entscheidung der Regierung muss die betroffene Gemeinde bzw. der betroffene Landkreis (sollte dieser ein anderer sein) der Entscheidung zustimmen.

Voraussetzung für einen Einzug in eine Asylunterkunft ist die (nur freiwillig mögliche) Gesundheitsüberprüfung analog der Asylverfahrensregeln. Alle Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, müssen nachweisen, dass sie von keiner schweren ansteckenden Krankheit (insb. Lungentuberkulose) betroffen sind. Es handelt sich hierbei um die Verpflichtung des Bewohners, diesen Nachweis z.B. durch die Beauftragung eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Arztes zu erbringen.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge, die aus einer stattlichen Unterkunft ausgezogen sind, um in eine private Wohnung zu ziehen, in keinem Fall (auch nicht bei drohender Obdachlosigkeit) in einer Asylbewerberunterkunft untergebracht werden können.

5 Anhang

Anhang 1: Vereinbarung über eine Arbeitsgelegenheit



Vereinbarung

über eine Arbeitsgelegenheit gem. § 5 Asylbewerberleistungsgesetz zwischen

Asylbewerber/in		Ansprechpartner/in Landratsamt	
Name	██████████	Name	██████████
Geb.datum	██████████	Zimmer	██████████
Anschrift	Glonntalstr. 22a 85256 Vierkirchen	Telefon	08131 / 74 - ██████████
		E-Mail	██████████@lra-dah.bayern.de
Anschrift		Weiherweg 16 85221 Dachau	

Tätigkeitsbeschreibung	
Einsatzort (Anschrift)	Glonntalstr. 22a, 85256 Vierkirchen
Beginn	01.09.2016
befristet bis/ Ende	---
Umfang (Wochenstunden)	14 Std. / Woche
Aufwandsentschädigung	0,80 Euro / Stunde
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- sicheres Verwahren des Schlüssels zum Waschraum; die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet- Bedienen der Waschmaschinen und Trockner gemäß der Bedienungsanleitung- Annahme der Wäsche zur Reinigung und Ausgabe der gereinigten Wäsche; bei schlechtem Wetter : den Trockner mit nasser gewaschener Wäsche befüllen und die getrocknete Wäsche ausgeben- Sauberhalten der Waschmaschinen und Trockner sowie Lüften des Waschrums

Erklärung

Ich wurde heute informiert, dass mir für die Dauer des Bezuges von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im o.g. Einsatzort eine Arbeit als sog. „Sozialarbeiter/in“ angeboten wird.

Bei dieser Arbeit handelt es sich um eine gemeinnützige und zusätzliche Arbeitsgelegenheit i. S. d. § 5 AsylbLG.

Ich bin mit der Ausübung dieser Arbeitsgelegenheit einverstanden.

Ich wurde ausreichend über die Ausübung der Tätigkeiten informiert, eingewiesen und auf mögliche Gefahren hingewiesen.

Datum, Unterschrift Leistungsberechtigte/r

Datum, Unterschrift Sachbearbeiter/in

Besuchszellen:
Mo – Fr 08.00 – 13.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten:
Sparkasse Dachau
Volksbank Raiffeisenb.
Postbank München

BLZ:
70051540
70091500
70010080

KtoNr.:
380901645
6050
10148-808

IBAN:
DE98700515400380901645
DE7570091500000006050
DE49700100800010148808

BIC:
BYLADEM1DAH
GENODEF1DCA
PBNKDEFF700



Belehrung

zur Arbeitsgelegenheit gem. § 5 AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)

Asylbewerber/in	
Name	██████████
Geb.datum	██████████
Anschrift	Glontalstr. 22a 85256 Vierkirchen

Ansprechpartner/in Landratsamt	
Name	██████████
Zimmer	██████████
Telefon	08131 / 74 - ██████████
E-Mail	██████████@lra-dah.bayern.de
Anschrift	Weiheweg 16 85221 Dachau

Ich wurde gem. § 5 Abs. 4 AsylbLG darüber belehrt, dass arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet sind.

Des Weiteren wurde ich darauf hingewiesen, dass im Falle der unbegründeten Ablehnung der angebotenen Arbeitsgelegenheit von Gesetzes wegen ein Anspruchsausschluss eintritt, mit der Folge, dass die bisher gewährten Leistungen eingestellt werden müssen.

Sollte ich aufgrund von Krankheit oder eines sonstigen wichtigen Grundes die Arbeiten nicht ausüben können, so habe ich das Sozialamt umgehend zu informieren. Dabei bedarf es einer ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Nennung der dafür maßgeblichen Gründe in Zusammenhang mit einer ausreichenden Begründung.

Datum, Unterschrift Leistungsempfänger/in

Datum, Unterschrift Sachbearbeiter/in

Besuchszellen: Mo – Fr 08.00 – 13.00 Uhr Do 14.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung	Konten: Sparkasse Dachau Volksbank Raiffelsenb. Postbank München	BLZ: 70051540 70091500 70010080	KtoNr.: 380901645 6050 10148-808	IBAN: DE98700515400380901645 DE7570091500000006050 DE49700100800010148808	BIC: BYLADEM1DAH GENODEF1DCA PBNKDEFF700
---	--	---	--	---	--

Anhang 3: Krankenbehandlungsschein

Krankenbehandlungsschein für Leistungsberechtigte nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Nur gültig bei Vertragsärzten/Psychotherapeuten/MVZ/Ermächtigten im Freistaat Bayern Eingeschränkter Leistungsumfang (s.u.) Der Inhaber / die Inhaberin dieses Behandlungsscheines ist nicht zuzahlungspflichtig.		Behörde Landratsamt Dachau Bearbeiter Schmeller Telefon 08131 / 74 - 1882 MID-Nr. 12345678	*VKNR 6 4 8 0 4 *KT-Abrechnungsbereich 0 8 *Versichertennummer <small>(min. 5 Stellen, ausschließlich numerisch)</small> 012345
*gültig im Quartal I/2019; bzw. in diesem Quartal von 01.01. bis 31.03.19		gültig für folgende Arztgruppe/n:	
Behandlungsschein nur gültig im Landkreis: Landkreis Dachau		AVZ Halmhausen Hauptstr. 2-4 85778 Halmhausen	
*Patient:			
*Familienname, Vorname(n) Testi, Testiman		*Geburtsdatum 24.03.1974	*Geschlecht Männlich
*Straße, Nr.		*PLZ, Wohnort	
Familienangehörige(r) von:			
Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum Testi Testiman / 24.03.1974			
Wichtige Hinweise für den Arzt			
Die grau hinterlegten bzw. mit (*) markierten Felder sind Pflichtangaben und müssen bei Abrechnung durch den Arzt/PT mit angegeben werden! Nach § 4 AsylbLG besteht ein im Vergleich zu gesetzlich Krankenversicherten eingeschränkter Anspruch auf medizinische Versorgung:			
Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie Gewährung sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Gewährung von ärztlicher und pflegerischer Hilfe und Betreuung, von Hebammenhilfe, sowie von Arznei-, Verband- und Heilmitteln für werdende Mütter und Wöchnerinnen. Verabreichung von amtlich empfohlenen Schutzimpfungen, medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen. Leistungen sind demnach bei akuten Erkrankungen (unvermittelt auftretender, schnell und heftig verlaufender regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der aus medizinischen Gründen der ärztlichen Behandlung bedarf) und bei Schmerzzuständen zu gewähren. Der Leistungsumfang erstreckt sich auf die im Einzelfall notwendige ärztliche Behandlung, einschl. der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln. Chronische Erkrankungen werden, soweit sie aktuell keine Komplikationen verursachen, in der Regel nicht behandelt. Sonstige Leistungen können insb. gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder Gesundheit unerlässlich [...] sind (§ 6 Abs. 1 AsylbLG).			
Auf folgende Leistungen besteht kein Anspruch: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Teilnahme an DMP ◦ künstliche Befruchtung (Kap. 8.5 EBM) ◦ alle Leistungen außerhalb des EBM mit Ausnahme von: <ul style="list-style-type: none"> - Wegepauschalen - Katarakt - Röntgenkontrastmitteln - Schutzimpfungen - Tagesstätten/Frühförderereinrichtungen 		Folgende Leistungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der ausstellenden Behörde erbracht werden: <ul style="list-style-type: none"> ◦ genehmigungspflichtige Psychotherapie (Kapitel 35.2 EBM), ◦ Strahlentherapie (Kapitel 25 EBM), ◦ Humangenetik (Kapitel 11 EBM), ◦ Verordnung von Krankenpflege ◦ Verordnung von Rehabilitationsmaßnahmen ◦ Verordnung von Vorsorgekuren ◦ Verordnung von Hilfsmitteln, sofern die Aufwendungen hierfür die Summe von 250 Euro übersteigen 	
Im Falle einer Überweisung des Patienten an einen Arzt eines anderen Fachgebiets oder einen Psychotherapeuten ist dem Überweisungsschein eine Kopie dieses Krankenbehandlungsscheines beizufügen.			
Transportkosten: Für die Verordnung von Krankentransport gilt die Krankentransportrichtlinie. Die angeordnete Beförderung muss im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 4 AsylbLG zwingend medizinisch notwendig sein. Ungünstige Verkehrsbedingungen allein rechtfertigen grundsätzlich nicht die Ausstellung einer ärztlichen Transportanweisung.			
Krankenhauseinweisungen bedürfen, abgesehen von Notfällen, ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ausstellenden Behörde. Kann in dringenden Fällen diese Genehmigung nicht abgewartet werden, so besteht die Möglichkeit, dass der Vertragsarzt den Leistungsberechtigten unmittelbar ins Krankenhaus einweist. Der Vertragsarzt hat die ausstellende Behörde in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten. § 26 des Bundesmantelvertrags für Ärzte (BMV-Ä) gilt entsprechend.			
15.02.2019Schmeller Datum / Stempel / Unterschrift der Behörde		Stempel / Unterschrift des Arztes	

Anhang 4: Krankenbehandlungsschein Zahnarzt

SOZIALAMT DACHAU Weiherweg 16 85221 Dachau Az. 24/164-8/3-12345	Zahnbehandlungsschein Gültigkeitsdauer / Quartal: 01.01. bis 31.03.19 / I/2019	Für Leistungsberechtigte nach <input type="checkbox"/> § 2 AsylbLG i. V. m. § 23 des SGB XII <input checked="" type="checkbox"/> § 1 <input type="checkbox"/> § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
Bitte neben dem anliegenden Merkblatt außerdem beachten: <input type="checkbox"/> Der Leistungsumfang entspricht dem der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V. Es gelten damit auch die Regelungen bezgl. Zuzahlungen, Mehrkosten sowie Leistungsausschlüsse <input checked="" type="checkbox"/> Der Leistungsrahmen für den Patienten umfasst nur die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände unbedingt notwendigen Kosten, eine Zuzahlungspflicht besteht nicht. Eine Versorgung mit Zahnersatz darf nur erfolgen, wenn sie im Einzelfall unaufschiebbar ist. Für die Kostentübernahme bei prothetischen Leistungen ist eine vorherige Genehmigung notwendig. Eine evtl. Überweisung zu einem anderen Zahnarzt, sofern dort eine Untersuchung oder Behandlung notwendig sein sollte, bedarf keiner Zustimmung des Landratsamtes Dachau. Ein sonstiger Zahnarztwechsel ist während der Gültigkeit dieses Behandlungsscheines nur mit schriftlicher Genehmigung des Landratsamtes Dachau nach Anhörung des behandelnden Zahnarztes möglich. Für die Leistungen durch Zahnärzte besteht Anspruch auf Vergütung. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Behandlung oder vierteljährlich über die Kassenzahnärztliche Vereinigung. <input checked="" type="checkbox"/> Dieser Zahnbehandlungsschein gilt nur innerhalb des Landkreises Dachau. Honorarforderungen außerhalb dieses Gebietes kann nicht entsprechen werden. Haushaltsstelle: 4221.7912 Kassen-Nr. SHV Dachau: 911007028300 Haushaltsjahr: 2019	Name: Testi Vorname: Testiman Geburtsdatum: 24.03.1974 Straße, Haus-Nr.: PLZ, Wohnort: Name, Vorname, Geb.-Datum Testi Testiman / 24.03.1974 Dachau, den 15.02.2019 Landratsamt Dachau/Schmoller	Interne Vermerke des Sozialhilfeträger (SHT): Praxis: Aigner Zahn Bahnhofstr. 10 85221 Dachau Kassenarztstempel: Unterschrift des Zahnarztes/des Zahnärztin

Quartal/Jahr: 200
 Fd. Nr.
 Blatt Nr.

Datum			Zahn	Leistung	Bemerkungen	Datum			Zahn	Leistung	Bemerkungen
I	M	M				I	M	M			
<input type="checkbox"/>											
<input type="checkbox"/>											
<input type="checkbox"/>											
<input type="checkbox"/>											
<input type="checkbox"/>											
<input type="checkbox"/>											
<input type="checkbox"/>											
<input type="checkbox"/>											
<input type="checkbox"/>											

Nicht zu verwenden bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, Schülerunfällen

Anhang 5: Antrag auf Leistungen nach AsylbLG

Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG ▶▶▶ ab dem ____ ◀◀◀

Personen-Stammdaten	
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	, ,
Geburtsdatum, -ort; Staatsangehörigkeit	, ,
Geschlecht <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	Familienstand <input type="checkbox"/> ld. <input type="checkbox"/> vh. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> verw.
Angehörige (Name, Geb.-datum)	
Ehegatte	,
1. Kind <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	,
2. Kind <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	,
3. Kind <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	,
Vater des <input type="checkbox"/> Antragstellers <input type="checkbox"/> Ehegatten	,
Mutter des <input type="checkbox"/> Antragstellers <input type="checkbox"/> Ehegatten	,
Einkommen/Vermögen der Bedarfsgemeinschaft	
vorhandenes Bargeld	<input type="checkbox"/> keines <input type="checkbox"/> ja, was/wie viel?
Vermögen/ Fortune (insb. Auto)	
derzeitige Berufstätigkeit/Arbeit	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ja, bei:
bestehende Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ja, bei:
Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente, Unterhalt, Kindergeld	<input type="checkbox"/> keines <input type="checkbox"/> ja, von:
Ansprüche gegen Dritte (andere Sozialleistungsträger, unterhaltspflichtige Angehörige, vertragliche Ansprüche)	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ja, gegen:
Bisherige Hilfgewährung	
Einreise nach Deutschland am	
bisherige(r) Wohnort(e)/Aufenthalt(e)	
erstmalig Sozialhilfe bezogen am	
von welcher Behörde	
ausgezahlte Geldleistungen bis	
gewährte Sachleistungen	<input type="checkbox"/> Sommerbekleidung für <input type="checkbox"/> Winterbekleidung für <input type="checkbox"/> Krankenbehandlungsschein für das Quartal <input type="checkbox"/> Zahnbehandlungsschein für das Quartal

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind und dass ich keine für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit wichtigen Angaben verschwiegen habe. Ich bestätige ausdrücklich, davon unterrichtet worden zu sein, dass ich jede Änderung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, vorübergehende Abwesenheit vom Wohnort, Krankenhausaufenthalte usw. (auch von Haushaltsangehörigen) unverzüglich und unaufgefordert dem LRA Dachau mitzuteilen habe.

Hiermit bestätige ich, dass ich keine Arbeit habe; gleiches gilt für meine Haushaltsangehörigen. Ich weiß, dass ich ein zukünftiges Arbeitsverhältnis (auch auf 400,- EUR-Basis) sofort dem Landratsamt melden muss. Die Annahme jeder Arbeit (auch einer Gelegenheitsarbeit oder einer geringfügigen Beschäftigung usw.) werde ich vor Aufnahme der Arbeit sofort anzeigen.

Ich weiß, dass das Landratsamt Dachau nach §§ 104 ff. SGB X das Recht hat, als Ersatz für gewährte Sozialleistungen (z.B. Renten-, Arbeitslosengeld/-hilfenachzahlungen) bei vorrangig verpflichteten Leistungsträgern (Rententräger, Arbeitsamt, Wohngeld u. a.) Erstattung geltend zu machen. Ich bin damit einverstanden, dass das Landratsamt erforderlichenfalls meine Ansprüche gegen Krankenkassen und Versicherungsanstalten sowie unterhaltspflichtige Angehörige und Drittverpflichtete auf sich überleitet. Ich bin damit einverstanden, dass das Landratsamt Dachau die zum Zwecke der Beitragsfestsetzung erforderlichen Daten an die Krankenkasse übermittelt.

Dachau, den 14.02.2019

Oswald
Unterschrift des Aufnehmenden

Unterschrift
des Antragstellers

Unterschrift
des Ehegatten

Anhang 6: Antrag auf Mehrbedarf bei Schwangerschaft

Vorname Nachname
Straße
Postleitzahl Ort

An das Landratsamt Dachau
Sozialamt Dachau
Frau Schmid
Weiherweg 16
85221 Dachau

Dachau, 02.05.2016

Antrag auf Mehrbedarf in der Schwangerschaft in der Höhe von 17% des maßgebenden Regelbedarfs

Anlage: Kopie Mutterpass/ ärztliche Bescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich, Vorname Nachname, wohnhaft in Straße Postleitzahl Ort, folgenden Mehrbedarf aufgrund meiner Schwangerschaft ab sofort geltend. Ich habe einen höheren Bedarf auf Leistungen, da ich Mehrkosten für die Ernährung (Lebensmittel, Folsäure usw.) habe. Des Weiteren benötige ich spezielle Pflegeprodukte.

Den o.g. Bedarf beantrage ich als zusätzlichen Bedarf nach § 6 AsylbLG. Der beantragte Bedarf kann aus den laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG keinesfalls gedeckt werden.

Ich bitte darum, den Antrag zur Akte zu nehmen. Ich bitte um begründeten schriftlichen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anhang 7: Antrag auf Gewährung von Umstandskleidung

Vorname Nachname
Straße
Postleitzahl Ort

An das Landratsamt Dachau
Sozialamt Dachau
Frau Schmid
Weiheweg 16
85221 Dachau

Dachau, 02.05.2016

Antrag auf Gewährung von Leistungen für Umstandskleidung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich, Vorname Nachname, wohnhaft in Straße Postleitzahl Ort, folgenden Bedarf für Umstandskleidung geltend.

Ich benötige:

-
-
-
-

Den o.g. Bedarf beantrage ich als zusätzlichen Bedarf nach § 6 AsylbLG. Der beantragte Bedarf kann aus den laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG keinesfalls gedeckt werden.

Ich bitte darum, den Antrag zur Akte zu nehmen. Ich bitte um begründeten schriftlichen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anhang 8: Antrag auf Babyerstaussstattung

Vorname Nachname
Straße
Postleitzahl Ort

An das Landratsamt Dachau
Sozialamt Dachau
Frau Schmid
Weiherweg 16
85221 Dachau

Dachau, 02.05.2016

Antrag auf Erstaussstattung für mein Kind, berechneter Entbindungstermin

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich, Vorname Nachname, wohnhaft in Straße Postleitzahl Ort, folgenden Bedarf für die Erstaussstattung für mein Kind, berechneter Entbindungstermin , geltend.

Ich benötige:

-
-
-
-

Den o.g. Bedarf beantrage ich als zusätzlichen Bedarf nach § 6 AsylbLG. Der beantragte Bedarf kann aus den laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG keinesfalls gedeckt werden.

Ich bitte darum, den Antrag zur Akte zu nehmen. Ich bitte um begründeten schriftlichen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift



Hinweise für Ehrenamtliche in Asylunterkünften im Landkreis Dachau

Sehr geehrte/r Frau/Herr:

Adresse:

Helferkreis:

Das Landratsamt Dachau weist – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen - Sie auf folgendes hin:

1. Jugendschutz

Insbesondere mit Kindern und Jugendlichen ist achtsam und mit verantwortungsvoller Distanz umzugehen. Individuelle Grenzen sind zu akzeptieren. Die Intimsphäre und das Schamgefühl sind jederzeit zu wahren. Sexistisches, diskriminierendes, gewalttätiges Verhalten verbaler oder nonverbaler Art ist zu unterlassen und zu unterbinden. Die Würde und Persönlichkeit insbesondere von Kindern und Jugendlichen ist zu achten. Bei Unterstützungsbedarf oder im Konfliktfall wenden Sie sich an Verantwortliche und Erziehungsberechtigte.

2. Datenschutz

Es ist im Rahmen der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe in den hierzu genutzten Unterkünften untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben und solche Daten, die befugt erhoben oder erhalten wurden (z.B. Teilnehmerlisten bei Helferkreis-Angeboten) oder die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt zur Kenntnis gelangt sind, unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Verstöße können zum Betretungsverbot für die Unterkunft führen und Ansprüche auf Schadensersatz begründen.

Ort, Datum, Unterschrift

Für Unterkünfte mit Belegung von Minderjährigen:

Ich erkläre hiermit, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174-174, 176 bis 180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235, 236 StGB) rechtskräftig verurteilt bin und insoweit auch keine Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen mich eingeleitet worden sind. Ich werde dem Landratsamt hierüber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des §§ 72a SGB VIII, 30a Abs.1 BZRG vorlegen. Ich verpflichte mich die Unterkunft nicht mehr zu betreten, sollte dies zukünftig eintreten.

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter <https://www.landratsamt-dachau.de/dsgvo/Helferkreise>



Landratsamt Dachau



Antrag auf Verlegung

1) persönliche Daten

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift derzeitige Unterkunft _____

Gebäudeteil/Container/Wohnung Nr. _____ Zimmer _____

Status Asylbewerber Fehlbeleger

Hiermit bitte ich um Verlegung in eine andere dezentrale Unterkunft im Landkreis Dachau.

2) gewünschte Unterkunft

neue Unterkunft _____

Alternative 1 _____

Alternative 2 _____

3) Begründung

Bitte begründen Sie Ihren Transferwunsch ausführlich und reichen entsprechende Nachweise ein:
(auch erforderlich, wenn die Unterlagen bereits dem Ausländeramt oder dem Sachgebiet 24 vorliegen!)

- Arbeits-/ Ausbildungsvertrag
- aktuelle(s) ärztliche(s) Attest(e)
- sonstige Nachweise
- aktuelle Ausweiskopie (grds. beifügen)

(nutzen Sie ggf. die Rückseite)

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Wird dieser Antrag von der Asylsozialberatung (Caritas) befürwortet?

- ja
- nein

Datum, Unterschrift Berater/-in

Entscheidung (wird vom Landratsamt ausgefüllt)

- Antragsteller wird verlegt am _____ nach _____
- Antrag wird abgelehnt: Ablehnungsschreiben am _____

Bemerkung

Datum, Unterschrift SG24

Anhang 11: Sozialleistungen nach Bedarfsstufen §§ 3,3a AsylbLG (ab 01.01.2024)

Bedarfsstufe 1		
a) Erwachsene ohne Ehegatten/Lebenspartner (wh. in einer Sammelunterkunft) b) Jugendliche in einer Wohnung ohne Elternteil	Beträge ab 01.01.2024	Beträge im Jahr 2023
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke (Abt. 1 und 2)	196,10 €	174,65 €
Bekleidung und Schuhe (Abt. 3)	46,90 €	41,77 €
Gesundheitspflege (Abt. 6)	13,00 €	11,56 €
Summe Notwendiger Bedarf (Physisches Existenzminimum)	256,00 €	228,00 €
Verkehr (Abt. 7)	50,35 €	44,92 €
Post und Telekommunikation (Abt. 8)	50,18 €	44,77 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur (Abt. 9)	44,41 €	39,62 €
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen (Abt. 11)	14,67 €	13,09 €
Andere Waren und Dienstleistungen (Abt. 12) (davon für Körperpflege)	44,39 € (19,69 €)	33,60 € (17,57 €)
Summe Persönlicher Bedarf (Soziokulturelles Existenzminimum)	204,00 €	182,00 €
Betrag, der monatlich ausbezahlt wird	460,00 €	410,00 €
Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung (Abt. 4) (davon für Strom)	47,75 € (45,73 €)	42,59 €
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände (Abt. 5) (davon für die Haushaltsführung)	34,31 € (5,60 €)	(40,78 €)

Bedarfsstufe 2		
Erwachsene, die mit Ehegatten/Lebenspartner wohnen [Auswirkung von 1 BvL 3/21: Erwachsene Bewohner von Asylunterkünften (AE/GU/dU/RASt) nur noch, wenn sie mit Ehegatten/Lebenspartner wohnen.]	Beträge ab 01.01.2024	Beträge im Jahr 2023
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke (Abt. 1 und 2)	175,42 €	157,03 €
Bekleidung und Schuhe (Abt. 3)	41,95 €	37,56 €
Gesundheitspflege (Abt. 6)	11,63 €	10,41 €
Summe Notwendiger Bedarf (Physisches Existenzminimum)	229,00 €	205,00 €
Verkehr (Abt. 7)	45,41 €	40,48 €
Nachrichtenübermittlung (Abt. 8)	45,26 €	40,34 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur (Abt. 9)	40,06 €	35,70 €
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen (Abt. 11)	13,23 €	11,79 €
Andere Waren und Dienstleistungen (Abt. 12) (davon für Körperpflege)	40,04 € (17,76 €)	35,69 € (15,33 €)
Summe Persönlicher Bedarf (Soziokulturelles Existenzminimum)	184,00 €	164,00 €
Betrag, der monatlich ausbezahlt wird	413,00 €	369,00 €
Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung (Abt. 4) (davon für Strom)	42,97 € (41,15 €)	38,32 € (36,70 €)
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände (Abt. 5) (davon für die Haushaltsführung)	30,87 € (5,06 €)	27,54 € (4,50 €)

Bedarfsstufe 3		
c) Unverheiratete Erwachsene unter 25 Jahren mit mind. einem Elternteil in Wohnung lebend d) Erwachsene in stationärer Einrichtung	Beträge ab 01.01.2024	Beträge im Jahr 2023
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke (Abt. 1 und 2)	156,27 €	139,41 €
Bekleidung und Schuhe (Abt. 3)	37,37 €	33,34 €
Gesundheitspflege (Abt. 6)	10,36 €	9,25 €
Summe Notwendiger Bedarf (Physisches Existenzminimum)	204,00 €	182,00 €
Verkehr (Abt. 7)	40,48 €	36,03 €
Nachrichtenübermittlung (Abt. 8)	40,34 €	35,92 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur (Abt. 9)	35,70 €	31,78 €
Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen (Abt. 11)	11,79 €	10,50 €
Andere Waren und Dienstleistungen (Abt. 12) (davon für Körperpflege)	31,77 € (15,83 €)	31,77 € (14,09 €)
Summe Persönlicher Bedarf (Soziokulturelles Existenzminimum)	164,00 €	146,00 €
Betrag, der monatlich ausbezahlt wird	368,00 €	328,00 €
Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung (Abt. 4) (davon für Strom)	38,21 € (36,57 €)	34,07 € (32,62 €)
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände (Abt. 5) (davon für die Haushaltsführung)	27,45 € (4,48 €)	24,48 € (4,00 €)

Bedarfsstufe 4		
Leistungsberechtigte Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Beträge ab 01.01.2024	Beträge im Jahr 2023
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke (Abt. 1 und 2)	207,53 €	185,16 €
Bekleidung und Schuhe (Abt. 3)	56,14 €	50,09 €
Gesundheitspflege (Abt. 6)	5,33 €	4,75 €
Summe Notwendiger Bedarf (Physisches Existenzminimum)	269,00 €	240,00 €
Verkehr (Abt. 7)	29,80 €	26,59 €
Nachrichtenübermittlung (Abt. 8)	33,88 €	30,22 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur (Abt. 9)	43,34 €	38,66 €
Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen (Abt. 11)	13,34 €	11,90 €
Andere Waren und Dienstleistungen (Abt. 12) (davon für Körperpflege)	18,64 € (12,10 €)	16,63 € (10,79 €)
Summe Persönlicher Bedarf (Soziokulturelles Existenzminimum)	139,00 €	124,00 €
Betrag, der monatlich ausbezahlt wird	408,00 €	364,00 €
Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung (Abt. 4) (davon für Strom)	25,55 € (23,86 €)	22,79 € (221,27 €)
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände (Abt. 5) (davon für die Haushaltsführung)	21,49 € (3,21 €)	19,17 € (2,86 €)

Bedarfsstufe 5		
	Beträge ab 01.01.2024	Beträge im Jahr 2023
Kind von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres		
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke (Abt. 1 und 2)	152,06 €	135,66 €
Bekleidung und Schuhe (Abt. 3)	47,00 €	41,93 €
Gesundheitspflege (Abt. 6)	4,94 €	4,41 €
Summe Notwendiger Bedarf (Physisches Existenzminimum)	208,00 €	182,00 €
Verkehr (Abt. 7)	31,21 €	27,79 €
Nachrichtenübermittlung (Abt. 8)	33,96 €	30,25 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur (Abt. 9)	49,51 €	44,09 €
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen (Abt. 11)	8,87 €	7,89 €
Andere Waren und Dienstleistungen (Abt. 12) (davon für Körperpflege)	13,45 € (7,04 €)	11,89 € (6,27 €)
Summe Persönlicher Bedarf (Soziokulturelles Existenzminimum)	137,00 €	122,00 €
Betrag, der monatlich ausbezahlt wird	341,00 €	304,00 €
Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung (Abt. 4) (davon für Strom)	18,00 € (17,28 €)	16,06 € (15,41 €)
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände (Abt. 5) (davon für die Haushaltsführung)	16,59 € (2,47 €)	14,88 € (2,20 €)

Bedarfsstufe 6		
	Beträge ab 01.01.2024	Beträge im Jahr 2023
Kinder von Geburt bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres		
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke (Abt. 1 und 2)	116,53 €	104,23 €
Bekleidung und Schuhe (Abt. 3)	56,83 €	50,83 €
Gesundheitspflege (Abt. 6)	6,64 €	9,54 €
Summe Notwendiger Bedarf (Physisches Existenzminimum)	180,00 €	161,00 €
Verkehr (Abt. 7)	32,91 €	29,17 €
Nachrichtenübermittlung (Abt. 8)	31,28 €	27,73 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur (Abt. 9)	50,34 €	44,62 €
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen (Abt. 11)	4,03 €	3,57 €
Andere Waren und Dienstleistungen (davon für Körperpflege) (Abt. 12)	13,44 € (10,78 €)	11,91 € (9,56 €)
Summe Persönlicher Bedarf (Soziokulturelles Existenzminimum)	132,00 €	117,00 €
Betrag, der monatlich ausbezahlt wird	312,00 €	278,00 €
Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung (Abt. 4) (davon für Strom)	11,18 € (10,10 €)	9,96 € (9,01 €)
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände (Abt. 5) (davon für die Haushaltsführung)	20,50 € (2,89 €)	18,28 € (2,58 €)

Anhang 12: Flüchtlings- und Integrationsberatung

Im Folgenden werden die Aufgaben und Ziele der Flüchtlings- und Integrationsberatung beschrieben. Diese orientieren sich an der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR II) des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, die in einer neuen Fassung ab 1.1.2021 in Kraft getreten ist.

Hinweis: Die Neue weitergeführte Richtlinie BIR III tritt zum 1.1.2024 in Kraft

Ausschnitt aus dem Text der BIR III

2. Flüchtlings- und Integrationsberatung

2.1 Aufgaben und Ziele

Beraten werden sollen:

- neu zuwandernde, dauerhaft bleibeberechtigte Menschen mit Migrationsgeschichte sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise sowie in begründeten Einzelfällen seit längerem in Deutschland lebende Menschen mit Migrationsgeschichte mit Integrationsbedarf und dauerhaftem Bleiberecht;
- sonstige Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG.

Die Beratung erfolgt nach folgenden Maßgaben:

- zielgruppenspezifische und bedarfsorientierte Einzelfallberatung, welche sich unter anderem nach dem Aufenthaltsstatus richten; die Beratung ist an die jeweiligen Bedürfnisse der zu beratenden Person anzupassen;
- die Unterstützungsangebote tragen zur Eigenverantwortlichkeit, zur Alltagsbewältigung und zur Orientierung in Deutschland bei.

Zum Tätigkeitsbereich gehören weiter:

- Die Beratung soll im Rahmen ihrer Tätigkeit und unter Zuhilfenahme des vor Ort bestehenden Netzwerks nach Möglichkeit versuchen, Ehrenamtliche, auch aus dem Kreis der Menschen mit Migrationsgeschichte, zu gewinnen und Hilfen zur Selbstorganisation geben. Das Gewinnen dieses Personenkreises für das Ehrenamt beziehungsweise die Unterstützung in der Beratung kann in Ergänzung der Tätigkeit der hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen dazu beitragen, Menschen mit Migrationsgeschichte stärker in die Gesellschaft einzubinden.
- Die Beratung soll auf eine Verzahnung mit den vor Ort tätigen Akteuren wie zum Beispiel ehrenamtlich Tätigen, hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen im Sinne der Nr. 5 und vor Ort tätigen Leitern der Unterkünfte hinwirken sowie gegebenenfalls koordinierend tätig sein.

Tätigkeiten im Rahmen der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung (AVB) gemäß § 12a des Asylgesetzes werden gemeinsam mit der besonderen Rechtsberatung für queere und weitere vulnerable Schutzsuchende im Rahmen der Bundesförderung gefördert und stellen keinen Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung dar.

In diesen Fällen erfolgt ein Verweis an die entsprechenden Fachstellen. Dies gilt auch für das Thema Rückkehrberatung. Im Rahmen der psychosozialen Beratung ist die Weiterleitung an geeignete Fachärzte oder eine anderweitige Hilfe zur Selbsthilfe Teil der Aufgaben. Die Beratung erfolgt bei Bedarf vor Ort in den Unterkünften sowie bei den zu beratenden Personen und, soweit geeignet, auch digital. Die Beratung berücksichtigt die jeweilige Bedarfslage zielgruppenspezifisch.

Als Beratungsziele kommen insbesondere folgende Punkte in Betracht:

- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der wechselseitigen Akzeptanz zwischen Zugewanderten sowohl in den Unterkünften als auch im Gemeinwesen, – Erstorientierung in den Unterkünften und im Alltag,
- Konfliktbewältigung in den Unterkünften und im sozialen Umfeld,
- Eröffnung und Verbesserung der Integrationschancen unter Berücksichtigung des Prinzips „Fördern und Fordern“,
- Förderung der Partizipation und Chancengleichheit von Menschen mit Migrationsgeschichte in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens,
- Unterstützung bei der Erstorientierung und Hilfe zur Selbsthilfe durch Information, Aufklärung und gegebenenfalls Vermittlung an spezialisierte Beratungsstellen in den Bereichen

- Bewältigung des Alltags (insbesondere durch die finanzielle Absicherung des Lebensunterhalts und der Wohnungssuche),
- Krankheiten (insbesondere bei seelischen Erkrankungen) und bei Behinderung,
- berufliche Integration sowie Hinweise für zu beratende Personen, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben, auf Beratungsangebote der Agenturen für Arbeit und entsprechende Vermittlungsmöglichkeiten,
- Kinderbetreuungsangebote und schulische Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen,
- Möglichkeiten des Schutzes gegen Gewalt,
- Bund-Länder-Programme REAG (Reisebeihilfen) und GARP (Startbeihilfen); nähere Auskünfte darüber erteilen die Internationale Organisation für Migration in Nürnberg, die Zentralen Rückkehrberatungsstellen und die Ausländerbehörden.

Bei den sonstigen Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG soll objektiv und realistisch auf ihre Situation in Deutschland, das heißt insbesondere auf eine bereits bestehende oder in absehbarer Zeit möglicherweise eintretende Ausreisepflicht beziehungsweise auf die Anerkennungsquoten im Asylverfahren und auf entsprechende Hilfsangebote im Freistaat Bayern für eine freiwillige Rückkehr oder Weiterwanderung hingewiesen werden sowie sollen die Personen durch Orientierungshilfen, Beratung und Information in die Lage versetzt werden, die auftretenden Alltagsprobleme besser bewältigen zu können; die Beratung dient auch dem Zweck, über die Grundzüge des deutschen Gemeinwesens, insbesondere über die Subsidiarität staatlicher Transferleistungen, aufzuklären.

Auf den besonderen Betreuungsbedarf minderjähriger Kinder in ANKER-Einrichtungen soll – sofern keine Schulpflicht besteht – durch ein niedrigschwelliges Betreuungsangebot eingegangen werden. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

Die Beratung trägt auch dazu bei, das gegenseitige Verständnis zwischen Menschen mit Migrationsgeschichte mit dauerhaftem Bleiberecht sowie den Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG und der einheimischen Bevölkerung zu stärken.

Hausordnung für Asylunterkünfte im Landkreis Dachau



Diese Einrichtung ist eine staatliche Gemeinschaftsunterkunft des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Dachau. Das Landratsamt Dachau ist Inhaber des Hausrechts. Das Hausrecht erstreckt sich auf die Gebäude und das Gelände der Unterkunft.

Die Bewohner sind zu gegenseitiger Rücksicht verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass Andere weder gefährdet noch geschädigt oder belästigt werden.

Im Einzelnen gelten insbesondere folgende Regeln:

A. Häusliche Ruhe

1. Als tägliche Ruhezeiten werden Zeiträume von
22:00 bis 6:00 Uhr
und von
12:00 bis 14:00 Uhr festgelegt.

An Sonn- und Feiertagen gilt morgens eine weitere Ruhezeit bis 8:00 Uhr.

2. Während dieser Zeiten dürfen keine ruhestörenden Tätigkeiten vorgenommen werden, wie z.B. handwerkliche Arbeiten, lautes Musizieren/lautes Singen oder lärmzeugende Hausarbeiten. Dies gilt für das gesamte Gebäude und das gesamte Anwesen.

3. Ab 22:00 Uhr haben Besucher das Anwesen zu verlassen und dürfen dieses nicht vor 06:00 Uhr an Werktagen und 08:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen betreten. Ausnahmen (wie z.B. bei Verwandtschaft 1. Grades) sind in jedem Einzelfall vorab vom Unterkunftsmanagement des Landratsamtes Dachau zu genehmigen.

4. Die Übernachtung nicht zugewiesener Personen in der Unterkunft ist verboten.

5. Für die Zimmer, die nicht Gemeinschaftsbereich sind, gilt ergänzend insbesondere:

- Tonquellen wie z.B. Radio, Fernseher etc. sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- Bei zu erwartenden Beeinträchtigungen sollen die Mitbewohner rechtzeitig informiert werden.
- Das Baden und Duschen zwischen 23:00 und 5:00 Uhr ist verboten.

6. Für die Türen gilt ergänzend insbesondere:

- Die Haus- und Zimmertüren sind generell leise zu schließen, ebenso alle Türen zu den Gemeinschaftsräumen.
- Türen sind stets geschlossen zu halten und dürfen nicht unterkeilt oder versperrt werden.

7. Das Kochen und der Verzehr von Speisen ist nur in dem dafür vorgesehenen Raum/Bereich gestattet.

B. Entsorgung und Sauberkeit

1. Der Hausmüll ist in die dafür bereitgestellten Tonnen zu entsorgen.
2. Zur Vorbeugung von Geruch und Ungezieferbefall ist der Restmüll, insbesondere Bioabfälle und Speisereste, nur in verschlossenem Beutel in die Tonne einzuwerfen.
3. Müll ist vor dem Wegwerfen soweit wie möglich zu zerkleinern.
4. Größeres Sperrgut ist von den Hausbewohnern selbst in die Sammeldeponien zu bringen.
5. In Ausgussbecken und WCs dürfen keine Abfälle, Speisereste oder schädliche Flüssigkeiten gegeben werden.
6. Teppich, Polster, Betten, Matratzen, Kleidung etc. dürfen nicht aus dem Fenster oder von den Balkonen herab gereinigt werden. Ebenso dürfen keine Abfälle oder andere Gegenstände in die Außenanlagen geworfen werden.
7. Schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Wohnbereiche, gemeinschaftlicher Räume, Flächen und Einrichtungsteile hat der Verursacher selbstverantwortlich unverzüglich zu beseitigen und gegebenenfalls entstandene Schäden zu ersetzen. Selbiges gilt für schuldhaft verstopfte Abflüsse und Toiletten.
8. Gemeinschaftsflächen und Außenflächen sind sauber zu halten. Gegenstände wie Fahrräder oder dergleichen dürfen nur an den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Abstellen im Gebäude ist verboten.
9. Die Wohn-, Sanitär-, Wasch-, Trocken- und Küchenräume sind von den Bewohnern regelmäßig zu reinigen. Es können hierzu Putzdienste eingeteilt oder allgemeine Putztage vom Unterkunftsmanagement des Landratsamtes Dachau angeordnet werden.

C. Allgemeines Verhalten

1. Das Halten von Haustieren ist nur mit Genehmigung des Unterkunftsmanagements des Landratsamtes Dachau gestattet.
2. Rauchen ist innerhalb des Gebäudes und der zusätzlich bereitgestellten Küchen-, Wasch- und Sanitärcontainer verboten. Im Außenbereich ist es nur an den gekennzeichneten Stellen erlaubt. Offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände und im Gebäude verboten.
3. Das Auftreten von Ungeziefer ist unverzüglich dem Unterkunftsmanagement des Landratsamtes Dachau mitzuteilen.
4. Im Treppenhaus und in den Gängen dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden, um die Fluchtwege nicht zu versperren.
5. Auf Balkonen und Terrassen dürfen Gegenstände (z.B. Tische, Stühle, Liegen, Sonnenschirm und Pflanzen) nur mit vorheriger Zustimmung der Brandschutzdienststelle im Landratsamt Dachau abgestellt werden.

6. Das Anbringen von Markisen, Sonnenschutz, Satellitenantennen, Abtrennungen und anderen Gegenständen an der Fassade und Dächern sowie das Verändern oder Bepflanzen der Fassade/Dächer ist verboten.

7. Das Anbringen von Schildern, Flugblättern, Plakaten und sonstigen Anschlägen jeglicher Art am Gelände sowie der Unterkunft ist nur mit vorheriger Zustimmung des Unterkunftsmanagements des Landratsamtes Dachau bzw. an den vorgesehenen Stellen („Schwarzes Brett“) zulässig.

8. Das Beschmieren und Bemalen der Unterkunft oder von Einrichtungsgegenständen ist verboten.

9. Das unbefugte Entfernen, Be- und Übermalen von Aushängen, Schildern und Hinweistafeln in den Gebäuden und auf dem Gelände ist verboten.

10. Jeder unnütze Verbrauch von Wasser, Strom und Heizung ist zu vermeiden. Insbesondere ist das Lüften durch Stoßlüften zu bewerkstelligen. Die Räume sind – soweit nicht zentral gesteuert – regelmäßig, auch zur Vermeidung von Schimmelbildung, zu lüften.

D. Öffentliche Ordnung und Sicherheit

1. Die Haustüren und die Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Die Behinderung oder Beschädigung der angebrachten Schließmechanismen z.B. durch Unterkeilung ist verboten.

2. Zur Feuerverhütung

- ist in den Zimmern, Kellern, Dachböden und Gemeinschaftsflächen die Benutzung von offenem Licht wie Kerzen und Feuer (vgl. Ziff. C 2) verboten.
- ist die Lagerung brennbarer, explosiver oder giftig/ätzender Materialien oder Flüssigkeiten verboten.
- dürfen Maschinen mit Benzinmotor (Motorräder etc.) nicht ins Haus eingestellt werden. Unzulässige Gegenstände und Materialien können vom Landratsamt Dachau oder dem dazu bevollmächtigtem Sicherheitsdienst eingezogen bzw. – sofern erforderlich – kostenpflichtig zu Lasten des Eigentümers entfernt und soweit erforderlich gelagert werden.
- sind feuergefährliche Arbeiten, insb. Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten, nur mit vorheriger schriftliche Erlaubnis der Brandschutzdienststelle im Landratsamt Dachau zulässig.
- dürfen auf den Heizgeräten keine Kleidungsgegenstände oder andere brennbare bzw. hitzestauende Dinge getrocknet oder abgelegt werden.
- ist das Abdecken der Deckenlampen mit brennbarem Material, insb. Papier, verboten.

3. Veränderungen an Schlössern und Sicherheitsvorrichtungen aller Art (insb. Brandmeldern) durch die Bewohner sind strengstens verboten, ebenso das Nachmachen von Schlüsseln,

außer denen für die eigene Zimmertüre. Dies (insb. Anzahl) ist dem Unterkunftsmanagement des Landratsamtes Dachau unverzüglich anzuzeigen.

4. Schlüsselverluste (auch selbst beschaffte) sind unverzüglich dem Unterkunftsmanagement des Landratsamtes Dachau zu melden. Die Kosten für Ersatzschlüssel (und gegebenenfalls neue Schlösser) hat der Schlüsselbesitzer bzw. Verursacher zu tragen. Der Bewohner haftet für alle sich durch Missbrauch der Schlüssel ergebenden Schäden.

5. Jeder Bewohner darf nur die ihm zugewiesenen Räume und die Gemeinschaftsräume (Küche, Waschraum, Waschmaschinenraum, Aufenthaltsraum) betreten und nutzen.

6. Das Betreten und Nutzen der weiteren Räume ist nur nach Erteilung der Erlaubnis durch das Landratsamt Dachau oder den Nutzungsberechtigten (z.B. Bewohner eines anderen Zimmers) gestattet.

7. Das Betreten einzelner Zimmer ist Personen, die nicht in diesem Zimmer wohnen nur gestattet, wenn alle Bewohner des jeweiligen Zimmers zugestimmt haben (siehe auch Ziff. D.5). Durch Zusammenkünfte in den Zimmern dürfen andere Bewohner in ihrer Wohnruhe nicht gestört werden.

8. Film-, Ton- und Bildaufnahmen im Gebäude oder auf dem Anwesen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die Pressestelle des Landratsamtes Dachau gestattet.

9. Das Betreten der Unterkunft oder des Anwesens durch Vertreter der Medien ist nur mit Zustimmung der Pressestelle des Landratsamtes Dachau gestattet.

10. Vertretern, Händlern, Hausierern, Vertretern von Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder anderen Organisationen ist das Betreten der Unterkunft insbesondere zum Abschluss von Verträgen, Abonnements, zur Werbung von Mitgliedern, zu missionarischen Tätigkeiten o.ä. verboten; dies gilt auch für Personen, die entgeltliche Dienste anbieten (z.B. Rechtsanwälte zum Zwecke der Akquise) oder Werbung betreiben. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Jeder Bewohner ist verpflichtet, solche Personen dem Unterkunftsmanagement des Landratsamtes Dachau oder dem Sicherheitsdienst vor Ort unverzüglich zu melden.

11. Das Landratsamt behält sich vor für einzelne Unterkünfte, wie z.B. Traglufthallen, den Zugang zum Gelände und Gebäude generell nur mit vorheriger Erlaubnis zu gestatten.

12. Einrichtungsgegenstände, die nicht im Eigentum der jeweiligen Bewohner stehen, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Unterkunftsmanagement des Landratsamtes Dachau in das oder aus dem Gebäude verbracht werden. Sie sind pfleglich zu behandeln. Bei Schäden oder Verlust haftet der Schadensverursacher, wenn er den Schaden mindestens fahrlässig verursacht hat.

13. Das Entfernen und Verändern sowie das Umstellen von Einrichtungsgegenständen, die nicht im Eigentum der jeweiligen Bewohner stehen, ist verboten.

14. Das Aufstellen bzw. die Inbetriebnahme elektrischer Geräte in den Unterkünften ist verboten. Nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Beauftragten für Brandschutz beim Landratsamt Dachau können geprüfte Elektrogeräte, Fernseher etc. aufgestellt werden. Widerrechtlich aufgestellte und betriebene Elektrogeräte können vom Landratsamt Dachau – bei Gefahr auch ohne vorherige Ankündigung - eingezogen werden. Sie sind dem Besitzer beim Auszug oder bei Verwendung außerhalb der Unterkunft zurückzugeben. Eine eventuell nötige Einlagerung ist von dem Besitzer, dem die Sache weggenommen wurde, zu bezahlen.

E. Sonstiges

1. Die Ausübung des Hausrechts erfolgt durch die zuständige Stelle des Landratsamtes Dachau oder durch beauftragte und bevollmächtigte Dienstleister (insb. Sicherheitsdienste). In Ausübung des Hausrechts können insbesondere die Zimmer zugewiesen, Verlegungen vorgenommen, alle Räume betreten, Ausweise kontrolliert, Besucher aus der Unterkunft verwiesen und Hausverbote erteilt werden.

2. Das Mitbringen, Führen, Aufbewahren, Überlassen und die Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung von Waffen sowie die Betreibung von Waffenhandel auf dem Areal und im Gebäude der Einrichtung ist verboten.

3. Das Mitbringen, das Aufbewahren und der Konsum von Spirituosen (insb. brandweinhaltige Getränke) auf dem Anwesen und im Gebäude sind verboten.

4. Das Rauchen von Tabakwaren ist nur außerhalb des Gebäudes an den gekennzeichneten Flächen (siehe Ziff. C.2) erlaubt.

5. Das Mitbringen, das Aufbewahren und der Konsum von Suchtmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Handel mit diesen sind verboten.

6. Jeder Hausbewohner und jeder Besucher ist zur Einhaltung dieser Hausordnung verpflichtet. Der einzelne Bewohner ist für seine minderjährigen Familienangehörigen oder Besucher verantwortlich.

7. Bei allen Verstößen gegen diese Hausordnung muss ggf. mit einer Anzeige und strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Außerdem kann ein Hausverbot erteilt werden.

8. Bei Auszug aus der Unterkunft hat der Bewohner alle zur Verfügung gestellten Gegenstände an das Unterkunftsmanagement des Landratsamtes Dachau zurück zu geben, insb. alle zur Unterkunft gehörende Schlüssel, einschließlich von ihm selbst beschaffte. Das Zimmer bzw. das Bett und die sonstigen Einrichtungsgegenstände sind in einem sauberen und funktionsfähigen Zustand zu übergeben.

Dachau, den 25.02.2016
Alexander Krug, Regierungsrat



Grundregeln des Zusammenlebens in Deutschland

- 1. Männer und Frauen haben die gleichen Rechte und Pflichten!**
- 2. Das Schlagen oder Einsperren, insbesondere von Kindern aus Gründen der Erziehung, ist streng verboten. Eltern, die ihre Kinder schlagen, werden bestraft. Die Kinder können ihnen weggenommen werden!**
- 3. Alle Menschen sind immer sexuell selbstbestimmt. Ein Nein ist ein Nein! Ein Verstoß gegen diese Regel zieht schwere Strafen nach sich!**
- 4. Die Religion einer Person spielt im öffentlichen Leben keine Rolle und ist reine Privatsache!**
- 5. Das weltliche Recht steht immer über den Regeln der Religion!**
- 6. Persönliche Ehre ist nie wichtiger als das Recht!**
- 7. Die eigenen Rechte enden immer dort wo Rechte anderer berührt werden!**
- 8. Nur der Staat darf Gewalt ausüben und ist hier durch die Gesetze beschränkt. Fehlverhalten ist der Polizei zu melden. Private Rache ist streng untersagt!**

Anhang 14: Zulässigkeit von Elektrogeräten in Asyl-Unterkünften des Landratsamts Dachau



Anlage 2

Zulässigkeit von Elektrogeräten in Asyl-Unterkünften des Landratsamts Dachau

Für die Nutzung bzw. den Betrieb von elektrischen Geräten in Asyl-Unterkünften des Landratsamts Dachau gelten folgende allgemeine Regelungen:

Folgende elektrische Geräte sind ...

... in den (Wohn-&Schlaf-)Zimmern grds. vorhanden/zugelassen:

Handyladegerät	1 x pro Bewohner
Radio, CD Player	1 x
Kühlschrank (wird durch LRA gestellt)	1 x
Mehrfachsteckdose (6 Fach)	2 x (jedoch nicht in Reihe)
PC / Laptop Ladegeräte	1 x pro Bewohner
Rasierapparat, Haartrockner, Lockenstäbe usw.	je 1 x pro Bewohner

... in den Gemeinschaftsküchen grds. zugelassen

Elektroherde & ggf. Kühlschränke (durch LRA beschafft und angeschlossen)	
Mikrowellen	2 x
Wasserkocher	2 x
Reiskocher	1 x

} Beschaffung durch
Bewohner,
aber nur mit E-Check!

... in den Gemeinschaftsräumen zugelassen

TV Geräte	1 x
Video-/DVD-/BlueRay-Player/-rekorder	1 x
Sat-Empfänger	2 x
Radio, CD-Player	1 x

Verboten sind in den Unterkünften grundsätzlich folgende Geräte:

Heizlüfter, Ventilatoren, Gefriergeräte, zusätzliche Kühlschränke, sonstige elektrische Geräte. Sollte ein spezifischer Bedarf bestehen, ist dies vorab mit dem Unterkunftsmanagement sowie der Brandschutzstelle abzustimmen. Außerdem dürfen keine „manipulierten“ Geräte (z.B. Anschlusskabel ist nicht mehr im Originalzustand) und Geräte ohne E-Check betrieben oder Veränderung am Stromnetz in den Unterkünften vorgenommen werden!

Hintergrund für diese Regelung sind zum einen die Vermeidung von Brandlasten und -gefahren sowie die Leistungsfähigkeit der elektrischen Netze in den Unterkünften. Gerade stromintensive Dauerverbraucher führen und führen regelmäßig zu Überlastungen, Ausfällen und Schäden



Umbauten in und an Asyl-Unterkünften des Landratsamts Dachau

Jegliche Veränderungen in und an den Asyl-Unterkünften sind VORHER mit dem Landratsamt abzustimmen, sollte nicht eine der nachstehenden Punkte eingehalten sein:

Grundsätzlich zulässig ist ...

- das Anbringen von Aushängen, Plakaten, Landkarten, usw., solange diese inhaltlich nicht gegen die Hausordnung verstoßen (keine Werbung, Missionierung, usw.) und beschädigungslos (Klebestreifen, keine Bohrungen) angebracht werden.
- das Einbringen von beweglichen Sachen im Innen- und Außenbereich (Liegestühle, Pflanztöpfe, Sicht- oder Sonnenschutz, usw.), welche von einer Person problemlos bewegt/versetzt werden können.

Hierbei ist zwingend zu beachten ...

- (Rettungs-)Wege, Zugänge (auch zu Serviceklappen und Anschlüssen) dürfen nicht blockiert werden.
- Die Vorgaben des Brandschutzes sind einzuhalten, insb. dürfen keine außergewöhnlichen (weiteren) Brandlasten in die Gebäude eingebracht, die Brandschutzeinrichtungen (insb. Feuermelder, Feuerlöscher) beeinträchtigt oder Rettungswege (auch 2. Rettungsweg durch die Fenster) behindert werden.
- Es dürfen keine Beschädigungen oder Veränderungen an den Gebäuden (insb. Bohrungen, Wanddurchbrüche) erfolgen, insb. keine Befestigungen direkt an den Containern.
- Alle Veränderungen müssen fachgerecht erfolgen und dürfen keine Unfallgefahren (z.B. Standsicherheit, herausstehende Nägel) hervorbringen.
- Kosten für Beschaffung oder Anbringung können vom Landratsamt nicht übernommen werden.
- Alle nicht vom Landratsamt Dachau in die Unterkunft eingebrachten Gegenstände sowie „Außengestaltungen“ (Bänke, Sichtschutz, Unterstände, usw.) sind grundsätzlich auch wieder vom Aufsteller abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Wichtig: Das Aufbewahren und Lagern von Lebensmitteln in den Zimmern ist aus hygienischen Gründen nicht zulässig.

Verboten sind jegliche Veränderungen am Strom- oder sonstigen Installationsnetz sowie die direkte oder indirekte Manipulation an der Haus- und Sicherheitstechnik. Veränderungen dürfen auch nicht gegen den Willen der Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner vorgenommen werden (Rücksichtnahme).

Alle nicht grundsätzlich zulässigen Veränderungen sind mit dem Landratsamt (hier ggf. auch über den Kümmerer mit den Fachstellen für Brandschutz oder Gebäudemanagement) abzustimmen.

Hintergrund für diese Regelung sind sowohl sicherheitsrechtliche Erwägungen (Brandschutz, Unfallvermeidung) wie auch die Notwendigkeit, dass die Unterkünfte (meist Container) nur angemietet sind und zum Mietablauf „unbeschädigt“ zurückgegeben werden müssen. Insbesondere unfachgemäße Veränderungen (z.B. Bohrungen) können zu kostenintensiven Schäden führen (Dichtheit, Wärmeschutz).

Anhang 16: Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Erklärung

Name:

Vorname:

Geb.-Datum:

Staatsangehörigkeit:

1. Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehende Gewalt und der Rechtssprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.
- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtssprechung an Gesetz und Recht
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung.
- die Unabhängigkeit der Gerichte
- den Ausschluss jeder Gewalt und Willkürherrschaft und
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte

2. Ich erkläre, dass ich keine Bestrebung verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe die

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Über die Bedeutung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Erklärung bin ich schriftlich und mündlich belehrt und befragt worden.

Dachau, xx.xx.xxxx

eigenhändige Unterschrift der o. g. Person
wird hiermit bestätigt

Eigenhändige Unterschrift

Unterschrift Sachbearbeiter